



**Hochwasserschutzmaßnahmen  
in der Region Celle,  
3. Planfeststellungsabschnitt  
Bereich Allerinsel**

**Planfeststellungsbeschluss**



### **Antragsteller**

Stadt Celle  
Am Französischen Garten 1  
29221 Celle

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens  
Herr Lübbecke  
Frau Gerdts

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400  
Fax: 04131 / 8545 – 444  
Email: [poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, den 02.12.2013  
**Az.: VI L – 62025-491-004**

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung .....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise .....	6
I.3.1	Nebenbestimmungen .....	6
I.3.2	Zusagen.....	10
I.3.3	Hinweise .....	10
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	11
I.5	Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	11
I.6	Kostenlastentscheidung .....	12
II.	Begründung.....	12
II.1	Beschreibung des Vorhabens .....	12
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung ....	14
II.3	Materiell rechtliche Würdigung .....	16
II.3.1	Planrechtfertigung, Varianten, Abschnittsbildung .....	16
II.3.2	Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Überschwemmungsgebiet.....	20
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	25
II.3.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	78
II.3.5	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	87
II.3.6	Naturschutz- und Landespflege .....	88
II.3.7	Waldrechtliche Belange .....	91
II.3.8	Bodenschutz .....	93
II.3.9	Flächeninanspruchnahme.....	94
III.	Stellungnahmen und Einwendungen .....	95
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	95
III.1.1	Stadt Celle .....	95
III.1.2	Landkreis Celle .....	96
III.1.3	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg .....	99
III.1.4	Gemeinde Wietze .....	99
III.1.5	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES).....	99
III.1.6	Wasser – und Schifffahrtsamt Verden (WSA) .....	100
III.1.7	Stadtwerke Celler GmbH und SVO Energie GmbH, jetzt Celler-Netze GmbH .....	103
III.1.8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen.....	103
III.1.9	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Hannover.....	103
III.1.10	NLWKN - Betriebsstelle Süd / GB I .....	103
III.1.11	NLWKN - Betriebsstelle Verden / GB III .....	104
III.2	Einwendung .....	104
III.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	105
III.3.1	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. ....	105
III.3.2	BUND Landesverbands Niedersachsen; Niedersächsischer Heimatbund (NHB); Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGfV).....	107
IV.	Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG.....	112
V.	Gesamtabwägung .....	113
VI.	Begründung der Kostenlastentscheidung .....	114
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	114

## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt Bereich Allerinsel wird auf Antrag der Stadt Celle vom 14.01.2013 nach § 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG gemäß den durch die Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH in Celle, die Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH Hannover (SLF) und das Büro alw Dr. Thomas Kaiser als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

#### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

**Ordner 1** (Unterlagen 1 und 2 von 1 bis 3)

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten-Anzahl oder Maßstab</u>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	32 Seiten
<b>2</b>	<b>Anlagen</b>	
2.1-1	Übersichtskarte	M 1: 25.000
2.1-2	Hydrographische Karte	M 1: 500.000
2.2	entfällt	
2.3.1	Übersichtslageplan	M 1: 5.000
2.3.2	Technischer Lageplan	M 1: 1.000
2.4.1-1	Längsschnitt HWS-Mauern „Speicherstraße“, „Amtsgericht“ und „Mühlenaller-Nord“	M 1: 500/100
2.4.1-2	Längsschnitt HWS-Mauern „Conpac“, „Conmetal“ und „Theo-Wilkens-Halle“	M 1: 500/100
2.4.2-1	Schnitte Vorlandabgrabung „Düker“ (A-A und F-F)	M 1: 100
2.4.2-2	Schnitte Vorlandabgrabung B-B, C-C und D-D	M 1: 100/50
2.4.2-3	Schnitte HWS-Mauern E-E und G-G	M 1: 50
2.4.2-4	Schnitte HWS-Mauern H-H und I-I	M 1: 50
2.4.2-5	Schnitte HWS-Mauern J-J und K-K	M 1: 50
2.4.2-6	Schnitte HWS-Mauern L-L und M-M	M 1: 50
2.4.2-7	Schnitte HWS-Mauern N-N, O-O, P-P und Q-Q	M 1: 50
2.5-1	Schöpfwerk Magnusgraben	M 1: 50
2.5-2	Regelzeichnung Kleinschöpfwerke	M 1: 50
2.5-3	Hochwassersperrschütz Schlossgraben	M 1: 25
2.6	Bodenschnitte	4 Blatt
2.7	Bodenmanagement	20 Seiten Anhang 1 bis Anhang 4

2.8	Grundwasserhöhengleichen	3 Blatt
2.9.1	Hydraulische Berechnungen	16 Seiten Anlage 1, Blatt 1 bis 2 Anlage 2, Blatt 1 bis 3 Anlage 3, Blatt 1 bis 3 Anlage 4, Blatt 1 bis 3 Anlage 5, Blatt 1 bis 3 Anlage 6, Blatt 1 bis 2 Anlage 7, Blatt 1
2.9.2	Standsicherheitsnachweise und Sicker- mengenberechnung	
2.10	Bauwerksverzeichnis	1 Seite
2.11	Grundstücksverzeichnis	1 Seite, Lageplan

**Ordner 2** (Unterlage 3 von 1 bis 3)

<b><u>Anlage</u></b>	<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seiten-Anzahl oder Maßstab</u></b>
<b>3</b>	<b>Planunterlagen zu UVP sowie zu Natur- schutz und Landschaftspflege</b>	
Unterlage 3.1	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprü- fung	320 Seiten
Kartenteil		
Karte 1	Realnutzung und Biotoptyp	M 1: 5.000
Karte 1a	Erfassung von Tierarten	M 1: 5.000
Karte 1b	Fundorte der Pflanzenarten der Roten Liste und der Vorwarnliste	M 1: 5.000
Karte 2	Tiere und Pflanzen	M 1: 5.000
Karte 3	Boden und Wasser	M 1: 5.000
Karte 4	Landschaftsbild	M 1: 5.000
Karte 5	Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	M 1: 5.000
Karte 6	Raumwiderstand / Konfliktschwerpunkte	M 1: 5.000
Karte 7	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen so- wie Landschaftsbild	M 1: 5.000
Karte 8	Auswirkungen auf Boden	M 1: 5.000
Unterlage 3.2.1	Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	109 Seiten
Kartenteil		
Karte 1	Bestand an Lebensraumtypen des An- hangs I der FFH-Richtlinie und an Bio- toptypen	M 1: 5.000
Karte 2	Projektwirkungen und kohärenzsichernde Maßnahmen	M 1: 5.000
Unterlage 3.2.2	Unterlage zur Eingriffsregelung (Landespflegerischer Begleitplan - LBP)	155 Seiten
Kartenteil		
Karte 1 / Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 2.000
Karte 1 / Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan	M 1: 5.000

Karte 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1: 2.000
Unterlage 3.2.3	Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung	158 Seiten

### **I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**

#### **I.3.1 Nebenbestimmungen**

##### **I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme dieses Planfeststellungsabschnitts sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolf-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz VO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.1.3 Die Baumaßnahmen im Bereich der Speicherstraße dürfen erst umgesetzt werden, wenn die nach dem Sanierungsplan außerhalb dieses Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sind. Für den Fall, dass der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden kann, bleibt für diesen Bereich eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Die Antragstellerin hat für diesen Fall ergänzende Unterlagen für eine Sanierung vorzulegen.
- I.3.1.1.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

##### **I.3.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft**

- I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren, die vom Baustellenbereich ausgehen können, insbesondere bei Hochwasser, auszuschließen. Der ordnungsgemäße Abfluss der Aller sowie der Schutz gegen ein Allerhochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen.
- I.3.1.2.2 Für die Einleitungsstellen der Oberflächenentwässerung sind die erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Anlagen dürfen erst

---

in Betrieb genommen werden, wenn die Erlaubnisse erteilt sind. Werden Erlaubnisse nicht erteilt, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Regelung der Oberflächenentwässerung vorbehalten.

### **I.3.1.3 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung**

- I.3.1.3.1 Erforderliche Vorkehrungen, wie Mindestüberdeckungen, zum Schutz der im Allernordarm und der Mühlenaller gelegenen 7 Leitungsdüker sind in Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Verden (WSA) einvernehmlich zu regeln. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- I.3.1.3.2 Dem WSA ist das Befahren der Rampen zu den Abgrabungsflächen und der Zuwegungen zu den Rampen, als auch das Befahren der Abgrabungsflächen zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten zu gestatten. Die Antragstellerin hat die Zuwegungen so zu unterhalten, dass das WSA die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchführen kann.
- I.3.1.3.3 Durch die Maßnahme ggfs. verursachte Auskolkungen, Verlandungen oder andere Beeinträchtigungen der Schifffahrt sind von der Antragstellerin auf ihre Kosten nach Aufforderung durch das WSA Verden zu beseitigen. Sobald das beauftragte hydraulisch-sedimentologische Gutachten Ergebnisse über das durch die Hochwasserschutzmaßnahmen beeinflusste Sedimentationsverhalten der Aller im Planungsbereich liefert, hat die Maßnahmenträgerin mit der WSA eine Vereinbarung abzuschließen. In der Vereinbarung ist die Erfassung bzw. Festlegung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten im Planungsbereich, deren Durchführung und die Kostenträgerschaft (Kostenschlüsselung) zu regeln. Bis zum Abschluss dieser endgültigen Vereinbarung haben sich beide Seiten einvernehmlich über die Durchführung und Kostenschlüsselung der Unterhaltungsarbeiten zu verständigen.

### **I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

- I.3.1.4.1 Vor Baubeginn ist eine Begehung der Trasse durch die Antragstellerin oder deren Beauftragten und die untere Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- I.3.1.4.2 Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensations- und kohärenzsichernde Maßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmeblättern (Planunterlage 3.2.2, S. 120ff). Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation und ggf. die Kohärenz trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmeblättern der Planunterlage 3.2.2. Der Unterhaltungszeitraum für die Aufforstungsmaßnahmen (E 19, E 20 und E 21) beträgt danach mindestens 20 Jahre. Nach Ablauf der 20 Jahre hat die Antragstellerin mit der zuständigen Waldbehörde abzustimmen, ob fachlich eine Verlängerung des Zeitraums erforderlich ist. Der Unterhaltungszeitraum kann dann längstens auf 25 Jahre verlängert werden.

Soweit in den Maßnahmeblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmeblättern auf Dauer zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch die Antragstellerin. Der jeweilige Fristbeginn ist der unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen.

Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

- I.3.1.4.3 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.4.4 Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in dem zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.4.5 Der Antragstellerin wird aufgegeben, in allen Fällen, in denen nach den landespflegerischen Vorgaben der festgestellten Planunterlagen (z.B. Seite 57 der Planunterlage 3.2.3) vor Beginn von Bauarbeiten eine Begehung durch eine fachkundige Person zur Vermeidung artenschutzrechtliche Konflikte durchgeführt werden muss, über die Ergebnisse Dokumentationen (Ergebnisberichte) zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
- I.3.1.4.6 Für einige Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist bereits in den Maßnahmeblättern der Planunterlage 3.2.2 vorgesehen, dass die Flächen rechtlich durch Grundbucheintrag zu sichern sind.  
Bei den Maßnahmen, bei denen das nicht geregelt ist, gilt Folgendes: Diese im Eigentum der Antragstellerin stehenden Flächen sind bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist diese o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

---

Bei einem Verkauf solcher Flächen an einen Privaten hat unmittelbar durch die Antragstellerin eine dingliche Sicherung zu erfolgen.

### **I.3.1.5 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

- I.3.1.5.1 Die Antragstellerin hat den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Regionaldirektion Hannover (KBD) rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten und abzustimmen, ob eine geeignete Kampfmittelräumfirma, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt, mit Gefahrenerforschungsmaßnahmen zu beauftragen ist. Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der KBD zu benachrichtigen. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist mit dem KBD abzusprechen.
- I.3.1.5.2 Für den Fall, dass die Stadt Celle nicht die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht, hat die Antragstellerin dies bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und für die festgestellten Maßnahmen entsprechende Baugenehmigungen gemäß § 59 NBauO zu beantragen (vgl. Ausführungen in Ziffer I.3.3.5).
- I.3.1.5.3 Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern. Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen. Ggf. erforderliche Beschilderungen an öffentlichen Straßen und Wegen, z. B. im Zuge erforderlicher Teil- oder Vollsperrungen, sind in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.
- I.3.1.5.4 Während der Bauzeit ist eine stärkere Staubentwicklung von unbefestigten Wegen und Straßen und auch von Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen durch Befuchten oder auf andere Art zu vermeiden. Das gleiche gilt für die Zwischenlagerbereiche des Bodens bzw. das Bodenlager.
- I.3.1.5.5 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen vor Baubeginn zu unterrichten. Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.
- I.3.1.5.6 Zum Schutz der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom hat sich die Antragstellerin auf Grundlage konkretisierter Ausbaupläne im Hinblick auf ggf. notwendige Umverlegungs- und / oder Sicherungsmaßnahmen mit dem Unternehmen abzustimmen. Sollten danach bauliche Maßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sind dem Unternehmen mindestens 6 Monate vor Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zu übersenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere sind Abdeckungen von Ab-

zweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggfs. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Unmittelbar vor Baubeginn hat vor Ort eine Einweisung zu erfolgen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

I.3.1.5.7 Zum Schutz der Telekommunikationsanlagen des Unternehmens Kabel Deutschland hat sich die Antragstellerin im Hinblick auf ggf. notwendige Umverlegungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen mit dem Unternehmen einvernehmlich abzustimmen. Sollten bauliche Maßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist das Unternehmen durch die Antragstellerin mindestens 3 Monate im Voraus zu beauftragen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

### **I.3.2 Zusagen**

**I.3.2.1** Die Antragstellerin sagt die Aufstellung von Baken im Bereich von Station 1+130 bis Station 1+320 in Abstimmung mit dem WSA zu. Vorbereitend wird rechtzeitig ein Schnitt für diesen Bereich erstellt und dem WSA vorgelegt.

**I.3.2.2** Die Antragstellerin sagt zu, die Holzpfähle im Bereich von Aller-km 0,740 bis 0,900 durch die neue Hochwasserschutzmauer zu ersetzen sowie die Gestaltung der Anschlussbereiche der Hochwasserschutzmauer in diesem Bereich mit der WSA, hier dem Außenbezirk Oldau, abzustimmen.

**I.3.2.3** Die Antragstellerin sagt zu, die Profillfestpunkte, Kilometersteine, Schifffahrtszeichen usw. in Absprache mit dem WSA Verden neu zu setzen

**I.3.2.4** Die Antragstellerin sagt zu, dem WSA Verden die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen veränderte Topographie der Aller zur Fortschreibung der digitalen Bundeswasserstraßenkarte im Maßstab 1:2000 (DBWK2) als dgn – bzw. dxf – file und die neuen Geländehöhen als Koordinatentripel zur Verfügung zu stellen

**I.3.2.5** Die Antragstellerin sagt zu, dem WSA Verden die entsprechenden W – Q – Angaben am Pegel Celle für die berechneten Abflüsse HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>10</sub> zur Verfügung zu stellen.

### **I.3.3 Hinweise**

**I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden.

**I.3.3.2** Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich, soweit hierzu keine anderslautenden Regelungen erfolgten. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie die Genehmigung der Waldum-

---

wandlung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG ein.

- I.3.3.3** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander und hat aufgrund der Regelung in Ziffer I.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Antragstellerin zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG i. V. m. § 71 WHG und dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richten sich nach den Vorschriften des NEG und sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.
- I.3.3.4** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.5** Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i.S.d. § 61 Abs. 1 NBauO. Diese bedürfen als öffentliche Baumaßnahme keiner Baugenehmigung nach § 59 NBauO, soweit die Stadt Celle als untere Wasserbehörde die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 59 Abs. 3 NBauO genügen.
- I.3.3.6** Bei der Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO zu beachten
- I.3.3.7** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss zitierten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

#### **I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### **I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

## **I.6 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Stadt Celle. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **II. Begründung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i.S.d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse der Stadt Celle als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in ihrem Stadtgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss aus Sicht des Antragstellers so schnell wie möglich begonnen werden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 10.07.2013 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

### **II.1 Beschreibung des Vorhabens**

Das Gesamtvorhaben der Hochwasserschutzmaßnahmen im Raum Celle umfasst ein Maßnahmenbündel, das auf den Schutz vor einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ<sub>100</sub>) ausgerichtet ist, mit denen aber auch kleinere und damit häufigere Hochwasserereignisse beherrscht werden können. Die Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme erfolgt in mehreren Planfeststellungsabschnitten.

Die Zulassung des 1. Planfeststellungsabschnitts von Boye bis zur Fuhsemündung erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2005. Die Baumaßnahmen sind umgesetzt. Für den 2. Planfeststellungsabschnitt von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel erging der Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 14.07.2011. Die Maßnahmen sind zum größten Teil abgeschlossen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der 3. Planfeststellungsabschnitt, der vom Zusammenfluss von Aller-Nordarm und Mühlenaller bis zu den Celler Wehranlagen (Aller-Nordarm) bzw. zur Rathsmühle (Mühlenaller) reicht und vor allem die Aller-

insel betrifft. Das Südufer der Mühlenaller von der Ratsmühle bis zum Amtsgericht ist nicht Planungsgegenstand des dritten Planfeststellungsabschnitts. Insbesondere folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Vorlandabgrabungen,
- Herstellung flächiger Geländeaufhöhungen,
- Bau von Deichen, Hochwasserschutzmauern und in geringem Umfang Objektschutz
- Neuordnung der Binnenentwässerung,
- Umbau des Celler Hafens unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzanforderungen.

Die Vorlandabgrabungen am Aller-Nordarm erfolgen, wie bereits in den vorangegangenen Planfeststellungsabschnitten, in der Regel auf einem Niveau von rund 1 m über Mittelwasser der Aller (überwiegend 34,90 m über Normalhöhennull (NHN, bisher NN). Dabei wird, entlang des vorhandenen Ufers ein rund 4 m breiter Streifen (Rehne) erhalten. Zudem ist vorgesehen, in diesem Bereich ein Altarm-Gewässer und eine Senke in die Abgrabungsflächen zu integrieren. Für die Herstellung ist in diesem Bereich eine Abgrabung von bis zu 5,10 m notwendig. Die Neigung der Böschungen beträgt beidseitig 1 : 3. Für die Senke ist eine Sohlhöhe von 33,40 m NHN vorgesehen, so dass diese rund 0,5 m tiefer als das Mittelwasser liegt und nur bei Niedrigwasser trocken fällt. Ansonsten werden die Abgrabungen in der Regel mit einer Mächtigkeit von rund 2,00 m durchgeführt und erreichen östlich der Theo-Wilkens-Halle eine maximale Tiefe von bis zu 3,20 m. Die Anschlussböschungen der Vorlandabgrabungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher vorgesehen.

Für die Herstellung der geplanten Deiche wird ein Freibord von 0,5 m angesetzt, so dass sich daraus Höhen der Anlagen von weniger als 1,0 m ergeben. Die Deiche werden dabei aus den im Zuge der Vorlandabgrabung anfallenden Böden (Fein- und Mittelsande) hergestellt. Das Regelprofil sieht eine beidseitige Böschungsneigung von  $\leq 1 : 3$  und eine Kronenbreite von 6,00 m vor. Die Deichverteidigungswege mit einer Breite von 3,00 m werden mit einer Asphaltdecke versehen. Zudem sind Rampen mit einer Neigung von maximal 1 : 10 und ebenfalls einer Breite von 3,00 m in bituminöser Bauweise geplant, um das Deichvorland auch für Unterhaltungszwecke befahren zu können.

In Teilbereichen wird auf den Bau von Deichen verzichtet, so dass dort das Gelände flächenhaft auf eine Höhe des Bemessungshochwasserstandes (BHW) zuzüglich 0,5 m (Freibord) aufgehört wird. Vorgesehen sind derartige Aufschüttungen in folgenden Bereichen:

- Fläche südlich des Hafens: Aufhöhung um rund 0,5 m auf mindestens 37,90 m NHN,
- Fläche westlich des Hafens am Nordufer der Mühlenaller: Aufhöhung auf mindestens 37,85 m NHN (entspricht fast annähernd der vorhandenen Höhe von 37,80 m NHN),
- Fläche Speicherstraße: Aufhöhung um rund 1,00 m auf ein Niveau von 37,75 m NHN.

Von dem insgesamt anfallenden Bodenaushub in Höhe von 69.000 m<sup>3</sup> werden etwa 16.800 m<sup>3</sup> kurzzeitig auf den Abgrabungsflächen zwischengelagert und für die geplanten Deiche beziehungsweise flächigen Aufschüttungen verwendet. Der Überhang von 52.200 m<sup>3</sup> soll in das Zwischenlager im Neustädter Holz transportiert werden. Auf der

Abgrabungsfläche an der Speicherstraße im Unterstrom des Zusammenflusses von Aller-Nordarm und Mühlenaller ist eine aktenkundige Altablagerung vorhanden. Der planmäßige Umgang mit den vorgefundenen Belastungen ist in einem gesondert aufgestellten Sanierungsplan erfasst (FUGRO 2012) und mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abgestimmt. Der Sanierungsplan ist nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung. Darstellungen hierzu sind nur nachrichtlich erwähnt.

Im Bereich des Hafens soll die südliche Wand saniert und erhöht werden, bei der nördlichen Wand ist aufgrund großer Schäden ein Ersatzneubau geplant. Auf der Nordseite des Hafens soll die neue Mauer in abgestufter Bauweise hergestellt werden, wodurch eine Promenade auf Höhe 36,30 mNHN entsteht. Die für den Hochwasserschutz erforderliche Höhe von 37,90 mNHN wird durch die Mauer in der zweiten Reihe erzielt und auch in allen weiteren Bereichen rund um den Hafen eingehalten.

Der Bau von Hochwasserschutzmauern ist dort vorgesehen, wo die örtlichen Verhältnisse den Bau von Deichen nicht zulassen. Die Gründung der Mauern erfolgt über Stahlspundwände. Östlich des Hafens ist eine ca. 164 m lange Hochwasserschutzmauer geplant, die im Osten an das Silogebäude der Firma Barilla anschließt. Der Anschluss an das Gebäude erfolgt über ein 3,0 m breites Mauerschart, welches über eine doppelte Verschlussmöglichkeit (doppelte Sicherheit) mit Dammbalken verfügt. Für das Silogebäude der Firma Barilla selbst ist als Objektschutz der Einsatz von Sperrplatten zur Sicherung der Fenster vorgesehen.

Das landseitig hinter den geplanten Hochwasserschutzanlagen anfallende Dränagewasser sowie das anfallende Niederschlagswasser werden zur Aufrechterhaltung der Binnenvorflut gefasst und in freiem Gefälle in das Einleitgewässer abgeleitet. Im Hochwasserfall, wenn die natürliche Vorflut nicht mehr gegeben ist, ist die Ableitung über sechs Schöpfwerke geplant, wobei es sich mit nur einer Ausnahme um Kleinschöpfwerke handelt.

## **II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung**

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Stadt Celle vom 14.01.2013 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 NWG sowie den §§ 110 bis 114 NWG i.V.m. § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Nach § 68 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer der Planfeststellung. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich. Die von der Stadt Celle beantragten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 WHG dar. Da eine Widmung der beantragten Anlagen nicht vorgesehen ist (vgl. Planunterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 28), findet das NDG keine Anwendung.

Die Aller ist unterhalb des Mühlenwehres gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1 WaStrG eine Binnenwasserstraße des Bundes und damit gemäß § 38 Abs. 1 NWG ein Gewässer erster Ordnung. Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf Grundlage der §§ 68 ff WHG ist bei Gewässern erster Ordnung gemäß § 129

Abs. 1 S. 2 NWG i.V.m. § 1 Ziffer 6 a) bb) ZustVO-Wasser die Zuständigkeit des NLWKN gegeben.

Das Verfahren wurde am 15./ 16.01.2013 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Stadt Celle
- Landkreis Celle
- Samtgemeinde Flotwedel
- Gemeinde Wietze
- Gemeinde Winsen/Aller
- Gemeinde Hambühren
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Institut für Fischkunde Cuxhaven, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Wolfsburg
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Domänenamt Stade
- Wasser- und Schifffahrtsamt Verden
- NLWKN, Betriebsstelle Süd/GB I
- NLWKN, Betriebsstelle Verden/GB III
- Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Celle
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg
- Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide
- Stadtwerke Celle GmbH
- SVO Energie GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Wehrbereichsverwaltung Nord
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Osthannoversche Eisenbahnen AG
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Celle e.V.
- Fischereigenossenschaft Aller II

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

Osthannoversche Eisenbahnen AG, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Katasteramt Celle, Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Uelzen, Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide, Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden.

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Winsen/Aller, Gemeinde Hambühren, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Domänenamt Stade, Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Celle, Wehrbereichsverwaltung Nord, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Nebenstelle Soltau, Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Celle e.V. und Fischereigenossenschaft Aller II.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die nachfolgend unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 15 anerkannten und beteiligten Naturschutzvereinigungen sind Stellungnahmen des BUND, des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins (DGVW) und des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. eingegangen, auf die unter Ziffer III.3 eingegangen wird. Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

In der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 04.03.2013 haben die Planunterlagen bei der Stadt Celle nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen. Bis zum 18.03.2013 konnten Einwendungen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben werden.

Es ist eine Einwendung gegen das Vorhaben eingegangen, auf die unter Ziffer III.2 eingegangen wird.

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 10.07.2013 in Celle nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Im vorliegenden Fall ist auf die Vorprüfung verzichtet worden, da die Antragstellerin davon ausgegangen ist, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG haben kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Aus diesem Grund muss das Planfeststellungsverfahren auch den Anforderungen des UVPG entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG). Die von der Antragstellerin vorgelegten und mit diesem Beschluss festgestellten Unterlagen, wie z. B. die UVS und der LBP entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Im Übrigen wird auf Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

## **II.3 Materiell rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung, Varianten, Abschnittsbildung**

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Die Stadt Celle ist durch Hochwässer der Aller, Fuhse und Lachte gefährdet. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Celle den „Rah-

menentwurf zum Hochwasserschutz in der Region Celle“ mit Datum vom 28.02.2002 aufgestellt und der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg vorgelegt. Das Hochwasserschutzkonzept des Rahmenentwurfs wird durch die Prüfungsbemerkungen der Bezirksregierung vom 02.12.2002 bestätigt. Betroffen sind neben der Kernstadt von Celle insbesondere Teile von Altencelle, Lachtehausen, Klein Hehlen und Westercelle. Im gesamten Stadtgebiet ist bei einmaligem Auftreten des Bemessungshochwassers mit einem Schaden von bis zu 105 Mio. € zu rechnen.

Der Rahmenentwurf umfasst das gesamte Celler Stadtgebiet und verfolgt das Ziel, sämtliche Wohnbebauungen sowie alle gewerblichen und industriellen Einrichtungen vor den Folgen eines 100-jährlichen Hochwassers zu schützen (3.234 Wohngebäude, 2.684 Nebengebäude, 1.000 gewerblich genutzte Gebäude, diverse Baudenkmäler – zu erwartender Schaden bis zu 105 Millionen Euro im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers). Damit einher geht der Schutz vor kleineren und entsprechend häufiger zu erwartenden („alljährlichen“) Hochwässern. Hierzu kommen grundsätzlich rückhaltende Maßnahmen, Vergrößerungen des Abflussprofils, der Bau von Hochwasserschutzbauten mit Maßnahmen zur Sicherung der Binnenvorflut in Betracht.

Die vorliegende Planung verfolgt das Ziel, die Hochwasserstände entlang der Aller durch Erweiterung des Abflussprofils im Allervorland maßgeblich abzusenken und somit die Hochwassergefahr für die anliegenden Bauungen zu minimieren. Die Maßnahmen wirken sich dabei auch oberhalb des eigentlichen Plangebietes durch die niedrigeren Hochwasserstände positiv auf den Hochwasserschutz aus. Als maßgebliche Absenkung des Bemessungshochwassers ( $HQ_{100}$ ) sind im Bereich unterhalb des Allerwehres im Aller-Nordarm bis zu 25 cm durch die hier geplante Erweiterung des Abflussprofils zu erreichen. Im Oberstrom der Allerwehre beträgt diese Absenkung an der Pfennigbrücke noch rd. 5 cm und läuft erst rd. 4,5 km oberhalb der Wehranlagen im Bereich der Brücke der K 74 in Altencelle zu Null aus.

Die Absenkung der Hochwasserstände ist zum einen erforderlich, um das Vorhaben sinnvoll in das im Rahmenentwurf dargestellte Gesamtkonzept des Hochwasserschutzes zu integrieren und zum anderen, um eine bedeutende Verringerung der Hochwassergefahr für die unmittelbar anliegende Bebauung zu erzielen.

Neben der beabsichtigten Absenkung der Hochwasserstände sollen die dann weiterhin noch von Überflutungen bei  $HQ_{100}$  bedrohten Flächen durch technische Schutzbauten wie Deiche und Hochwasserschutzmauern geschützt werden.

Die umfassende Betrachtung möglicher alternativer Vorgehensweisen, um das angestrebte Ziel eines Schutzes der Celler Siedlungsbereiche vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu erreichen, war Gegenstand der Voruntersuchungen im Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz in der Region Celle (STADT CELLE 2002a). Demnach stehen für den Hochwasserschutz in der Stadt Celle drei grundsätzliche auch kombinierbare Lösungsansätze zur Verfügung, die auf unterschiedliche Art und Weise auf das Hochwassergeschehen einwirken können:

- Abminderung des Hochwasserabflusses durch rückhaltende Maßnahmen oberhalb von Celle,
- Absenkung der Hochwasserstände durch Profilvergrößerung,
- Bau von Deichen, Mauern und dergleichen.

Die Schaffung von großvolumigen Rückhaltebereichen an der oberen Aller und Oker beziehungsweise nahe des Stadtgebietes Celle wurde in der Vergangenheit umfangreich geprüft. Derartige Maßnahmen wurden jedoch vom Land Niedersachsen aufgrund der unverhältnismäßig hohen Baukosten, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum begrenzten Nutzen stehen sowie den sich daraus gleichzeitig ergebenden erheblichen Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes wieder verworfen. Zur Reduzierung des Abflusses für die Unterlieger eignet sich zudem auch die Ableitung von Hochwässern in andere Einzugsgebiete. Seit der Fertigstellung des Mittellandkanales können begrenzt Hochwasseranteile der Aller auf das künstliche Gewässer aufgeleitet und zur Elbe hin abgeschlagen werden. Ferner werden durch den Ausbau des Mittellandkanales vermehrt Abflusskapazitäten geschaffen. Allerdings können die dadurch erzielbaren Effekte, also die Abflachung der Hochwasserspitze bis in den Celler Bereich, in der Folge der großen Entfernung allenfalls als geringfügig eingeschätzt werden.

Im Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz in der Region Celle (STADT CELLE 2002a) wurde die alleinige Umsetzung von Maßnahmen zur Absenkung der Hochwasserstände (Vorlandabgrabungen) untersucht (Variante 1). Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Erreichung des Hochwasserschutzzieles dadurch nicht möglich ist und zusätzliche technische Schutzbauten erforderlich sind.

Dagegen würde bei einer alleinigen Umsetzung von technischen Schutzbauten (wie Deichen und Mauern) ohne begleitende Maßnahmen (Variante 2), die den Hochwasserstand senken, eine Erhöhung des Hochwasserspiegels auch oberhalb Celles eintreten, wodurch es zu einer Verschärfung der Situation dort käme.

Die Varianten 3 und 4 wurden im Rahmenentwurf überprüft und verworfen. Mit dem geprüften Neubau der Allerwehre (Variante 3) ist keine ausreichende Absenkung der Wasserstände erreichbar. Bei Ufer- und Sohlabgrabungen im Bereich der Fritzenwiese (Variante 4) würden zwar die negativen Auswirkungen für die Oberlieger in vollem Umfang kompensiert, aber es wäre nur ein qualitativ geringwertiger Hochwasserschutz erreichbar. Überdies stünden die Kosten für den Umbau der Wehranlagen (seinerzeit ermittelt mit rd. 6,5 Mio. €) in keinem Verhältnis zu den Kosten für die Ufer- und Sohlabgrabungen im Bereich der Fritzenwiese, die mit weniger als 1 Mio. € anzunehmen seien.

In der Variante 5 wurde eine Kombination machbarer Maßnahmen untersucht, und zwar technische Schutzbauten sowie reduzierte Ufer- und Sohlabgrabungen im Bereich der Fritzenwiese, Erhalt der Wehranlagen wie im Ist-Zustand und Vorlandabgrabungen im Unterwasser an der Aller. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass mit Variante 5 die o.g. negativen Auswirkungen vermieden würden und dass gegenüber den anderen Varianten bei Variante 5 die Vorteile (hinreichender Hochwasserschutz, Kosten) deutlich überwiegen würden.

Aus diesen Gründen kommt der Rahmenentwurf zu dem Vorschlag, dass entsprechend der Variante 5 eine Kombination verschiedener Maßnahmen (insbesondere Vorlandabgrabungen, Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke zur Sicherung der Binnenvorflut) vorzugswürdig ist. Dabei wird im Rahmenentwurf darauf hingewiesen, dass die Detailplanung der Entwurfsplanung im Rahmen der einzelnen Bauabschnitte vorbehalten bleibt.

Für den hier vorliegenden 3. Planfeststellungsabschnitt ist zusätzlich zu den technischen Maßnahmen eine Erweiterung des Abflussquerschnittes (Vorlandabgrabung) vorgesehen, um die von den technischen Maßnahmen verursachte Hochwasser-

standserhöhung auszugleichen. Die Ausgestaltung und der Umfang der technischen Maßnahmen sowie die Frage, in wie weit für die Allerinsel eine vollständige Eindeichung oder ein Schutz der einzelnen Objekte sinnvoll ist, wurden im Rahmenentwurf und in weiteren hydraulischen Untersuchungen zur Abarbeitung der Prüfungsbemerkungen zum Rahmenentwurf (SLF 2006) vertiefend betrachtet.

Zur näheren Eingrenzung des sinnvollen Umfangs der Vorlandabgrabungen wurden zudem hydraulische Voruntersuchungen durchgeführt (SLF 2008) und dabei mehrere Varianten angenommen. Bei der Gesamtheit der Alternativen wurde die Allerinsel durch Deiche beziehungsweise Mauern entlang von neuen Böschungsoberkanten am linken Ufer des Aller-Nordarmes als hochwasserfrei geplant. Die Abweichung innerhalb der Möglichkeiten ergeben sich dabei ausschließlich aus den unterschiedlich angenommenen Vorlandabgrabungen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Planänderung im Bereich der Allerinsel Vorteile in Bezug auf den verbleibenden Retentionsraum hätte. Die Planfeststellungsbehörde hat der Antragstellerin deshalb aufgegeben, im Bereich der Allerinsel einen objektnahen Hochwasserschutz zu untersuchen.

Die Antragstellerin hat hierzu einen so genannten „Fiktiventwurf“ vorgelegt. Bei dieser Variante entsprechen die Vorlandabgrabungen in vollem Umfang denen der festgestellten Planung. Im Übrigen entfallen die Deichlinien im Norden und Westen der Allerinsel sowie die flächigen Aufhöhungen südlich und westlich des Hafens, so dass eine Überflutung der Allerinsel im Bemessungsfall gegeben wäre. Zum Schutz der vorhandenen Objekte sind in dieser Variante zusätzliche Hochwasserschutzmauern vorgesehen (vgl. Lageplan zum Fiktiventwurf Registrier-Nr. 08014-23). Ein alternativer Bau von Deichen ist dort nicht vorgesehen, da dies der Zielstellung des Fiktiventwurfes, möglichst viel Retentionsraum zu erhalten, widersprechen würde. Im Übrigen widerspräche eine Deichlinie in der Lage der Mauern in krasser Weise dem Planungsgrundsatz für Deiche, diese in möglichst gestreckter Linie ohne starke Krümmungen zu errichten (vgl. DIN 19712-Flussdeiche).

Die Auswirkungen eines Objektschutzes auf der Allerinsel wurden bereits im Zuge der Abarbeitung der Prüfungsbemerkungen zum Rahmenentwurf hydraulisch untersucht (SLF2006, S. 9). Die Berechnungen ergaben, dass eine „ufernahe Eindeichung der Schützenplatzinsel“, vergleichbar mit einem Ausbauvorschlag des Rahmenentwurfes, nicht zu relevanten Veränderungen des Abflussgeschehens führt. Bei Eindeichung der Allerinsel -wie beantragt- wurde eine lokale Wasserstandserhöhung im Allernordarm um lediglich 1 cm zwischen Theo-Wilkens-Halle und Wehranlage errechnet. Die Antragstellerin hat die Kosten für die planfestgestellte Lösung sowie für den Fiktiventwurf mit vorwiegend Objektschutz gegenübergestellt und nachvollziehbar dargelegt, dass für den Fiktiventwurf mit Mehrkosten in Höhe von ca. 2,7 Mio. € zu rechnen ist. Die Antragstellerin ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Fiktiventwurf keine geeignete Alternative zur festgestellten Planung darstellt.

Das Gebot gerechter Abwägung gebietet, das Vorhaben darauf zu prüfen, ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel - gegebenenfalls mit geringfügigen Abstrichen- in einer Weise verwirklicht werden könnte, die öffentliche und private Belange in erkennbar geringerem Maß beeinträchtigen. Dies ist nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Die Ausübung des Planungsermessens durch die Antragstellerin ist nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Beurteilung der Varianten durch die Antragstellerin. Weitere Varianten, die öffentliche oder private Belange eindeutig besser berücksichtigen, drängen sich nicht auf und wurden auch in Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Umfangs des Gesamtvorhabens ist eine Aufgliederung in mehrere in sich sinnvolle Planfeststellungsabschnitte vorgesehen. Der Plan für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Celle im Bereich Allerinsel, der Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist der dritte Abschnitt des Gesamtprojekts.

Die Voraussetzungen, die an eine Abschnittsbildung nach der Rechtsprechung zu stellen sind, liegen vor. Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Linienförmige Vorhaben können meist nur in Teilabschnitten verwirklicht werden, da eine detaillierte Streckenplanung angesichts meist vielfältiger Schwierigkeiten, die ein langes Linienbauwerk mit sich bringt, nicht möglich ist. Deswegen muss die Bildung von Teilabschnitten immer das Ergebnis planerischer Abwägung sein. Voraussetzung ist, dass die gebildeten Teilabschnitte nicht ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden. Darüber hinaus bedarf jeder Abschnitt einer eigenen Planrechtfertigung, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten Gesamtplanung zu sehen ist. Daher muss der betreffende Abschnitt insoweit eine eigenständige Funktion besitzen.

Eine Abschnittsbildung ist auch im wasserrechtlichen Planfeststellungsrecht zulässig. Gemäß § 69 Abs. 1 WHG können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen in selbständigen Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. Erforderlich ist, dass der abschnittswisen Planung ein Gesamtplanungskonzept zugrunde liegt. Ausreichend ist die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sieht die Planfeststellungsbehörde als gegeben an. Die Verwirklichung des Hochwasserschutzes für die Region Celle erfolgt auf der Grundlage des Rahmenentwurfs vom Februar 2002. Darin ist die konzeptionelle Gesamtplanung festgelegt. Vor diesem Hintergrund sind die Einzelmaßnahmen in den Planungsabschnitten erarbeitet worden. Darüber hinaus hat der festgestellte dritte Planfeststellungsabschnitt zusammen mit dem ersten und zweiten Planfeststellungsabschnitt eine eigenständige Planrechtfertigung. Die einzelnen Absenkungswerte sind im Planungsbereich recht unterschiedlich. Nähere Einzelheiten sind den „Hydraulischen Berechnungen“ zu entnehmen.

### **II.3.2 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Überschwemmungsgebiet**

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Die Hauptziele der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche, Seen, Küsten- und Übergangsgewässer) sind

- Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes,
- Erreichung eines guten ökologischen Potenziales und eines guten chemischen Zustandes bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern,
- Verschlechterungsverbot.

Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern müssen sich gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs.1 WHG). Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs.2 WHG).

Die Aller (auch Mühlenaller und Allernordarm) wird in dem vom Vorhaben betroffenen Abschnitt als „erheblich veränderter Wasserkörper mit einem unbefriedigenden Potenzial“ eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass das bestehende Potenzial vorhabensbedingt nicht weiter verschlechtert wird und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Potenzial durch das Vorhaben nicht unmöglich gemacht wird.

Durch die Errichtung der Hochwasserschutzmauern an der Speicherstraße wird ein im Vergleich zum restlichen Verlauf der Aller sehr kleiner Abschnitt der Mühlenaller in Anspruch genommen. Relevante Beeinträchtigungen sind mit den Umgestaltungen an der Mühlenaller nicht verbunden. Der Aller-Nordarm verfügt über eine bessere gewässerstrukturelle Ausprägung als die Mühlenaller, wird aber nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Wichtige Gewässer- und Uferstrukturen werden insgesamt nicht unmittelbar verändert. Die vorgesehene Herstellung einer ufernahen Senke und eines Altarm-Gewässers führen vielmehr zur Verbesserung des ökologischen Potenziales, da gewässerökologisch günstigere Strukturen geschaffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potenziales sowohl des Aller-Nordarmes als auch der Mühlenaller mit sich bringt (vgl. auch Ziffer II.3.3.7.2 dieses Beschlusses mit der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser). Durch die vorgesehenen Vorkehrungen (vgl. Ziffer 5.1 der Planunterlage 3.2.2) wird vermieden, dass Wasserqualität, Wasserführung, Wassertemperatur, Sohlenstruktur oder Artengemeinschaften als wesentliche Qualitätskomponenten des Gewässers beeinträchtigt werden. Es lassen sich auch keine vorhabensbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung des ökologischen Potenziales der Aller unmöglich machen würden, da Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Durchwanderbarkeit der Aller oder zur strukturellen Anreicherung des Gewässers durch das Vorhaben nicht unterbunden werden. Kürzlich wurde an der Mühlenaller rechtsseitig der Ratsmühle auf der dort vorhandenen Landzunge die Herstellung eines technischen Fischpasses am dort vorhandenen Allerwehr fertiggestellt, der die aquatische Passierbarkeit langfristig verbessert. Die vorhabensbedingten Auswirkungen haben keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit dieser Fischwanderhilfe.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG).

§ 67 Abs. 1 WHG fordert darüber hinaus, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sons-

tige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Bei den in § 68 Abs. 3 WHG geregelten Voraussetzungen handelt es sich um materiellrechtliche Zulassungsschranken, d. h. liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stellt dies einen Versagungsgrund dar.

Auch diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, die Region Celle vor Hochwasser und den damit verbundenen Folgen zu schützen. Grundlage der Planung in diesem Abschnitt ist ein geprüftes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz in der Region (Rahmenentwurf). Im Vorhabensgebiet wird nach Realisierung des Vorhabens ein einheitlicher Schutzgrad gegen ein Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren gegeben sein. Damit führt das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken, sondern vielmehr zu einer Reduzierung.

Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern kann ausgeschlossen werden.

Retentionsraum im Bereich bebauter Flächen oder im Bereich von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist grundsätzlich nicht als natürlicher Retentionsraum anzusehen.

Bebaute Flächen, aber auch Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB (Baulücken) haben den Charakter als natürliche Rückhalteflächen verloren (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, § 32, Rd.Nr. 14; Berendes/ Frenz/ Müggenborg, Kommentar WHG, § 67, Rd.Nr. 18; Kotulla, Kommentar zum WHG, § 67 Rd.Nr. 14).

Auch nach der Rechtsprechung ist bei Flächen, die innerhalb eines Ortsbereichs liegen und bebaut sind, nicht von natürlichen Retentionsflächen auszugehen. Unter natürlichen Retentionsflächen sind Landareale zu verstehen, die aufgrund ihrer besonderen Nähe zu dem jeweiligen Gewässer dem Hochwasser durch ihre zumeist seitliche Ausdehnung über das Ufer hinaus Ausbreitungsmöglichkeiten geben und auf diese Weise einen beschleunigten Abfluss des Wassers zumeist stromabwärts verhindern. Darunter fallen bei Hochwasser überflutete innerörtliche Grundstücke gerade nicht (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431 m. w. N.). Natürliche Rückhalteflächen sind diejenigen Flächen, die noch nicht durch menschliche Nutzungen und Gestaltungen in ihrer Hochwasserrückhaltefunktion beeinträchtigt werden. Daher fallen insbesondere überbaute oder versiegelte Flächen nicht unter den Begriff „natürliche Rückhalteflächen“. Dass mit dem Begriff nicht die bereits baulich veränderte Flächen, sondern vielmehr die bestehenden naturnahen Rückhalteräume gemeint sind, ergibt sich auch aus § 68 Abs. 3 S. 3 WHG. Dort wird bezüglich der natürlichen Retentionsräume vor allem auf Auwälder verwiesen. Diesem Hinweis ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit gerade naturnahe, nicht verbaute Flächen schützen wollte (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2000, ZfW 2000, S. 199ff).

Die Planfeststellungsbehörde hat die bebauten und im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelegenen Flächen ermittelt. Derzeit ist die Allerinsel in weiten Teilen baulich genutzt. Die bebauten Flächen können dem Lageplan (Planunterlage 2.3.2) entnommen werden. Zu der Frage, welche Bereiche als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ i. S. d. § 34 BauGB anzusehen sind, hat die Planfeststellungsbehörde die Baubehörde der Stadt Celle um Stellungnahme unter städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten gebeten. Danach ist die Allerinsel –soweit sie nicht bereits bebaut ist– planungsrechtlich als Bereich i. S. d. § 34 BauGB anzusehen.

Insbesondere im westlichen Teil gäbe es eine Vielzahl von großen Gebäuden, die in einem engeren baulichen Zusammenhang stehen, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen prägen darüber hinaus die Umgebung über den Niederungsraum der Aller hinweg. Die auf der Allerinsel vorhandenen Gebäude besäßen einen gewissen baulichen Zusammenhang, denn überall auf der Insel sei es nachvollziehbar, dass sich weitere Bauvorhaben in die bebaute Umgebung einfügen können. Das gelte insbesondere für die zentralen Bereiche der Insel. Selbst für die Niederungen sei dieser bauliche Zusammenhang von Gewerbeeinheiten zu erkennen, da die auf der Westseite der Aller stehenden großen Gebäude und Nutzungen sehr nah an das Ufer heran reichten und mit den o.g. Nutzungen und Bauvorhaben besagten baulichen Zusammenhang bilden. Hierbei sei nicht entscheidend, dass einzelne „Lücken“ vorhanden sind, da von jeder Stelle aus der Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt wird. Bei einer theoretisch gewünschten baulichen Entwicklung wäre heute sehr wohl auf die Art und Nutzung der umgebenden Bebauung einzugehen bzw. Rücksicht zu nehmen. Eine unabhängige bauliche Entwicklung ist nicht vorstellbar, was ein wesentliches Beurteilungskriterium diesbezüglich wäre. Dass alle Flächen der Allerinsel Teile der Ortsteile der Stadt Celle sind, sei darin begründet, dass sie sich innerhalb des besiedelten Bereichs der Stadt befinden, wo schon historisch betrachtet seit vielen Jahrhunderten bauliche Nutzungen vorliegen. Das Areal liege im Bereich einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. (Ernst-Zinkhahn-Bielenberg, Kommentar zum BauGB). Die planungsrechtliche Beurteilung der Allerinsel als Bereich gemäß § 34 BauGB sei folgerichtig und unabhängig davon, dass aufgrund anderer Rechtsbereiche eine Bebauung der Allerinsel – insbesondere in den Niederungsflächen – nicht denkbar erscheint.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser bauplanungsrechtlichen und städtebaulichen Einschätzung für die Allerinsel und legt sie der rechtlichen Betrachtung zugrunde. Es handelt sich bei der Allerinsel mithin nicht um natürlichen Retentionsraum, so dass ein Ausgleich weder unter dem Gesichtspunkt des § 68 Abs. 3 Ziffer 1 noch des § 77 WHG erforderlich ist. Für die Gewässerrandstreifen im Bereich der Allerinsel ist die Einordnung in den Bereich des § 34 BauGB im Übrigen nicht entscheidungserheblich, da der festgestellte Plan genau in diesen Bereichen keine Verbauung von Retentionsraum vorsieht, sondern durch die geplanten Abgrabungen ein Gewinn an Retentionsraum erzielt wird.

Im Bereich am nordwestlichen Ende der Speicherstraße geht durch die Beseitigung der Waldfläche und die dort vorgesehene flächige Aufhöhung ebenfalls Retentionsraum verloren. Hierzu hat die Stadt Celle am 24.10.2013 eine Stellungnahme zur bauplanungsrechtlichen Einordnung des Bereichs abgegeben. Hier sei ein Bereich, dem ein gewisser baulicher Zusammenhang nicht abgesprochen werden könne. Es handle sich um den Bereich östlich einer Verbindungslinie von der südwestlichen Ecke des Lagergebäudes auf dem Flurstück 1/11 und der nordwestlichen Ecke des Gebäudes auf dem Flurstück 17/34, jeweils der Flur 16 der Gemarkung Celle. Dieser Bereich sei

als eine nach § 34 BauGB zu beurteilende Fläche zu bewerten, westlich dieser Linie lägen diese Voraussetzungen nicht vor. Dort seien die Entfernungen so groß, insbesondere nach Westen auf die andere Allerseite, so dass der wahrnehmbare geschlossene Zusammenhalt nicht gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde legt diese bauplanungsrechtliche und städtebauliche Einschätzung der rechtlichen Beurteilung zugrunde. Damit handelt es sich auch im Bereich der flächigen Aufhöhung im Bereich der Speicherstraße überwiegend um Flächen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Bereich westlich der oben beschriebenen Linie ist als Außenbereich einzuordnen. Überwiegend findet auf diesen Flächen ein Bodenabtrag statt, der einen Zugewinn an Retentionsraum bedeutet. Nur durch einen kleinen Teil der Böschung im westlichen Teil der Aufhöhungsfläche wird natürlicher Retentionsraum verbaut.

Soweit außerhalb des Bebauungszusammenhangs gelegene Flächen betroffen sind, gehen diese als notwendige Folge der Maßnahme zwar teilweise als Retentionsflächen verloren, dies macht die Planung aber noch nicht unzulässig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Zerstörung natürlicher Retentionsflächen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Zerstörung erheblich, dauerhaft und nicht ausgleichbar ist. Die Merkmale der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit und Nichtausgleichbarkeit gelten - über den Wortlaut des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG hinaus - nicht nur für das Regelbeispiel der Erhöhung des Hochwasserrisikos, sondern auch für das der Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm und wird durch das in § 67 Abs. 1 WHG normierte Ausgleichserfordernis bekräftigt (vgl. Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, § 68 RdNr. 23; Bay. VGH, Urteil vom 20.11.2012; Az.: 8 B 12.431). Wesentlich und damit abwägungserheblich ist eine Veränderung nur dann, wenn es durch den Bau der Hochwasserschutzanlage nachweislich zu mehr als unerheblichen Auswirkungen an anderer Stelle kommt, die den Betroffenen und der Allgemeinheit nicht zumutbar sind (vgl. Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, Kommentar zum WHG).

Die Verringerung von natürlichen Retentionsflächen im Bereich der Speicherstraße westlich der oben beschriebenen Linie ist so gering, dass sie als unkritisch und damit als nicht erheblich zu werten ist.

Im Übrigen gilt Folgendes: Nur durch den Bau der Hochwasserschutzanlagen kann dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes entsprochen werden. Erhaltung von Rückhalteflächen ist zwar im Sinne von „Bewahrung“ derartiger Flächen zu verstehen; was jedoch nicht bedeutet, dass die Flächen durch den geplanten Ausbau überhaupt nicht angetastet werden dürfen. Es müssen in jedem Fall ausreichend Areale verbleiben, die dem Gewässer bei Hochwasser genügend Raum zur seitlichen Ausdehnung belassen, ohne dass es zu unerwünschten Überschwemmungen kommt (vgl. Kotulla, Kom. zum WHG, §67 RdNr. 14). Die Waldfläche an der Speicherstraße wurde bereits im Rahmenentwurf als Verlust berücksichtigt und hat im Rahmen der hydraulischen Bewertung kein Erfordernis des Ausgleichs ausgelöst.

Jedoch selbst wenn der Auffassung der Planungsgegner zur Ausgleichspflichtigkeit zu folgen und ein Ausgleichserfordernis anzuerkennen wäre, wird in dem hier planfestgestellten Abschnitt durch die vorgesehenen Vorlandabgrabungen auch ein hinreichender Ausgleich erreicht. Der Ausgleich erfolgt durch den Abtransport von ca. 52.200 m<sup>3</sup> Boden aus dem Überschwemmungsgebiet. Dies würde hinreichenden Ausgleich darstellen, selbst wenn man bei der gesamten Aufhöhungsfläche im Bereich der Spei-

cherstraße von natürlichem Retentionsraum ausginge. Der dortige Verlust beträgt im Gesamtbereich lediglich ca. 4.200 m<sup>3</sup>.

Teile der festgestellten Maßnahmen liegen in dem mit Verordnung vom 01.10.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 2002, S. 174) festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Aller.

Da das Überschwemmungsgebiet vor dem 1. März 2010 und damit vor Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurde, gilt es gemäß § 106 Abs. 3 WHG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 WHG fort. Die übrigen Bereiche wurden mit Bekanntmachung des NLWKN vom 30.10.2013 (Min.BI. 2013, S. 733, berichtigt Min.BI. 2013, S.837) vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert. Das Vorhabensgebiet befindet sich vollständig innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes bzw. dieses vorläufig gesicherten Gebietes.

§ 78 Abs. 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Dazu zählt u.a. auch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche. In vorläufig gesicherten Gebieten gelten Verbote gemäß § 78 Abs. 6 WHG entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 1 S. 2 gelten die Verbote jedoch u.a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes. Von den Verboten unmittelbar kraft Gesetz ausgenommen sind u.a. solche Maßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulässigkeitsverfahrens geprüft und positiv festgestellt werden (vgl. Czychowski, Kommentar WHG, § 78 Rd.Nr. 22). Hier werden die wasserwirtschaftlichen und damit auch solche des Hochwassers im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Bei Gewässerausbaumaßnahmen - wie im vorliegenden Fall - gelten die §§ 67 bis 71 WHG, wobei die Realisierung des Gewässerausbaus gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG insbesondere nicht zu einer Steigerung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen – wie die Auwälder- führen darf. Auf die obigen Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt wird Bezug genommen.

Mithin bedurfte es - sofern Verbotstatbestände überhaupt erfüllt sind - keiner Ausnahmeerteilung nach § 78 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG.

### **II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **II.3.3.1 Vorbemerkungen**

Die Stadt Celle hat mit Datum vom 14.01.2013 die Planfeststellung für die vorliegenden weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen (3. Planfeststellungsabschnitt) in der Region Celle beantragt. Wie in den beiden bereits festgestellten Planfeststellungsabschnitten sind auch im dritten Abschnitt, der den Bereich der Allerinsel umfasst, Vorlandabgrabungen entlang der Aller sowie zusätzlich die Errichtung technischer Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke zur Sicherung der Binnenvorflut) geplant. Ferner ist vorgesehen, den Celler Hafen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Hochwasserschutzes umzubauen. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.2.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1 der festgestellten Pläne) Bezug genommen.

Gemäß Anlage 1 des UVP Nr. 13.13 ist beim „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und gemäß Nr. 13.18.1 auch bei sonstigen Aus-

baumaßnahmen im Sinne des WHG auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu klären, ob eine UVP-Pflicht besteht. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 2 des UVPG zusammengestellt.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin auf einen Antrag zur allgemeinen Vorprüfung verzichtet, sondern mit dem Antrag auf Planfeststellung die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Auch ohne eine entsprechende Einzelfallprüfung zeichnete sich ab, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG eine UVP-Pflicht nahelegen, da das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG haben kann. Dieses ergab sich insbesondere aus der Betroffenheit eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“), der Lage in einem durch vielfältige Nutzungen geprägten Siedlungsbereich und in einem Überschwemmungsgebiet. Diese Einschätzung wurde im Rahmen des Scoping-Termins am 19.04.2012 bestätigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben größtenteils ein für das europäische Netz „Natura 2000“ bedeutsames FFH-Gebiet betrifft, erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen - Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde von der Antragstellerin eine Unterlage für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (Unterlage 3.2.3 der Antragsunterlagen - Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung). Die Ergebnisse beider Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

### **II.3.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala (vgl. Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV</b> <b>Unzulässigkeits-</b> <b>bereich</b>	<p>Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind.</p> <p>Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.</p>
<b>III</b> <b>Zulässigkeits-</b> <b>grenzbereich</b>  (optionale Unterglie- derung)	<p>Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.</p> <p>Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u></p> <p>In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).</p>
<b>II</b> <b>Belastungsbereich</b>  (optionale Unterglie- derung)	<p>Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind.</p> <p>Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten.</p> <p><u>Optionale Untergliederung:</u></p> <p>In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.</p>
<b>I</b> <b>Vorsorgebereich</b>	<p>Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.</p>

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.3.3 bis II.3.3.10 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind.

**II.3.3.3 Schutzgut Menschen****II.3.3.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen**

Die Übersichten in den Tab. 5-3 und 5-4 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, aufgeteilt nach den bau- und anlagebedingten Wirkungsfeldern. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich insbesondere aufgrund der Veränderung von Erholungsräumen im Bereich Wald und Aue und der baubedingten Immissionen.

Relevante Auswirkungen, im Sinne einer wesentlichen Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens oder von natürlicher Rückhalteflächen (§ 67 WHG), auf stromabwärts gelegene Siedlungsbereiche außerhalb von Celle (Unterlieger) infolge einer denkbaren Verschärfung der dortigen Hochwasserspitzen durch die Maßnahmen in Celle sind auszuschließen. Bereits auf der Basis des Rahmenentwurfes wurden nur sehr geringfügige Erhöhungen der Abflussspitzen im Bereich der Unterlieger bei einem 100-jährlichen Hochwasser ermittelt (Zunahme um weniger als 0,9 % in Stedden, noch weniger in Winsen). Hierbei wurden seinerzeit die Verluste relativ ungünstig, also groß angenommen. Mit Hilfe weiter präzisierter Modellberechnungen wurden die Volumina im Jahr 2006 erneut ermittelt. Dies ergab eine Reduzierung der Verluste auf etwa 72 % des Rahmenentwurf-Wertes (1,7 Millionen m<sup>3</sup> statt 2,35 Millionen m<sup>3</sup>). Die Auswirkungen auf die Unterlieger stellen sich somit als noch geringer dar. Auf die Ausführungen in Ziffer II.3.2 wird Bezug genommen.

**II.3.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen**

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG.

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.1.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
• Beseitigung erlebniswirksamer Gehölzbestände im Bereich westlich der Speicherstraße beziehungsweise im Grenzbereich zum Guizetti-Park und großflächige Geländeumgestaltung (Aufschüttung, Abgrabung) (A)	II Belastungsbereich	Die negative Veränderung des Siedlungsrandes hin zur Aue führt zu einer erheblichen Verschlechterung dieses wohnungsnahen Erholungsbereiches. Die Belastungssituation ist allerdings eher mäßig wegen der verbleibenden, umfangreichen Gehölzkulisse im Bereich des Guizetti-Parkes und umgebender Gärten.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.1.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust erlebniswirksamer Gehölzbestände und Veränderung der Raumgestaltung im Zuge der Anlage von technischen Schutzbauwerken, Aufschüttungen und Abgrabungen, Befestigung von Flächen (Hafen, Allerinsel) (A).</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Auswirkungen werden nicht als erhebliche negative Veränderungen für das Schutzgut eingestuft, da Verluste und visuelle Veränderungen in den Wohnumfeldbereichen nur wenig raumwirksam sind oder in bereits funktional beziehungsweise siedlungsgeprägtem Umfeld erfolgen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>sonstige Veränderungen der Erholungsbereiche in der Alleraue durch die Geländeumgestaltungen – Relief-/ Nutzungsveränderungen (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Den teilweisen Verlusten weiterer naturbetonter Erlebniselemente sowie Einschränkungen von Blickbeziehungen im Gebiet steht die Schaffung zahlreicher neuer erlebniswirksamer autentischer Landschaftselemente gegenüber. In der Summe haben die Auswirkungen keine negativen Folgen für das Schutzgut.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Belastungen durch Immissionen und Erschütterungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im positiven Sinne, nämlich in dem beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungsflächen in der Allerniederung vor Überschwemmungen bei dem so genannten 100-jährlichen Hochwasserereignis. Negative Effekte entstehen zum Teil durch die Beanspruchung von erlebniswirksamen Gehölzbeständen für großflächige Geländeumgestaltungen. Während der Bauphase an den bestehenden Anlagen entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch den Bau- und Transportlärm.

Durch die waldderechtlich erforderliche und mit diesem Beschluss festgestellte Neuanlage von Wald als Kompensation für die oben genannten Waldverluste können vergleichbare erlebniswirksame Naturelemente wieder entwickelt werden. Für die sonstigen Auswirkungen im Belastungsbereich, das heißt die Verluste markanter Gehölzstrukturen am Siedlungsrand, werden die gestörten Bereiche im Zuge der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gestalterisch aufgewertet beziehungsweise naturnahe Strukturelemente geschaffen.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden, unter der Voraussetzung der Beachtung der in der schalltechnischen Untersuchung genannten Einschränkungen bzw. Auflagen sowie weiterer in diesem Beschluss festgesetzter Nebenbestimmungen als nicht erheblich bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen.

gungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

**II.3.3.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt**

**II.3.3.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt**

Beim Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt entstehen negative Auswirkungen durch Überbauung sowie sonstige Regelungen u.a zur Freihaltung des Hochwasserquerschnittes, der Kontroll- und Unterhaltungstreifen sowie des Deichkörpers von Gehölzen. Es kommt zum Verlust von Habitaten und zum Verlust von Teilbereichen, die für Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Fische sowie aquatische Weichtiere zumindest von allgemeiner Bedeutung sind. Anteile liegen in den Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301]. Während der Bauphase ergeben sich Beeinträchtigungen durch die zeitlichen Einschränkungen der Wasserlebensräume unterschiedlicher Artengruppen durch das Absperrern des Magnusgrabens. Es kommt zum Verlust und zur Schädigung von Tierlebensräumen durch Arbeitsstreifen und Baufelder.

Die Übersichten in den. Tab. 5-6 bis 5-8 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere aufgeteilt nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungsfeldern im Einzelnen.

**II.3.3.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere**

**Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere**

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung der Lebensraumkomplexen von Fledermäusen (streng geschützt) durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Wald (Wertstufe V, IV, III)</li> <li>- Gebüsche, Hecken (Wertstufe IV, III)</li> <li>- Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen (Wertstufe IV und III)</li> <li>- naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren (Wertstufe IV, III)</li> <li>- Es handelt sich um Flächen inner-</li> </ul>	II Belastungsbereich	Wertbestimmende Arten für das FFH-Gebiet (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) sind nicht betroffen. Auch werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beseitigt, für die die betreffenden Fledermäuse wichtige Bestandteile des charakteristischen Artenbestandes wären. Somit führt die Auswirkung nicht zu einer Unverträglichkeit im Sinne von § 34 BNatSchG. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
halb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301], die möglicherweise Teillebensräume für wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes beziehungsweise charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen sein können.		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Es sind keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eventuell Ausnahme von Zwischenquartieren, betroffen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Fällung von älteren Gehölzen als potenzieller Tages- beziehungsweise Zwischenquartiere Fledermausarten - streng geschützte Arten</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Tages- oder Zwischenquartiere) kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aktuell sind jedoch keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Niststätten von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, besonders oder streng ge-</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem

Auswirkungen (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
geschützte Arten)		Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da die betroffenen Tiere ohnehin jährlich neue Nester bauen und kleinräumig ausweichen können. Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- eine Niststätte des Kleinspechtes (besonders geschützt) und von potenziellen Brut- und Niststätten anderer höhlenbewohnender Brutvögel</li> <li>- eine Niststätte der Nachtigall (besonders geschützt)</li> <li>- Nahrungshabitate des Turmfalken (streng geschützt) und anderer europäischer Vogelarten (streng oder besonders geschützt)</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Fall des Kleinspechtes nicht vor, da durch den dauerhaften Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände (Weiden und Pappeln mit fortgeschrittener Altersstruktur) und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen am Aller-Nordarm (siehe Kap. 5.2.2 der Unterlage 3.1 ) Habitatelemente bestehen bleiben, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, BLOTZHEIM et al. 2001). Zudem befinden sich am Nordufer der Aller weitere Strukturen, die potenziell geeignet sind, als Brutstätte zu dienen. Ein kleinräumiges Ausweichen der Art ist somit möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust der Gehölzbestände lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. So kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes nicht verschlechtert.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Nachtigall. Da die Art jährlich neue Nester baut, ist davon auszugehen, dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Durch den dauerhaften Erhalt flächiger Gehölzbestände und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahme am Aller-Nordarm (siehe Kap. 5.2.2 der Planunterlage 3.1) bleiben Habitatelemente bestehen, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, BLOTZHEIM et al. 2001). Durch den vorhabensbedingten Verlust der Gehölzbestände wird es lediglich zu einer Verlagerung der Lebensstätten kommen. So kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes nicht verschlechtert.</p> <p>Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung von Störeinflüssen in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches auch für die betroffenen Arten Kleinspecht und Nachtigall.</p> <p>Nahrungshabitate (Turmfalke) unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		BNatSchG. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Leitstruktur für Fledermäuse</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen bleiben als Leitstruktur für Fledermäuse weitgehend erhalten. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen als Jagd- beziehungsweise Nahrungshabitate für Fledermäuse</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes durch Veränderungen der mikroklimatischen Situation beziehungsweise der Wasserführung sind nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Beseitigung von naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren als Lebensraum für Heuschrecken</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 BNatSchG sind nicht betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung (A)</li> <li>- Lebensstätten weiterer besonders geschützter Tierarten insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Spinnenarten (Gehölzbestände, Säume, Brachflächen, Staudenfluren)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird wie vom Gutachter ALW vorgeschlagen vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor, obwohl zielgerichtete Bestandserhebungen im üblichen Umfang durchgeführt wurden. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die gegebenenfalls betroffenen Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Zielgerichtet auf die betroffenen Biotope aus-

Auswirkungen (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		gerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</li> <li>- Brutvögel - europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Da es für die planmäßigen Ausführung des Vorhabens unerlässlich ist, die erforderlichen Geländeumgestaltungen und Erarbeiten während der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) durchzuführen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Brutstätten europäischer Vogelarten (streng oder besonders geschützt) von den baubedingten Störungen betroffen sind.</p> <p>Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller (siehe Kap. 5.2.2 der Planunterlage 3.1) wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Nachtigall und des Kleinspechtes als relevante Vogelarten in diesem Bereich kommt.</p> <p>Zudem haben in den übrigen Bereichen die betroffenen Arten die Möglichkeit durch die Baufeldräumung vor Beginn der Brutperiode (siehe Kap. 5.2.2 der Planunterlage 3.1) kleinräumig auszuweichen. Da im Umfeld genug Ausweichhabitate existieren und keine sehr seltenen Arten mit speziellen Habitatansprüchen betroffen sind, führen die Störwirkungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Daneben sind die Bautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Somit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG als geschützte Lebensstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung (A):</li> <li>- Mühlenaller als potenzieller Teillebensraum (Wanderkorridor) von Biber und Fischotter - wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] sowie streng geschützte Arten, Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>In Anbetracht der Flächengröße der betroffenen Teile im Vergleich zum Gesamtgewässer einschließlich der Uferzonen ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, da die verbleibenden Bereiche des Fließgewässers weiter genutzt werden können wie bisher.</p> <p>Aufgrund der allenfalls unregelmäßigen Nutzung des Betrachtungsraumes als Wanderkorridor, der besseren Eignung des Aller-Nordarmes als Wanderkorridor (daher ist auch nur der Aller-Nordarm Teil des FFH-Gebietes,</p>

Auswirkungen (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		<p>nicht aber die Mühlenaller) und der nach Abschluss der Maßnahme deutlich verbesserten Eignung des Raumes als Wanderkorridor durch die Neuentwicklung auentypischer Elemente am Aller-Nordarm stellen die vorhabensbedingten Auswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar, so dass eine Verträglichkeit im Sinne von § 34 BNatSchG besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung (A):</li> <li>- Mühlenaller und Magnusgraben als Teillebensraum von Fischen und Rundmäulern</li> <li>- Mühlenaller und Magnusgraben als Teillebensraum von aquatischen Wirbellosen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>In Anbetracht der geringen Flächengröße der betroffenen Teile im Vergleich zum Gesamtgewässer einschließlich der Uferzonen ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen, da sich im verbleibenden Teil des Gewässers weitgehend gleich starke Populationen erhalten können wie bisher.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Für eventuell vorkommende besonders geschützte Arten (Großmuscheln) sind gezielte Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverlusten vorgesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A):</li> <li>- Rast- und Gastvögel</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>In Anbetracht der geringen Flächengröße des betroffenen Teiles im Vergleich zur Größe des Gesamttraumes ist die Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG als nicht erheblich einzustufen.</p> <p>Der verbleibende Teil des Bereiches steht aufgrund der vorgesehenen Nutzung beziehungsweise Gestaltung weitestgehend in gleicher Größe und Qualität zur Verfügung, so dass sich vergleichbar starke Rastbestände einstellen können wie bisher.</p> <p>Aus dem gleichen Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust oder Schädigung von Tierhabitaten durch Baustellenrichtungen und Arbeitsstreifen (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind.</p> <p>Verluste für den Arbeitsstreifen, die nach Be-</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		endigung des Vorhabens in Folge der Herstellung befestigter Flächen (Hochwasserschutzmauer, Hafenumgestaltung, Wege) und Regelungen (Freihaltung des Hochwasserquerschnittes, der Kontroll- und Unterhaltungsstreifen sowie des Deichkörpers von Gehölzen) auch langfristig nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen, werden den anlagebedingten Auswirkungen zugeordnet und in diesem Zusammenhang bewertet.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen (A, B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</li> <li>- Biber, Fischotter als wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] - streng geschützte Arten, Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Aufgrund der allenfalls unregelmäßigen Nutzung des Betrachtungsraumes als Wanderkorridor, der besseren Eignung des deutlich weniger betroffenen Aller-Nordarmes als Wanderkorridor (daher ist auch nur der Aller-Nordarm Teil des FFH-Gebietes, nicht aber die Mühlenaller) und der nach Abschluss der Maßnahme deutlich verbesserten Eignung des Raumes als Wanderkorridor durch die Neuentwicklung autotypischer Elemente am Aller-Nordarm stellen die vorhabensbedingten Auswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar, so dass eine Verträglichkeit im Sinne von § 34 BNatSchG besteht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</li> <li>- Gast- und Rastvögel</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Arten verfügen über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität und können dementsprechend aufgrund der Größe des Gesamtgebietes ausweichen. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Auswirkungen (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten in der Bauphase (B):</li> <li>- Fledermäuse - streng geschützte Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen.</p> <p>Fledermäuse zeigen keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung aquatischer und terrestrischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die Herstellung eines geschlossenen Spundwandkastens beziehungsweise das Abpumpen während der Bauphase (B)</li> <li>- Biber, Fischotter als wertbestimmende Arten des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] - streng geschützte Arten, Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie</li> <li>- Fledermäuse - streng geschützte Arten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da nach Beendigung der Bauaktivität sich nach einem Jahr etwa gleichwertige Habitate einstellen können.</p> <p>Es ist davon ausgehen, dass sich betroffene Bestände innerhalb von nicht mehr als fünf Jahren von den möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen erholen werden. Somit sind unter Umständen auftretende Beeinträchtigungen nicht nachhaltig und damit auch nicht erheblich.</p> <p>Relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Die begleitende Gehölzkulisse bleibt als Leitstruktur für Fledermäuse erhalten. In geringem Umfang wird der Gewässerlauf bauzeitlich verändert. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt.</p> <p>Das Ausmaß der Belastungen lässt sich zudem durch entsprechende Vorkehrungen mindern.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aus den angege-</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Kap. 5.3.2.1 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
		benen Gründen nicht erfüllt und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt (Wirkraum dieser Teilwirkung liegt weitab vom FFH-Gebiet).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die Herstellung eines geschlossenen Spundwandkastens beziehungsweise das Abpumpen während der Bauphase (B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvögel (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützte Arten</li> <li>- Rast- und Gastvögel</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da sich nach einem Jahr etwa gleichwertige Habitate einstellen und die Beeinträchtigung somit nicht nachhaltig ist.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel kleinflächig ausweichen können.</p> <p>Auch für die Rastvögel stehen Habitate zum Ausweichen zur Verfügung (Aller).</p> <p>Somit ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Bestände nicht verschlechtert, zumal keine sehr seltenen Arten betroffen sind.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aus den gleichen Gründen nicht erfüllt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die Herstellung eines geschlossenen Spundwandkastens beziehungsweise das Abpumpen während der Bauphase (B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fische und Rundmäuler</li> <li>- aquatische Wirbellose</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Individuenverlusten kommt. Für eventuell vorkommende besonders geschützte Arten (Großmuscheln) sind gezielte Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverlusten vorgesehen.</p> <p>Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da sich nach einem Jahr etwa gleichwertige Habitate einstellen und die Beeinträchtigung somit nicht nachhaltig ist.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt, da keine europäisch geschützten Arten betroffen sind und es sich um einen zulässigen Eingriff handelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Hochwassereinflusses und der Strömungsgeschwindigkeit sowie der Grundwasserhältnisse durch Geländeumgestaltungen sowie Schutzbauwerke (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da die Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten in der Aller nur während der Hochwasserphasen auftreten und speziell auf Hochwasserereignisse angewiesene Arten nicht betroffen sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung von Tierhabitaten und Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses (U)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da die Arbeiten in einem deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum stattfinden, so dass sehr störempfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Zusätzlich ergibt sich die Unerheblichkeit aus der Seltenheit der Einflüsse.</p>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbe-

reich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit, Nachsuche und Umsiedlung bestimmter Arten. Ein wesentlicher Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich aus Verlusten von Habitaten durch Überbauung und Geländeumgestaltung sowie baubedingter Flächeninanspruchnahme. Diese sind durch die Schaffung neuer Habitats, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen, die speziell das Schutzgut Tiere betreffen, sind nicht vorhanden, so dass mit diesem Beschluss keine Ersatzmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Tiere festgesetzt werden müssen. Bezüglich der Beseitigung geschützter Lebensstätten von europäisch geschützten Vogelarten lässt sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreichen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Neben den dargelegten und bewerteten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere sind auch positive vorhabensbedingte Veränderungen von Tierlebensräumen zu erwarten. So nimmt das Angebot an autotypischen, stärker feuchtegeprägten Biotopen beziehungsweise Tierhabitats zu und damit die Möglichkeit einer Entwicklung entsprechender Tierartengemeinschaften.

### **II.3.3.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

#### **II.3.3.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt ergeben sich durch den Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung oder Abgrabung und baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch den Verlust autotypischer Vegetationsausprägungen durch das Ausbleiben oder Veränderungen von Überschwemmungen. Von Verlusten sind Wälder, Einzelbäume, Gebüsche und Hecken sowie unterschiedliche Staudenfluren von mindestens allgemeiner Bedeutung betroffen. Bei einigen Flächen handelt es sich um nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Weitere betroffene Flächen sind nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile. Daneben kommt es innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] zu Verlusten von FFH-Lebensräumen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Darüber hinaus gehen einzelne Vegetationsbestände außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verloren, die natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) darstellen. Während der Bauphase ergeben sich zudem Beeinträchtigungen von grundwasserbeeinflussten Vegetationsbeständen durch das Absperren des Magnusgrabens. Eine nachhaltige Schädigung ist damit aber nicht verbunden.

Die Übersichten in den Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, aufgeteilt nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungsfeldern im Einzelnen. Hierbei ist gesondert ermittelt worden, inwieweit Auswirkungen auf solche autotypischen Biotope zu erwarten sind, die zwar zukünftig noch von einem HQ<sub>10</sub> der Aller erfasst werden, bei denen sich aber Dauer und Häufigkeit der Überflutung infolge der vorhabensbedingten Hochwasserabsenkungen verringern.

II.3.3.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

**Tab. 4:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen zur Biotopbewertung gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1: V = von besonderer Bedeutung, IV = mit Einschränkung von besonderer Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

Zusatz: Die Einstufung einzelner Flächen als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG erfolgt aufgrund der Abstimmung des Gutachters mit dem Niedersächsischen Forstamt Fuhrberg als Beratungsforstamt der unteren Waldbehörde beim Landkreis Celle (Frau SPRENGLER, schriftliche Mitteilung vom 14.08.2012).

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine		IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A)</li> <li>- 100 m<sup>2</sup> Hartholzwald im Überflutungsbereich (WHA 40), FFH-Lebensraumtyp 91F0 im FFH-Gebiet</li> </ul>	V	III a Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der festgestellten Planunterlagen - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Daneben handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des betroffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen</p>

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	Funktionsbewertung (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
			abgebildet. Es handelt sich um einen Teil eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, dessen Vernichtung nicht aus- gleichbar ist, so dass eine Aus- nahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 110 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch, in Durchdringung mit feuch- ten Hochstaudenfluren (BAA/UFT), FFH- Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch auf- grund des Vorliegens zwingen- der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternati- ven (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenz- sichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH- Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beein- trächtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe V (A)</li> <li>- 20 m<sup>2</sup> Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sand- böden des Tieflandes (WQL 100), FFH- Lebensraumtyp 9190 im FFH-Gebiet</li> </ul>	V	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch auf- grund des Vorliegens zwingen- der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternati- ven (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planunter- lage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			<p>der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der festgestellten Planunterlagen - FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des betroffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen abgebildet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 720 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler, in Durchdringung mit Landröhricht (UFT/NRS), FFH-Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen-FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV(A)</li> <li>- 1.900 m<sup>2</sup> Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte in Durchdringung mit Uferstaudenfluren der Stromtäler und Landröhricht (URF/UFT/NRG), FFH-Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 60 m<sup>2</sup> Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte in Durchdringung mit Uferstaudenfluren der Stromtäler und Einzelbaumbestand (URF/UFT/HBE [Ei] 20) – FFH-Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstö-</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 100 m<sup>2</sup> Uferstaudenflu- ren der Stromtäler in ar- tenarmer Ausprägung an Steinschüttung/-wurf an Fließgewässern (UFT/OQS), FFH- Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	III	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch auf- grund des Vorliegens zwingen- der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternati- ven (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglich- keit der Realisierung von kohä- renzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwin- den werden (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH- Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beein- trächtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller- hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ih- ren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 790 m<sup>2</sup> Mischtypen aus Hartholz-Auwald und Laubpionierwald (WHA 20-50/WPE; WPE/WHA 10), Lebensraumtyp</li> </ul>	V	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch auf- grund des Vorliegens zwingen- der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
91F0 im FFH-Gebiet			<p>Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Gleichzeitig liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG vor, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Ausgleichbarkeit ergibt sich daraus, dass die Veränderungen der Waldtypen vom Auwald zur zonalen Waldgesellschaft nur schleichend erfolgen werden, so dass in diesem Zeitraum die Funktionen durch neu anzulegende Auwälder übernommen werden können.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nur noch maximal 10 cm überstaute auentypische Biotope, die eine Verminderung ihres Auencharakters erfahren (A)</li> <li>- 650 m<sup>2</sup> Mischtypen aus Hartholz-Auwald und Laubpionierwald (WHA 20-50/WPE; WPE/WHA 10), Lebensraumtyp 91F0 im FFH-Gebiet</li> </ul>	V	III a Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Ausgleichbarkeit ergibt sich daraus, dass die Veränderungen der Waldtypen vom Auwald zur zonalen Waldgesell-</p>

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	Funktionsbewertung (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
			schaft nur schleichend erfolgen werden, so dass in diesem Zeitraum die Funktionen durch neu anzulegende Auwälder übernommen werden können. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 30 m<sup>2</sup> feuchten Hochstaudenfluren im Bereich einer Allee/ Baumreihe (HBA [Li] 40-80/UFT), Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 40 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler in Durchdringung naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren und Baumbestand (URF/UFT v [We]), Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohä-

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			renzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nur noch maximal 10 cm überstaute auentypische Biotope, die eine Verminderung ihres Auencharakters erfahren (A)</li> <li>- 40 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler in Durchdringung naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren und Baumbestand (URF/UFT v [We]), Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebiet</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohärenzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 3.970 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler in Durchdringung mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UFT/UHM),</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
Lebensraumtyp 6430 im FFH-Gebietes			Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternati- ven (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohä- renzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) überwun- den werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH- Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig erhebliche Beein- trächtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 580 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in Durchmischung mit Ufer- staudenfluren der Strom- täler (UHM/UFT), Le- bensraumtyp 6430 im FFH-Gebietes</li> </ul>	IV	III a Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch auf- grund des Vorliegens zwingen- der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG), des Fehlens zumutbarer Alternati- ven (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und der Möglichkeit der Realisierung von kohä- renzsichernden Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) über- wunden werden (siehe Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses - FFH-Verträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG vor, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Es handelt sich um einen Teil eines nach § 30 BNatSchG ge- setzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen aus- gleichbar sind.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 280 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 70)</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Gehölzbestände als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des betroffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen abgebildet.</p> <p>Es handelt sich um einen Teil eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, dessen Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die jedoch aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 2.010 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE [Sah, Es, Ei] 5 - 25)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des betroffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen abgebildet.</p> <p>Es handelt sich um Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleich- bar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 250 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE [Sah] 55)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund der vorliegenden fortgeschrittenen Altersstruktur der Gehölzbestände als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des betroffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen abgebildet.</p> <p>Es handelt sich um Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung insgesamt als nicht ausgleichbar bewertet wird, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 5.210 m<sup>2</sup> Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, als Mischtyp mit Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPBWPE 40)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Im vorliegenden Fall liegen keine hervorzuhebenden Erholungs- oder Nutzfunktionen des be-</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			troffenen Waldes vor. Die Schutzfunktionen werden über die naturschutzfachlichen Anforderungen abgebildet Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 40 m<sup>2</sup> Allee / Baumreihe (HBA [Ei] 25-60, [Es, Ka, Hb, Ulf] 25-40)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung insgesamt als nicht ausgleichbar bewertet wird, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 340 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 80)</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Es handelt sich um einen Teil eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, dessen Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls erteilt wird.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A)</li> <li>- 860 m<sup>2</sup> mesophiler Eichen- und Hainbuchenschwalmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA 50-80), FFH-Lebensraumtyp 9160 außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul>	V	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt.</p> <p>Es handelt sich um den Lebensraumtyp 9160 des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Teil eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, dessen Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A)</li> <li>- 360 m<sup>2</sup> Weiden-Auwald der Flussufer (WWA 60, WWA 40), FFH-Lebensraumtyp 91E0 im FFH-Gebiet</li> </ul>	V	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Unerhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG (siehe Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich ist.</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 300 m<sup>2</sup> Birken- und Zit- terpappel-Pionierwald (WPB 40)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus Gründen des überwiegenden Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 320 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 20)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 470 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 10 - 40)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz-</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			ten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 860 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch, auch in Durchdringung mit Sukzessionsgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und Baumbestand (mit Weiden) (BAA/UFT/HBE [We 40])</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund der im vorliegenden Fall guten Regenerierbarkeit als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 400 m<sup>2</sup> Einzelbaum im Bereich artenarmer Brennesselflur (HBE [Ei] 100-120/UHB)</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die in Bezug auf den Baum als nicht ausgleichbar, wohl aber als ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Der Verlust der Brennesselflur ist aufgrund der guten Regenerierbarkeit ausgleichbar. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 260 m<sup>2</sup> Strauch-Baumhecke (HFM [Sah 10], HFM [Bah])</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund der im vorliegenden Fall guten Regenerierbarkeit als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zer- störungs- und Schädigungsver- boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Grün- den des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung er- teilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 580 m<sup>2</sup> Birken- und Zit- terpappel-Pionierwald in Durchdringung mit son- stigem naturnahem Suk- zessionsgebüsch (WPB 5/BRS)</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zer- störungs- und Schädigungsver- boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Grün- den des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung er- teilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 380 m<sup>2</sup> bodensaures Weiden-/Faulbaumge- büsch in Durchdringung mit Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (BSF/URF)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zer- störungs- und Schädigungsver- boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Grün- den des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung er- teilt wird.</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 650 m<sup>2</sup> Rubus-/Lianen- gestrüpp (BRR)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 640 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch, in Durchdringung mit Suk- zessionsgebüsch (BAA/BRS)</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 340 m<sup>2</sup> mesophiles Weißdorn- oder Schle- hengebüsch (BMS)</li> </ul>	III	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung erteilt wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A)</li> <li>- 820 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch</li> </ul>	IV	III b Zulässigkeits- grenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
(BAA)			BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops, deren Vernichtung nicht ausgleichbar ist, so dass eine Ausnahme von den Zer- störungs- und Schädigungsver- boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich und stattdessen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, die aus überwiegenden Grün- den des Allgemeinwohls über die Konzentrationswirkung er- teilt wird.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A, B)</li> <li>- 330 m<sup>2</sup> Einzelbaum/ Baumgruppe im Bereich eines Parkplatzes (OVP a/HBE [Eij] 80)</li> </ul>	IV	II a Belastungsbereich	Bei dem Verlust der Gehölzbe- stände handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund der vorliegenden fort- geschrittenen Altersstruktur der Gehölzbestände als nicht aus- gleichbar, wohl aber als ersetz- bar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 110 m<sup>2</sup> Siedlungsgehölz aus überwiegend einhei- mischen Gehölzarten (HSE 20-80)</li> </ul>	III	II a Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die aufgrund der vorliegenden fort- geschrittenen Altersstruktur der Gehölzbestände als nicht aus- gleichbar, wohl aber als ersetz- bar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 50 m<sup>2</sup> Allee/Baumreihe (HBA [Hb] 20)</li> </ul>	III	II a Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A, B)</li> <li>- 300 m<sup>2</sup> Uferstaudenflu- ren der Stromtäler (UFT/WPE 10), Lebens- raumtyp 6430 außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Bei den feuchten Hochstauden- fluren handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des An- hanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, und auch um Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zer- störungs- und Schädigungsver- boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			Beeinträchtigungen ausgleich- bar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A, B)</li> <li>- 950 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler in Durch- dringung mit Weidenge- büschen und naturnahen bis halbnatürlichen Stau- denfluren (UFT/BAA/UHB), Le- bensraumtyp 6430 au- ßerhalb des FFH- Gebietes</li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Bei den feuchten Hochstauden- fluren handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des An- hanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Ferner handelt es sich um Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schadigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen aus- gleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe IV (A, B)</li> <li>- 70 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE 5)</li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 140 m<sup>2</sup> bodensaures Weiden-/Faulbaumge- büsch (BSF)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 950 m<sup>2</sup> Mischtyp aus Ru- bus-/Lianengestrüpp und Ahorn- und Eschen-Pio- nierwald in Durchdrin- gung mit artenarmer Brennnesselflur und wechselfeuchtes Wei- den-Auengebüsch (BRR/UHB/WPE 20/BAA)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Die Gehölzbestände gelten nicht als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass es auch zu keiner Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG kommt. Ferner handelt es sich bei den naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren um Teile eines gemäß § 22 Abs. 4 NAGB- NatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteiles im Sinne von § 29 BNatSchG.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A)</li> <li>- 1.070 m<sup>2</sup> Ruderalflur - trockenwarmer Standorte (URT)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal ge- schützten Landschaftsbestand- teiles im Sinne von § 29 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 290 m<sup>2</sup> Ruderalflur fri- scher bis feuchter Stand- orte (URF)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal ge- schützten Landschaftsbestand- teiles im Sinne von § 29 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 490 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 340 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in Durchdringung mit Ru- deralgebüschchen (UHM/BRU)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 7.270 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte in ge- hölzreichen Ausprägung (Weiden) (UHM v [We])</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 8.520 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
mittlerer Standorte (UHM)			BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen der Wertstufe III (A, B)</li> <li>- 12 Stück Einzelbäume im Bereich von Hausgärten mit Großbäumen (PHG, OEV/PHG, OEV/PHG/ OFZ a)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller- Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypis- che Biotope, die damit ih- ren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 30 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch, auch in Durchdringung mit feuchten Hochstau- denfluren (BAA, BAA/UFT)</li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller- Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypis- che Biotope, die damit ih- ren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 520 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur der Stromtäler in Durch- dringung mit Weidenge- büschen und naturnahen bis halbnatürlichen Stau- denfluren (UFT/BAA/UHB), Le- bensraumtyp 6430 au- ßerhalb des FFH- Gebietes</li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Bei den feuchten Hochstauden- fluren handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des An- hanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller- Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypis- che Biotope, die damit ih- ren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 120 m<sup>2</sup> Mischtyp aus Ru- bus-/Lianengestrüpp und Ahorn- und Eschen-Pio- nierwald in Durchdrin- gung mit artenarmer Brennnesselflur und wechselfeuchtes Wei- den-Auengebüsch (BRR/UHB/WPE)</li> </ul>	III	II b Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütz- ten Biotops. Von den Zerstö- rungs- und Schädigungsverbo- ten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelas- sen werden, da die Beeinträch- tigungen ausgleichbar sind.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
20/BAA)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nur noch maximal 10 cm überstaute auentypische Biotope, die eine Verminderung ihres Auencharakters erfahren (A) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler in Durchdringung naturnahen bis halbnatürlichen Staudenfluren und Baumbestand (URF/UFT v [We]) – außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes), Lebensraumtyp 6430 außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul> </li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Bei den feuchten Hochstaudenfluren handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430 des Anhanges I der FFH-Richtlinie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust heimischer Einzelgehölze (A, B) <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Stück</li> </ul> </li> </ul>	IV	II b Belastungsbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt.</p> <p>Teile eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Wuchsorten Farn- und Blütenpflanzen, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste vermerkt sind (B, A) <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Tulipa sylvestris</i> (Wuchsort Nr. 90, Nr. 107, Nr. 108, Nr. 152, Nr. 153, Nr. 163, Nr. 166, Nr. 170</li> <li>- <i>Pseudolysimachion longifolium</i> (Wuchsort Nr. 91, Nr. 103, Nr. 165, Nr. 169, Nr. 171, Nr. 173, Nr. 174, Nr. 176, Nr. 178, Nr. 180</li> <li>- <i>Thalictrum flavum</i> (Wuchsort Nr. 175, Nr. 177, Nr. 185, Nr.186, Nr. 221)</li> <li>- <i>Campanula rapunculus</i> (Wuchsort Nr. 91)</li> <li>- <i>Ranunculus bulbosus</i> (Wuchsort Nr. 191, Nr. 193)</li> <li>- <i>Artemisia campestris</i></li> </ul> </li> </ul>	III, IV und V	I Vorsorgebereich	<p>Im Rahmen der Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden die größeren Pflanzenbestände der gefährdeter Arten (<i>Tulipa sylvestris</i>, <i>Pseudolysimachion longifolium</i>, <i>Thalictrum flavum</i>), die sich im Bereich der Baufelder befinden, umgesiedelt. Dessen ungeachtet kann ein Verlust von Teilbeständen nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verlust weniger Individuen von Pflanzenarten, die im Celler Raum weit verbreitet sind und auch in größeren Beständen auftreten, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten (<i>Tulipa sylvestris</i>, <i>Pseudolysimachion longifolium</i>) liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
(Wuchsort Nr. 209, Nr. 210)			BNatSchG vor, da die betref- fenden Arten nicht europarecht- lich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kom- pensationsmaßnahmen, die auch die Wuchsbedingungen für diese Arten fördern, sind vorge- sehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Ve- getationsbeständen der Wertstufe 5 A (A)</li> <li>- 130 m<sup>2</sup> Eichen- Mischwald lehmiger, fri- scher Sandböden des Tieflandes (WQL 100), Lebensraumtyp 9190 im FFH-Gebiet</li> </ul>	V	I Vorsorgebereich	In den Bereichen, die randlich zur Herstellung von Böschun- gen beziehungsweise für Auf- schüttung in Anspruch genom- men werden, kommt es lediglich zu einer leichten Anschüttung einzelner Bäume durch die Geländeangleichung. Da gleich- zeitig keine waldtypische Kraut- schicht vorhanden ist, sind diese Beeinträchtigungen nicht nachhaltig und damit auch nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. Aus dem gleichen Grund han- delt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhal- tungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34 BNatSchG (siehe Kap. 3.2.1 der festgestellten Planunterlagen - FFH- Verträglichkeitsprüfung).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Vegetationsbe- ständen beziehungsweise Nutzungstypen von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A)</li> <li>- 880 m<sup>2</sup> Hybridpappelforst (WXP 80)</li> <li>- 130 m<sup>2</sup> Goldrutenflur (UNG)</li> <li>- 1.340 m<sup>2</sup> Staudenknöte- richgestrüpp (UNK)</li> <li>- 3.800 m<sup>2</sup> sandiger Offen- bodenbereich (DOS)</li> <li>- 20 m<sup>2</sup> Sandwand (DSS)</li> <li>- 4.090 m<sup>2</sup> artenarmer Scherrasen (GRA, GRA/ER, GRR/BZN)</li> <li>- 50 m<sup>2</sup> Ziergebüsch aus überwiegend einhei- mischen Gehölzarten (BZE)</li> <li>- 340 m<sup>2</sup> Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimi- schen Gehölzarten (BZN)</li> <li>- 2.020 m<sup>2</sup> bebautes Ein-</li> </ul>	II, I	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblich- keitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.

Auswirkungen (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	Funktionsbewertung (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- zelhausgebiet (OEL), auch mit neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)</li> <li>- 1.140 m<sup>2</sup> altes Villengebiet (OEV), auch mit neuzeitlichen Ziergarten (PHZ) beziehungsweise befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ a)</li> <li>- 1.760 m<sup>2</sup> Gewerbegebiet (OGG, OGG/OFZ a/ER, OGG/OFZ w)</li> <li>- 20.900 m<sup>2</sup> unterschiedlich befestigter sonstiger gewerblich genutzter Platz, auch mit Ruderalflur (OFG, OFG a, OFG s, OFG s, a/GRA, OFG s/URT)</li> <li>- 110 m<sup>2</sup> befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ a)</li> <li>- 5 m<sup>2</sup> sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)</li> <li>- 3.970 m<sup>2</sup> Parkplatz (OVP, OVP a/HBE/GRA/BZN)</li> <li>- 510 m<sup>2</sup> Straße (OVS, OVS a)</li> <li>- 1.570 m<sup>2</sup> befestigte und teilbefestigte Wege (OVW, OVW a, OVW p, OVW s, OVW w)</li> <li>- 4 nicht einheimische Einzelbäume</li> </ul>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgestaltung von Gewässern von weniger als allgemeiner Bedeutung (B, A)</li> <li>- 150 m<sup>2</sup> nährstoffreicher Graben (FGR)</li> <li>- 340 m<sup>2</sup> Hafenbecken an Flüssen (FZH)</li> <li>- 210 m<sup>2</sup> sonstiger stark ausgebauter Fluss (FZS)</li> <li>- 10 m<sup>2</sup> Steinschüttung/-wurf an Fließgewässern (OQS)</li> </ul>	II, I	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der aufgrund der geringen Wertigkeit des Ausgangszustandes der Gewässer die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Daher ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie).

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Charakter verlieren (A)</li> <li>- 5.010 m<sup>2</sup> Ahorn- und Eschen-Pionierwald zum Teil mit fortgeschrittener Altersstruktur, auch als Mischtyp mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (UFT/WPE 10, WPB/WPE 40, WPE [Sah] 55), WPE [Sah, Es, Ei] 5-25, WPE 20, WPE 20 [Ei, Li, Ph] 80, WPE 20 I [Ei 60])</li> <li>- 60 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz (HN [E]i 60, [Rb] 30)</li> <li>- 60 m<sup>2</sup> Strauch-Baumhecke (HFM [Bah], HFM [Sah] 10)</li> <li>- 200 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (Beweidung) (GMS w)</li> </ul>	V, IV	I Vorsorgebereich	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG eingestuft, weil die betreffenden Biotoptypen in den betroffenen Flächen auch aktuell keine Artvorkommen enthalten, die nur bei zeitweiliger Überflutung konkurrenzkräftig und überlebensfähig wären. Insofern sind erhebliche Artenverschiebungen oder sogar Veränderungen der Biotoptypen nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch keine Schädigung gesetzlich geschützter Biotope.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust nicht heimischer Einzelgehölze (A, B)</li> <li>- 5 Stück</li> </ul>	II, I	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung (keine einheimische Arten) der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B)</li> </ul>	V bis III	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass die Belastungen für die Baustelleneinrichtungsfläche das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen. Verluste im Bereich von vorübergehend als Arbeitsstreifen genutzte Flächen, denen nach Beendigung des Vorhabens als befestigte Fläche beziehungsweise als Kontroll- und Unterhaltungstreifen eine andere Funktion zu kommt beziehungsweise die aufgrund des Hochwasserquerschnitts weitgehend von Gehölzen frei gehalten werden müssen, werden den anlagebedingten Auswirkungen zugeordnet und dort auch bewertet.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Substrat- und Schadstoffeinträge (B)</li> </ul>	V bis I	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt und die

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
			Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG bleiben.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung von grundwasserbeeinflussten Vegetationsbeständen durch das abschnittsweise Absperren beziehungsweise Abpumpen des Magnusgrabens während der Bauphase (B)</li> </ul>	nicht ermittelt, da nicht erheblich	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation in dem Jahr der Wasserstandsabsenkung leicht geschädigt wird, sie sich aber innerhalb von maximal fünf Jahren wieder soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Da keine sehr alten und damit besonders empfindlichen Bäume betroffen sind und die Standorte bindige und damit relativ gut vor Austrocknung geschützte Böden aufweisen, sind gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust einer besonders geschützten, aber in Niedersachsen nicht gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (B, A) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Iris pseudacorus (Wuchsort Nr. 187, Nr. 211)</li> <li>- Ilex aquifolium (Nr. 222)</li> </ul> </li> </ul>	III	I Vorsorgebereich	Die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen der Sumpfschwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> ) lassen sich nur mit hohem Aufwand umsiedeln. Da im Umfeld weitere Vorkommen existieren und eine kurzfristige natürliche Neubesiedlung geeigneter Standorte durch diese Arten sichergestellt ist (siehe beispielsweise Garve et al. 2011), sind Umsiedlungen für diese Art im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Bei dem Vorkommen der Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> ) handelt es sich um einen sehr kleinen Bestand einer un gefährdeten Art, so dass das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht wird. Für die Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-10 bis 5-12 der festgestellten Planun- terlage 3.1)	<b>Funktionsbewertung</b> (Wertstufen gemäß Tab. 3-9 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen</b>
• Satzung zum Schutz erhal- tenswerter Vegetation (Ve- getationsschutzsatzung) (Stadt Celle 1995)	nicht ermittelt, da nicht erheblich	I Vorsorgebereich	Verbotstatbestände der Verord- nung sind nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen die gravierendsten Umweltauswirkungen ergeben, da nicht nur Auswirkungen im Vorsorgebereich (Stufe I) und Belastungsbereich (Stufe II), sondern auch im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) ausgelöst werden. Es entstehen jedoch keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV).

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen folgende Umweltauswirkungen:

- die erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die rechtlich besonders gewichtigen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie
- die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, die mit einer Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG oder einer nicht ausgleichbaren Schädigung von gesetzlich geschützten Biotopen verbunden sind.

Hinsichtlich der konkreten Flächenbetroffenheit durch Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben handelt es sich im Zulässigkeitsgrenzbereich im Wesentlichen um folgende Auswirkungen:

- rund 9.670 m<sup>2</sup> Pionier- und Sukzessionswald, aber auch Hartholz- und Weichholzwald sowie bodensaurer Eichenmischwald sowie
- rund 2.900 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Belastungsbereich (Stufe II) ergeben sich insbesondere für folgende Pflanzenarten:

- rund 860 m<sup>2</sup> Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte,
- rund 2.080 m<sup>2</sup> Pionier- und Sukzessionswald,
- rund 6.480 m<sup>2</sup> Gebüsche, Hecken, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen,
- 15 Stück einheimische Einzelbäume,
- 24.360 m<sup>2</sup> naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren,
- Verlust der Wuchsorte von Arten der niedersächsischen Roten Liste und Vorwarnliste beziehungsweise von solchen Arten, die als besonders geschützt gelten.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. die Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten sowie die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen zur Vermeidung von Stoffeinträgen. Ein wesentlicher Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen kann gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Durch das Vorhaben kommt es aber auch zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen. Ein Ausgleich scheidet hier überwiegend daran, dass die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Überschwemmungsgebiet durch ihre abflusshemmende Wirkung dem Ziel der Maßnahme - dem Hochwasserschutz - zuwider liefe. Für diese Beeinträchtigungen setzt dieser Beschluss entsprechende Ersatzmaßnahmen fest.

Die Umweltauswirkungen, die zum Teil dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, wurden in die Abwägung eingestellt.

### II.3.3.6 Schutzgut Boden

#### II.3.3.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entstehen negative Auswirkungen vor allem durch die Überbauung beziehungsweise Versiegelung von anstehendem Boden, weiterhin durch die starke Überformung von Böden insbesondere durch die Abgrabungen und Aufschüttungen. Es entsteht ein Verlust unversiegelter Böden der Wertstufe IV in einer Größe von 900 m<sup>2</sup> sowie der Wertstufe III von 3.100 m<sup>2</sup>. Dauerhaft überbaut werden Böden der Wertstufe IV in einer Größe von 38.100 m<sup>2</sup> sowie der Wertstufe III von 9.000 m<sup>2</sup>. Durch die planfestgestellten Maßnahmen kommt es zu Veränderungen des Hochwassereinflusses auf Bodenflächen. Einige Flächen werden häufiger und länger überflutet, andere, weiter entfernt liegende Fläche seltener.

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitstreifen. Hiervon sind Böden der Wertstufe IV in einer Größenordnung von 26.400 m<sup>2</sup> betroffen. Eine nachhaltige Veränderung der Bodeneigenschaften beziehungsweise Effekte auf die Bodenbildungs- und Entwicklungsprozesse durch Veränderungen der Bodenstandortverhältnisse beziehungsweise durch die zeitweilige Abspernung des Magnusgrabens während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

Die Übersichten in den Tab. 5-14 bis 5-16 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden aufgeteilt nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungsfeldern im Einzelnen.

#### II.3.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-14 bis 5-16 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenversiegelung und -überbauung (A):</li> <li>- 900 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV</li> <li>- 3.100 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III</li> </ul>	II a Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen (A)</li> <li>- 38.100 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV</li> <li>- 9.000 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III</li> </ul>	II a Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-14 bis 5-16 der festgestellten Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Werte und vorübergehend der Funktionen von Böden durch Überformungen im Arbeitsstreifen und durch den Baubetrieb auf den Abgrabungsflächen (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- etwa 26.400 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV</li> </ul> </li> </ul>	II b Belastungsbereich	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• leichte Verringerung der Substratzufuhr in weniger oder nicht mehr überschwemmten Bodenbereichen Bodenbereiche (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut eingestuft. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporärer Verlust eines Oberflächengewässers (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerung grundwasser-geprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch das Abpumpen während des Baubetriebs</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen der Böden sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche Beeinträchtigung von Bodenbereichen mit höchstens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) in Folge von Überformungen im Arbeitsstreifen und durch den Baubetrieb auf den Abgrabungsflächen (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bei den entsprechenden Bodenstandorten handelt es sich bereits um weitgehend anthropogen veränderte Bereiche. Diese erfahren zunächst eine zusätzliche Veränderung in Struktur und Schichtung, bleiben jedoch unversiegelt und behalten als künftig begrünte Flächen ihre natürliche Funktion und eine vergleichbare Wertigkeit. Zudem bleiben durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2 der Planunterlage 3.1) die voraussichtlichen Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen (B)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadstoffbelastung des Bodens durch direkte Deposition</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Maschinen- und Materialeinsatz im Zuge der Montage und Demontage mobiler Elemente im Hochwasserfall, der Unterhaltungsarbeiten an den Schutzbauwerken und neuen Gewässern sowie der notwendigen periodischen Beseitigung von Substratablagerungen in der Aue (U):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadstoffbelastung von Böden durch direkte Deposition</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.3) ist die Auswirkung im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erheblich.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenabträge im Zuge der Beseitigung von Substratablagerungen (U):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung / Veränderung von Böden beziehungsweise Standortegebenheiten</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2 der festgestellten Planunterlage 3.1).

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere Maßnahme während der Bauphase. Im Rahmen eines Bodenmanagements sind geeignete Maßnahmen zum Umgang, zur Aufbereitung und Verwertung sowie Entsorgung des anfallenden belasteten Bodens sowie anderer Materialien zu planen und bei der Ausführung zu beachten (vgl. Ziffer II.3.8 dieses Beschlusses).

Ein Teil der verbleibenden Bodenbeeinträchtigungen kann durch Entsiegelung (10.900 m<sup>2</sup>) ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit in Bezug auf das Schutzgut Boden (35.225 m<sup>2</sup>) wird im Zusammenhang mit den Ersatzmaßnahmen E 19, E 20, E 21, E 22 und E 23 gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

### II.3.3.7 Schutzgut Wasser

#### II.3.3.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Als Bestandteil des Schutzgutes Wasser werden einzelne Abschnitte von ohnehin vergleichsweise naturfernen Fließgewässern technisch umgestaltet. Wesentliche Reduzierungen der Grundwasserneubildung durch Versiegelungen sind nicht zu erwarten, ebenso keine Veränderung der Grundwasserstände. In Hinblick auf das Hochwassergeschehen kommt es zu Veränderungen bei den überschwemmten Niederungsflächen beziehungsweise zur Ausnutzung des vorhandenen Rückhaltevolumens der Allerniederung.

Die Übersichten in den. Tab. 5-18 bis 5-20 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser aufgeteilt nach den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungsfeldern im Einzelnen.

#### II.3.3.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-18 bis 5-20 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-18 bis 5-20 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich des Vorlandes, von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringfügige Verringerung des Retentionsraums für Hochwässer in der freien Landschaft</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Es kommt in geringem Umfang zum Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG. Diese sind als nicht erheblich einzustufen und werden im Übrigen durch die vorgesehenen Abgrabungen im Allervorland mehr als ausgeglichen. Die Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG an einen Gewässerausbau werden erfüllt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist nicht zu erkennen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenumlagerungen während der Bauarbeiten am Gewässerbett und in Uferzonen (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der Beeinträchtigung der Wasserqualität bei den Bauarbeiten im und am Gewässer</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.3) bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderungen des Wasserhaushaltes (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Veränderung der Grundwasserstände durch das Abpumpen des Magnusgrabens während des Baubetriebs</li> <li>- temporärer Verlust eines Oberflächengewässers durch Abpumpen des Magnusgrabens während des Baubetriebs</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.</p> <p>Das Ausmaß der Belastungen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.3 der Planunterlage 3.1) reduziert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen - Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe oder Einleitung schad- oder nährstoffhaltiger Abwässer</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.2.2 der Planunterlage 3.1) und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen einschließlich Arbeitsstreifen (B):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung der Fließgewässerdynamik und -eigenschaften durch vorübergehenden Stau und Absenkung</li> <li>- mögliche negative Veränderung der Wasserqualität durch Umgestaltung des Gewässerbettes beziehungsweise Anlage von Gewässerbauwerken während der Bauphase</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.</p> <p>Das Ausmaß der Belastungen wird durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2 der festgestellten Planunterlage 3.1) reduziert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich des Vorlandes, von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderung der Grundwassergefährdung durch stoffliche Belastungen infolge einer veränderten Grundwasserüberdeckung oder Freilegung der Grundwasseroberfläche</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Unter Berücksichtigung der Reduzierung von stofflichen Belastungen für das Grundwasser infolge der vorgesehenen extensiven Nutzung und der neben den Abgrabungen erfolgenden Aufschüttungen werden die voraussichtlichen Belastungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.</p>

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-18 bis 5-20 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich des Vorlandes, von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A):</li> <li>- Anlage eines neuen Gewässers (Altarm-Gewässer)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG wird entsprochen. Versagungsstatbestände gemäß § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor (vgl. Ziffer II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich des Vorlandes, von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A):</li> <li>- Umgestaltung vorhandener Fließgewässer der Wertstufe II beziehungsweise Wertstufe I</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Eine relevante Verschlechterung des guten ökologischen Potenzials beziehungsweise die Beeinträchtigung des Erreichens desselbigen ist aber mit dem Vorhaben nicht verbunden, so dass es nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verstößt. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 5-13 und Tab. 5-9 der festgestellten Planunterlage 3.1).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung / Beeinträchtigung im Bereich des Vorlandes, von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen (A):</li> <li>- Verringerung des Retentionsraums für Hochwässer im Bereich der Ortslagen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Relevanten Tatbestände für das Schutzgut ergeben sich hinsichtlich § 77 WHG oder § 14 BNatSchG für das Schutzgut nicht. Der Schutz der Siedlungsflächen entspricht zudem den Zielen der Raumordnung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbefestigung, -versiegelung: (A):</li> <li>- mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Soweit möglich erfolgt die Versickerung vor Ort, so dass sich keine relevanten Verminderungen der Grundwasserneubildung ergeben.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Hochwasserstände und Überflutungshäufigkeiten in ihrer Wirkung auf die lokalen Grundwasserhältnisse (A):</li> <li>- bei kleineren Hochwässern Verstärkung der Infiltration ins Grundwasser im Bereich der Abgrabungsflächen und gleichzeitig Verringerung der Infiltration im Bereich der seltener / nicht mehr überschwemmten Flächen</li> <li>- Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels</li> </ul>	I Vorsorgebereich	In Folge des vergleichsweise geringen Ausmaßes der Belastungen, werden die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG eingestuft.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche negative Veränderung der Fließigenschaften und der Wasserqualität durch die Existenz der Gewässerbauwerke und ihrer Steuerung im Hochwasserfall</li> <li>- Aller-Nordarm</li> <li>- Mühlenaller</li> <li>- Magnusgraben</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es kommt ausschließlich zu einer geringfügigen Veränderung im Fließverhalten der betroffenen Gewässer, die vergleichsweise selten und nur zeitlich sehr begrenzt auftreten. In der Folge ist auch eine mögliche kurzfristige Verschlechterung der Wasserqualität durch einen stark verringerten Wasseraustausch als unerhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut zu bewerten.

Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere zum Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Der entfallende Retentionsraum im Bereich der bebauten Orts-

lage stellt keinen natürlichen Retentionsraum i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG dar (vgl. hierzu Ziffer II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die ganz geringfügige Verringerung des Retentionsraums für Hochwässer in der freien Landschaft im westlichen Bereich der Geländeaufhöhung an der Speicherstraße ist nicht erheblich. Im Übrigen kann mit den vorgesehenen Abgrabungen im Allervorland das verlorengelassene Retentionsvolumen bezüglich dieser Flächen in der freien Landschaft mehr als ausgeglichen und die Anforderungen an einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 3 Nr.1 WHG erfüllt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG entstehen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht, so dass naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geboten sind. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

### II.3.3.8 Schutzgut Klima und Luft

#### II.3.3.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind kaum zu erwarten. Vorhabensbedingte Gehölzverluste betreffen keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion. Es kommt zwar durch die Flächeninanspruchnahme zu leichten Beeinträchtigungen einzelner Bereiche, aber die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren.

Die Übersicht in Tab. 5-22 der festgestellten Planunterlage 3.1 beschreibt die zu erwartenden bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge im Hochwassereinsatzfall sind allenfalls vorübergehend und geringfügig.

#### II.3.3.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

**Tab. 7:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-22 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, -zuwegungen sowie Geländeumgestaltungen und bauliche Anlagen:</li> <li>- Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Da die vorhabensbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion betreffen, ergeben sich keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-22 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, -zuwegungen sowie Geländeumgestaltungen und bauliche Anlagen:</li> <li>- Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete</li> </ul>	<p style="text-align: center;">I Vorsorgebereich</p>	<p>Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, auch wenn in geringem Umfang Wald umgewandelt wird, der gemäß Waldfunktionenkarte (NFP o.J.) eine Bedeutung für den Klimaschutz hat.</p>

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden. Unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen ist das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

### II.3.3.9 Schutzgut Landschaft

#### II.3.3.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Bauwerke kommt es bezogen auf das Schutzgut Landschaft zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, weil wertgebende Landschaftselemente durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme sowie Geländeumgestaltung verloren gehen. Es sind verschiedenen Landschaftsbildeinheiten betroffen. Eine darüber hinaus gehende Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes ist aufgrund der bereits deutlich Überformung der Niederungslandschaft als gering einzustufen, Sichtbeziehungen werden nicht gestört. Baubedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahme z.B. für Baustelleneinrichtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten. Die bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind in der Tab. 5-24 der festgestellten Unterlage 3.1 im Einzelnen dargestellt.

#### II.3.3.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

**Tab. 8:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebeding, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbeding

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-24 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	<p style="text-align: center;">IV Unzulässigkeitsbereich</p>	-
Keine	<p style="text-align: center;">III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	-

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-24 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust zahlreicher wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe IV (A):</li> <li>- Landschaftsbildeinheit Nr.2</li> <li>- Landschaftsbildeinheit Nr.7</li> </ul>	II Belastungsbereich	Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust zahlreicher wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III (A):</li> <li>- Landschaftsbildeinheit Nr.6</li> <li>- Landschaftsbildeinheit Nr.8</li> </ul>	II Belastungsbereich	Bei dem Verlust wertgebender Landschaftsbildelemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reliefumgestaltungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Anlage von Hochwasserschutzbauwerken (A):</li> <li>- Veränderung und Verlust der Überschwemmungsbereiche und der Hochwasserdynamik als die Eigenart der Landschaft mit bestimmendes Charakteristikum</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne des § 15 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust zahlreicher wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe I (A):</li> <li>- Landschaftsbildeinheit Nr. 5</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da das Landschaftsbild durch die benachbarten durch Bebauung und Nutzung geprägten Bereiche deutlich vorbelastet ist und nur einzelne Elemente ohne besondere Bedeutung verloren gehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (B):</li> <li>- Verlust von Landschaftsbildelementen für den Baustellenbetrieb</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Zudem bleiben durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kap. 5.2.3) die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs (B):</li> <li>- Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Zudem bleiben durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kap. 5.2.3) die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-24 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporärer Verlust von Teilen des Magnusgrabens während der Bauphase (B):</li> <li>- Veränderung landschaftsbildprägender Elemente, sofern diese grundwasserbeeinflusst sind durch das Ablassen während des Baubetriebs</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.</p> <p>Da grundwasserbeeinflusste Biotope nur unerheblich beeinträchtigt werden (vergleiche Kap. 5.3.3 - Schutzgut Pflanzen Planunterlage 3.1), kann eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes nicht erwartet werden.</p>

Der Verlust der gliedernden, landschaftsbildwirksamen Gehölzbestände in der Landschaftsbildeinheit Nr. 2, 6, 7 und 8 kann im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) ausgeglichen werden. So können dort auf nicht den Hochwasserabfluss behindernden Flächen beziehungsweise in der näheren Umgebung standortheimische Gehölzbestände angelegt beziehungsweise initiiert werden. Diese erreichen innerhalb von etwa 25 Jahren eine vergleichbare Landschaftsbildwirksamkeit.

Auch der Verlust des landschaftsprägenden Charakteristikums „Überschwemmung“ kann durch Maßnahmen, die sich positiv auf die Eigenart einer Flusslandschaft auswirken und diese erlebbar machen (zum Beispiel naturnahe Senke, Altarm-Gewässer) im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) ausgeglichen werden.

Ein Bedarf für Ersatzmaßnahmen besteht nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

### **II.3.3.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **II.3.3.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als bedeutsame Kulturgüter befinden sich im Untersuchungsgebiet einige von unter Denkmalschutz stehenden historischen Gebäuden, vor allem auf Grundstücken in der Mühlenstraße, dem Alten Bremer Weg, dem Neumarkt und auf der Allerinsel im Bereich der Hafenstraße. Weitere Baudenkmale sind die Ratsmühle und die Wehranlagen samt Maschinenhaus und Schleusenwärterhaus. Ferner kann mit archäologischen Bodenfunden in der Alleraue - wie bereits in den vorangegangenen Planfeststellungsabschnitten - gerechnet werden. Die Aller als Bundeswasserstraße und die Wehranlagen sind als Sachgüter anzusehen.

Eine Gefährdung von Bau- oder Bodendenkmälern kann in Folge von Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen erfolgen.

Untersuchungsrelevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die Tab. 5-26 der festgestellten Planunterlage 3.1 enthält die möglichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut.

## II.3.3.10.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Tab. 9:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Tab. 5-26 der Planunterlage 3.1)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschütterungen durch Einsatz von Baumaschinen (B):</li> <li>- Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern (vor allem durch Rammarbeiten)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Gründungsverfahren stärkere Schäden vermieden werden können. Allerdings können Beschädigungen vor allem dort, wo die Hochwasserschutzmauern vergleichsweise nah an die Gebäude herantreten, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Wirkaspekt zumindest dem Belastungsbereich zuzuordnen, da hiermit unter Umständen Beeinträchtigungen i. S. von § 6 NDSchG verbunden sein können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A):</li> <li>- visuelle Beeinträchtigung kulturell oder kultur- beziehungsweise naturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Flächen durch technische Bauten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der Lage und Gestalt der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne von § 6 NDSchG ergeben.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A):</li> <li>- Beeinträchtigung von Sachgütern</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben sich positive Effekte auf das Schutzgut.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgrabungen im Bereich des Vorlandes (B, A):</li> <li>- Verlust von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten oder Flächen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Hochwasserstände und der Überschwemmungsbereiche durch Vorlandabgrabungen und Schutzbauwerke (A):</li> <li>- Schutz von durch Hochwasser gefährdeten Kulturgütern</li> <li>- Schutz von durch Hochwasser gefährdeten Sachgütern</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben sich positive Effekte auf das Schutzgut.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasseränderungen (Absenkung / Erhöhung, Strömungsrichtung) durch Bauwerksgründungen (A):</li> <li>- Gefährdung von bedeutsamen Bauwerken oder Bodendenkmälern</li> </ul>	I Vorsorgebereich	In Folge der Sicherstellung einer ausreichenden Binnenentwässerung sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die Gründung der Hochwasserschutzmauern erfolgt über Stahlspundwände. Die Einbringungstechnik ist aufgrund des zum Teil geringen Abstandes zu vorhandenen Gebäuden entsprechend anzupassen, um Schäden an Gebäuden zu vermeiden. Im Einzelfall sollen die Stahlspundbohlen eingepresst werden. Begleitend ist eine Beweissicherung durchzuführen (vgl. Erläuterungsbericht, Planunterlage 1, S. 23). Nur dieser Wirkaspekt wird dem Belastungsbereich zugeordnet. Der Unzulässigkeitsbereich und der Zulässigkeitsgrenzbereich werden vom Vorhaben nicht erreicht. Alle übrigen Auswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen, in den Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen fallen, die nicht erheblich sind.

Bei dem Schutzgut Kulturgüter treten erhebliche Beeinträchtigungen nicht auf. Vielmehr profitieren Baudenkmale von dem durch die Vorhabensrealisierung bewirkten Schutz der Siedlungsbereiche vor Überschwemmungen. Auch für den Hafen an der Mühlenaller als Sachgut ergeben sich überwiegend positive Effekte.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten.

### II.3.3.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Dagegen betreffen mehrere Umweltauswirkungen den Zulässigkeitsgrenzbereich. Vorrangig trifft dies auf die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen zu, die mit einer Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG verbunden sind. Ferner werden die zu erwartenden Verluste und Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [DE 3021-301] aufgrund der Bestimmungen des § 34 BNatSchG in diese Stufe eingeordnet. Auch die nicht ausgleichbare Zerstörung oder Schädigung gesetzlich geschützter Biotope ist mit Bezug auf § 30 und § 67 BNatSchG dieser Stufe zuzurechnen.

Bei den Schutzgütern Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Auswirkungen dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Zahlreiche Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind keine Auswirkungen dem Belastungsbereich zuzuordnen.

In den Vorsorgebereich (Stufe I) fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz wirken sich deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter aus, weil mit dem Vorhaben Siedlungs- und Gewerbeflächen der Stadt Celle und deren Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gefahren der Hochwässer geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Auf den zunächst mit dem vorrangigen Ziel des Hochwasserschutzes umgestalteten Abgrabungsflächen können im Zuge der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgrund der zukünftig häufigeren Überflutungen auentypischere Lebensräume entstehen als dies aktuell der Fall ist. Damit verbunden ist auch eine Förderung der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des betroffenen FFH-Gebietes Nr. 90 (Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker) (Unterlage 3.2.1 der festgestellten Planunterlagen - Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Neben den positiven Einflüssen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird auch das Landschaftsbild mit der Eigenart entsprechenden Elementen angereichert.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz in der Region Celle mit erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden sind. Diese werden durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

## **II.3.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

### **II.3.4.1 Unverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG**

In der Tab. 4-1 der Planunterlage 3.2.1 (Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden die möglichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren, Wirkungspfade und Auswirkungen mit Untersuchungsrelevanz für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zutreffend ermittelt. Hieraus lässt sich ableiten, dass das Vorhaben ausschließlich das von der Europäischen Kommission (2004) bestätigte FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzeichen DE 3021-301) in einem Teilbereich betrifft. EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

Die Stadt Celle als zuständige untere Naturschutzbehörde hat die in Ziffer 4.2 der Planunterlage 3.2.1 im Einzelnen aufgeführten projektbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. 90, Teilgebiete zwischen Boye und den Celler Allerwehren, benannt.

Die Antragstellerin hat Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen, die dazu dienen, Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 90 zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Diese sind bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu berücksichtigen. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Bestandteil der festgestellten Planunterlage 3.2.2 (LBP).

Die wichtigste Vorkehrung zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele stellt die Trassierung der Vorlandabgrabungen und der Aufschüttungen dar. Diese wurde so gewählt, dass ältere und kaum wiederherstellbare Waldbiotope, bei denen es sich um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie handelt, nur in sehr geringem Umfang beansprucht werden. Insbesondere wird darauf verzichtet, das Nordufer des Aller-Nordarmes in die Vorlandabgrabungen ein-

zubeziehen, da hier vergleichsweise ausgedehnte Bestände von Auwald des Lebensraumtyps 91F0 vorkommen.

Weitere Vorkehrungen mit Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind in der nachstehenden Tab. 10 zusammengestellt.

Tab. 10: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich der temporären Zwischenlagerung von Boden, Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlussflächen. Vor allem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Platzierung der Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes</li> <li>- Verbringung des anfallenden überschüssigen Bodenaushubs nach außerhalb des FFH-Gebietes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt wertvoller Tierlebensräume (Arten des Anhanges II und charakteristischer Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen)</li> <li>- Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen, FFH-Lebensraumtypen und Entwicklungsflächen</li> </ul>
Roden und Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz von Habitaten während der Vermehrungszeiten von Tieren (insbesondere Vögel und Fledermäuse als charakteristischer Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen)</li> </ul>
zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ruhen der Arbeiten außerhalb der Werktage und nachts</li> <li>- vollständige Räumung der Baufelder (grasige und krautige Vegetation, Röhrichte) im Bereich der Umgestaltungsflächen beziehungsweise Erdarbeiten zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli). Im Falle dessen, dass zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt beziehungsweise nach dem Abräumen sich bis zum Baubeginn die Flächen wieder begrünen, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.</li> <li>- Die Bautätigkeiten auf der Abgrabungsfläche am Allernordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller sind außerhalb der Hauptbrutzeit der Nachtigall und des Kleinspechtes (Anfang März bis Ende Juli) durchzuführen. Sollten abweichend davon Arbeiten während des Zeitraumes erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Bereiche auf Vorkommen der Arten im Jahr der Ausführung der Bautätigkeiten untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, das heißt im näheren Umfeld der Baustelle die beiden Arten in dem betreffenden Jahr ohnehin nicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt, gleichzeitig auch Vermeidung von Fledermaus-Individuenverlusten (charakteristischer Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen)</li> </ul>

<b>Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen</b>	<b>positive Effekte auf die Schutzgüter</b>
brüten. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit noch nicht erfasste Vögel ansiedeln können.	
Konzentration von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der umgestalteten Flächen in der Aue auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Mitte Juli): - Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit noch nicht erfasste Vögel ansiedeln können.	- Verringerung der Beeinträchtigungen für die Tierwelt (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Arten des charakteristischer Artenbestandes von FFH-Lebensraumtypen)
Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen	- Erhalt angrenzender FFH-Lebensraumtypen
Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: vorrangig der Aller als Teil des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ - geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffe, Betriebsstoffe und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen	- Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern mit besonderem Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 3260 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere mehrere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und deren ordnungsgemäße Entsorgung	- Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der für die Erhaltungsziele relevanten Standortgegebenheiten
Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende	- Minimierung der Belastung von Boden und Wasser und indirekt auch der für die Erhaltungsziele relevanten Standortgegebenheiten

In der vorgelegten Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die vorhabensbedingten Wirkungen für das FFH-Gebiet Nr. 90 in ihrer Reichweite und Intensität mit der Lage der im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten verschnitten, um auf diese Weise die vorhabensbedingte Betroffenheit der Erhaltungsziele ableiten zu können.

In den Tab. 7.1 der festgestellten Planunterlage 3.2.1 werden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet Nr. 90 maßgeblichen Bestandteile ermittelt und beschrieben. In der Tab. 7-2 nimmt der Gutachter eine verbal-argumentative Bewertung der Erheblichkeit der ermittelten Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile vor. In der Tab. 7.3 wird aufbauend auf dieser Detailbewertung ermittelt, welche Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Diese Bewertungsmethode ist nachvollziehbar und wird von der Planfeststellungsbehörde anerkannt.

Die von der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegte Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 ergibt sich aus der nachfolgenden Tab. 11.

**Tab. 11:** Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90.

<b>Erhaltungsziele</b> (siehe Kap. 4 der Planunterlage 3.2.1)	<b>Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2 der festgestellten Planunterlage 3.2.1</b>
Erhalt und Entwicklung eines naturnah ausgebildeten, mäandrierenden Tieflandflusses mit vielgestaltigen Uferzonen (Prall- und Gleitufer, Kolke), wechselnden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, Sand- und Kiesbänken, Altarmen und einer fließgewässertypischen Vegetationsabfolge (in Stillwasserzonen Ausprägung charakteristischer Wasserpflanzengesellschaften, anschließend Röhrichte, Uferweidengebüsche)	Siehe Ausführungen zum Lebensraumtyp 3260. (siehe unten; Ergebnis <b>verträglich</b> )
Im periodisch überschwemmten Niederungsbereich Erhalt und Entwicklung eines mosaikartigen Wechsels von Bruch- und Auwäldern, Flutmulden mit Kleingewässern, kleinflächigen Sümpfen, Niedermooren, Sandtrockenrasen auf Kuppen oder Dünen sowie extensiv genutztem Grünland und Grünlandbrachen	Siehe Ausführungen zu den Lebensraumtypen 91E0, 91F0, 3150, 6430, 6510 und 2330. (siehe unten; Ergebnis <b>verträglich</b> )
Erhalt und Entwicklung einer durch vielfältige auentypische Strukturen gegliederten Flusslandschaft entsprechend den vorhandenen Standortpotenzialen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Siehe Ausführungen zu den Lebensraumtypen 91E0, 91F0, 3150, 6430 und 6510. (siehe unten; Ergebnis <b>verträglich</b> )
Erhalt und Entwicklung der Allerniederung frei von beeinträchtigenden Erholungs- und sonstigen Nutzungen	In Folge der Geländeumgestaltung am Aller-Nordarm verlagert sich die dort bestehende Nutzung weiter aus der Niederung des Fließgewässers hinaus. Zudem kann erwartet werden, dass es durch die Anlage von Wegen zu einer Lenkung der Erholungssuchenden kommt.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile sondern sogar zu einer positiven Entwicklung im Sinne des Erhaltungszieles. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Weidenwälder und Weidenauwälder an der Aller und in bei Hochwasser durchströmten Flutmulden, in Teilbereichen auch als temporäre Sukzessionsstadien zum Hartholz- oder Erlen-Eschen-Auwald.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Weidenauwald der Flussufer. Es kommt allerdings nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da die Orientierungswerte für vollständigen Flächenverlust auch unter Berücksichtigung anderer Projekte und Pläne mit kumulierenden Wirkungen nicht überschritten werden und es sich um eine, im Vergleich zum Auftreten des Lebensraumtyps im Gesamttraum kleine und isoliert gelegene Fläche handelt, die zudem über keine qualitativen Besonderheiten verfügt.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91F0 „Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )“ als naturnahe, regelmäßig überschwemmte Hartholz-Auwälder aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Esche) in Flussauen.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust und zur Beeinträchtigung von Hartholzauwald im Überflutungsbe- reich. Aufgrund der Flächengröße und da es sich um eine qualitative Besonderheit handelt, stellt die Beseitigung und die Schädigung eine erhebliche Beeinträchtigung dar.  Resümee: Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Erhaltungsziel maßgeblichen

<b>Erhaltungsziele</b> (siehe Kap. 4 der Planunterlage 3.2.1)	<b>Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2 der festgestellten Planunterlage 3.2.1</b>
	Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>nicht verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur“ auf Sandebenen als naturnahe bzw. halbnatürliche Mischwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust und zur Schädigung kleiner Flächen des Lebensraumtyps. Aufgrund dessen, dass es sich um eine qualitative Besonderheit handelt, ist die Beeinträchtigung erheblich.  Resümee: Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>nicht verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion“ als naturnahe Fließgewässer (Aller, Unterlauf Vorwerker Bach) mit unverbauten, einer natürlichen Ausprägung gleichenden Ufern; einer variierenden Gewässertiefe; vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigem und kiesigem Substrat auf der Gewässersohle; auch das Vorhandensein von trockenfallenden Kies- und Sandbänken im Gewässerbett); einer guten Wasserqualität; einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens; einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf; naturnahen, fließgewässerbegleitenden und -abhängigen Biotopen (z.B. Auwäldern, Altarmen und Magerrasen auf durch Sedimentaustrag entstandenen, nährstoffarmen Kuppen) sowie an besonnten Stellen gut entwickelter flutender Wasservegetation	Der betreffende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ als naturnahe Altarme und Altwässer mit klarem bis getrübtem, meso- bis eutrophen Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, u. a. mit submersen Großlaichkräutern und/oder mit Froschbiss-Gesellschaften.	Der betreffende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen. Im Gegenteil werden Gewässer neu angelegt, die sich unter Umständen hin zum Lebensraumtyp 3150 entwickeln können.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile sondern sogar zu einer positiven Entwicklung im Sinne des Erhaltungszieles. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps „6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässeruferrn, feuchten Waldrändern und in lichten Weidenauwäldern.	Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Uferstaudenfluren der Stromtäler. Da die Orientierungswerte für vollständigen Flächenverlust überschritten werden, handelt es sich eine erhebliche Beeinträchtigung.  Resümee: Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>nicht verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis“	Der betreffende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .

<b>Erhaltungsziele</b> (siehe Kap. 4 der Planunterlage 3.2.1)	<b>Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2 der festgestellten Planunterlage 3.2.1</b>
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Der betreffende Lebensraumtyp ist vom Vorhaben nicht betroffen.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sonstige Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung (v. a. gesetzlich geschützte Biotope): Sandtrockenrasen außerhalb von Dünenstandorten	Entsprechende Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung (v. a. gesetzlich geschützte Biotope): Feuchtgrünland - feuchtes bis nasses Grünland auf Auenstandorten (insbesondere Flutrasen)	Entsprechende Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sonstige Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung (v. a. gesetzlich geschützte Biotope): Weidengebüsche	Vom Vorhaben sind wechselfeuchte Weiden-Auengebüsche betroffen, bei denen es sich um Teile von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt. Die dauerhafte Entwicklung und Wiederherstellung der Bestände im vom Vorhaben betroffenen Raum ist in Folge der notwendigen Sicherung eines ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nicht möglich. Die je nach Gehölzaufkommen in größeren Abständen erforderliche Entfernung von abflussbehindernden Gehölzen in der Aue entspricht dem innerhalb des Überschwemmungsgebietes üblichen Vorgehen.  Resümee: Das Vorhaben führt zwar zu Beeinträchtigungen, die aber nicht Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit auch nicht die wertbestimmenden Elemente des FFH-Gebietes betreffen. Somit kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sonstige Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung (v. a. gesetzlich geschützte Biotope): Röhrichte	Vom Vorhaben sind Landröhrichte betroffen, bei denen es sich um Teile von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen handelt. Auf den Abgrabungsflächen entlang der Aller und im Umfeld der vorgesehenen Senke und des Altarm-Gewässers können sich in Abhängigkeit von Pflege oder Nutzung vergleichbare oder sogar höherwertige Vegetationsbestände bilden.  Resümee: Das Vorhaben führt zwar zu Beeinträchtigungen, die aber nicht Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit auch nicht die wertbestimmenden Elemente des FFH-Gebietes betreffen. Zukünftig werden entsprechend Biotope sich sogar in größerem Umfang entwickeln können. Somit kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für Tierarten gemäß Anhang II (und zum Teil gleichzeitig Anhang IV): Fischotter (Anh. II, IV)	Ein gelegentliches Auftreten der Art im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist zu erwarten. Die Bereiche der Aller dürften zeitweilig und vorrangig nachts von wander-

<b>Erhaltungsziele</b> (siehe Kap. 4 der Planunterlage 3.2.1)	<b>Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2 der festgestellten Planunterlage 3.2.1</b>
	<p>aktiven Arten aufgesucht werden. Trotz der Inanspruchnahme von Randbereichen der Mühlenaller sind Verluste von Teilen eines Revieres beziehungsweise einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art aufgrund der vorliegenden naturfernen Struktur, der starken Störbelastung und der Lebensraumsprüche der Arten (vergleiche NLWKN 2011) auszuschließen. Hinzu kommt, dass die Mühlenaller gar nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist.</p> <p>Durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag kann das Maß der Belastungen durch baubedingte Wirkungen der störempfindlichen Art reduziert werden.</p> <p>Die Durchwanderbarkeit wird durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt. Im Gegenteil werden am Aller-Nordarm in größerem Umfang naturnahe Auenstrukturen neu geschaffen und Störwirkungen werden zurückgedrängt, so dass eine Durchwanderung sogar erleichtert wird. Die neu anzulegenden Gewässer stellen überdies zusätzliche Nahrungshabitate für die Art dar.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b>.</p>
<p>Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für sonstige Tierarten von landesweiter Bedeutung (z. B. Anh. IV): Abendsegler (Anh. IV), Kleiner Abendsegler (Anh. IV), Flughörnchen (Anh. IV), Zwergfledermaus (Anh. IV), Breitflügelfledermaus (Anh. IV), Wasserfledermaus (Anh. IV), Fransenfledermaus (Anh. IV)</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens werden Vegetationsbestände beseitigt, bei denen es um potenzielle Tages- und Zwischenquartiere von Fledermäusen handelt.</p> <p>Wertgebende Arten des FFH-Gebietes sind jedoch nicht betroffen (vergleiche NLWKN 2009) und Individuenverluste können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Essenzielle Lebensräume (Sommerbeziehungsweise Winterquartiere) gehen nicht verloren. Darüber hinaus stehen im Betrachtungsraum weitere Lebensräume zur Verfügung. Die Habitatverluste betreffen zudem fast ausschließlich Gehölze, die sich an der Mühlenaller und damit außerhalb des FFH-Gebietes befinden. Ferner zeigt die Artengruppe keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Baubedingte Störwirkungen ergeben sich somit nicht.</p> <p>Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen bleiben als Leitstruktur für Fledermäuse weitgehend erhalten.</p> <p>Durch die Anlage von Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp 6430 und neuer Stillgewässer auf den großräumigen Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm werden die Habitatbedingungen für Fledermäuse sogar gefördert (insbesondere verbessertes Nahrungsangebot).</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b>.</p>
<p>Umwandlung von Kiefernforsten zum Lebensraumtyp 9190 (Bodensaure Eichenwälder auf Sand) oder zu Sandtrockenrasen (die typische Vegetation des Lebensraumtyps 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis) aufweisen)</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner derartigen Umwandlung.</p> <p>Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile.</p>

Erhaltungsziele (siehe Kap. 4 der Planunterlage 3.2.1)	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aufgrund der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile gemäß Tab. 7-2 der festgestellten Planunterlage 3.2.1
Umwandlung der weniger bedeutsamen Ruderalfluren zum Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) bei Vernässungsmöglichkeiten oder sonst zum Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen),	teile. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .  Im Rahmen des Vorhabens wird das Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 6430 durch die Abgrabungen im FFH-Gebiet deutlich verbessert. Somit fördert das Vorhaben deutlich das Erhaltungsziel. Die vorgesehenen Vegetationsbestände auf den Abgrabungsflächen sind geeignet, sich zum Lebensraumtyp 6430 zu entwickeln, bei entsprechender Pflege oder Nutzung aber auch zum Lebensraumtyp 6510. Auf den Deichkörper ist eine Ausbildung des Lebensraumtyps 6510 in Abhängigkeit von Pflege oder Nutzung möglich.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile sondern sogar zu einer positiven Entwicklung im Sinne des Erhaltungszieles. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Umwandlung des intensiv genutzten und nährstoffreichen Grünlandes zum Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), teilweise evtl. auch zu Feuchgrünland bzw. nach den Vorgaben des Leitbildes auch zu Auwald.	Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner derartigen Umwandlung. Die vorgesehenen grünlandartigen Vegetationsbestände auf den Abgrabungsflächen und den Deichkörpern sind aber in den nicht zu nassen Bereichen geeignet, sich je nach Pflege oder Nutzung zum Lebensraumtyp 6510 zu entwickeln.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile sondern sogar zu einer positiven Entwicklung im Sinne des Erhaltungszieles. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .
Schaffung von breiten ungenutzten Ufersäumen entlang der Aller und der übrigen Gewässer in Richtung zum Lebensraumtyp 6430 (Uferstaudenflur) in Verzahnung mit Röhrichtern, Weidengebüschen und kleinflächigen Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue.	Auf den Abgrabungsflächen entlang der Aller und im Umfeld der vorgesehenen Senke und des Altarm-Gewässers können sich in Abhängigkeit von Pflege oder Nutzung gegebenenfalls auch großflächig Bestände des Lebensraumtyps 6430 bilden. Durch Schutzvorkehrungen bleiben entlang des Aller-Nordarmes lineare Gehölzbestände (vor allem Weidengebüsche) bestehen, so dass auch eine Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsbestände erfolgen kann. Eine Entwicklung kleinflächiger Gehölzbestände der Weichholz- und Hartholzaue hingegen ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht möglich, da diese ein erhebliches Abflusshindernis darstellen würden.  Resümee: Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteile sondern überwiegend sogar zu einer positiven Entwicklung im Sinne des Erhaltungszieles. Es ist somit mit dem Erhaltungsziel <b>verträglich</b> .

Dem Gutachter wird gefolgt in der Einschätzung, dass mit einer Ausnahme keine anderen Projekte oder Pläne Dritter mit erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind. Die Ausnahme betrifft eine Überbauung von 280 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps 91E0 im Rahmen des Mittelteiles der Ortsumgebung Celle. Diese Flächenverluste sind daher kumulativ zu berücksichtigen. Die Verluste des Lebensraumtyps 91E0 durch das Hochwasserschutzvorhaben betragen 360 m<sup>2</sup>, die durch das kumulativ zu berücksichtigende Vorhaben 280 m<sup>2</sup>, so dass sich in der Summe eine

Fläche von 640 m<sup>2</sup> ergibt. Diese kumulative Beeinträchtigung ist als nicht erheblich einzustufen, da auch ein Verlust von 640 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps unter den Orientierungswerten des Bundesamtes für Naturschutz für erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme liegt und es im vorliegenden Fall zulässig ist, die Orientierungswerte anzuwenden, weil die weiteren angeführten Kriterien zweifelsfrei erfüllt sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben zwar zu relativ geringen, aber doch erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führt. Von dem Vorhaben gehen in Bezug auf zwei Erhaltungsziele vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen aus. Betroffen sind der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) sowie des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* [*Ulmenion minoris*]).

#### II.3.4.2 Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG

Das Vorhaben kann aufgrund der Bestimmungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, da es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet ist auszuschließen, so dass die weiteren Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht zu prüfen waren.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung Celles durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation für mehrere tausend Einwohnerinnen und Einwohner,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen Celles durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation (3.234 Wohngebäude, 2.684 Nebengebäude, 1.000 gewerblich genutzte Gebäude, diverse Baudenkmäler - zu erwartender Schaden bis zu 105 Millionen Euro im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers),
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Aufwertung des FFH-Gebietes und damit Förderung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ durch Bereicherung mit auentypischen FFH-Lebensraumtypen und Habitaten für Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie innerhalb des Gebietes und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft (dies begründet der Gutachter in Ziffer 9 der festgestellten Planunterlage 3.2.1 ausführlich)

Alle denkbaren Varianten sind nicht zumutbar oder erfüllen nicht in hinreichendem Umfang ihre Funktion, so dass das Fazit gezogen werden kann, dass zumutbare Alternati-

ven nicht existieren. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Antragsteller vorgelegte Alternativenprüfung sowie den Rahmenentwurf vom 28.02.2002 überprüft und teilt die Einschätzung, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren FFH-Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind.

Sollen Vorhaben trotz festgestellter Unverträglichkeit durchgeführt werden, so sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen. Als kohärenzsichernde Maßnahmen sind für den 3. Planfeststellungsabschnitt die in der Tab. 10-1 der festgestellten Planunterlage 3.2.1 und den dazugehörigen Maßnahmenblättern A 11 sowie E 19, E 20 und E 21 zusammengestellten Maßnahmen vorgesehen.

Als kohärenzsichernde Maßnahme für die Verluste von Auenwäldern des Lebensraumtyps 91F0 wird eine doppelt so große Fläche neuer Auwald angelegt. Für den vorhabensbedingten Verlust von Wald ist es aus walddrechtlichen Gründen und wegen der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope erforderlich, weitere Bestände im Überflutungsbereich der Aller aufzuforsten (vergleiche Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen, Unterlage zur Eingriffsregelung). Dies erfolgt im räumlichen Zusammenhang mit der kohärenzsichernden Maßnahme, so dass davon auszugehen ist, dass sich im entsprechenden Bereich großflächig Vegetationsbestände herausbilden, die zukünftig dem Lebensraumtyp 91F0 zugeordnet werden können. Für den Verlust und die Beeinträchtigungen von Eichenmischwäldern des Lebensraumtyps 9190 wird auf einer dreimal so großen Fläche neuer Eichenmischwald angelegt. Als kohärenzsichernde Maßnahme für den Verlust und die Beeinträchtigung der Uferstaudenfluren der Stromtäler als Lebensraumtyp 6430 wird zunächst auf einer fast gleichgroßen Fläche die Entwicklung neuer Staudenfluren des Lebensraumtyps ermöglicht. Zudem sind die übrigen Bereiche auf den Abgrabungsflächen je nach Pflege und Bewirtschaftung geeignet, sich ebenfalls zu derartigen Beständen auszubilden.

Da die kohärenzsichernden Maßnahmen jeweils ein Mehrfaches der Flächen ausmachen, die verloren gehen oder beeinträchtigt werden und außerdem diverse weitere Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben gefördert werden (insbesondere Anlage autotypischer Biotope wie Stillgewässer und Senken), ist die Kohärenz des FFH-Gebietes nicht nur sichergestellt, sondern es kommt in der Summe der Maßnahmen sogar zu einer Aufwertung im Sinne der Erhaltungsziele.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann.

### **II.3.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten

Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die mit diesem Beschluss festgesetzten Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind in der Tabelle 5 der Planunterlage 3.2.3 (Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung) aufgeführt.

Diese Vorkehrungen stellen sicher, dass die folgenden möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitest möglich ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse sowie besonders geschützter Pflanzen,
- Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten,
- Störung seltener Vogelarten während der Brutzeit,
- Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für geschützte Muschelarten.

Das festgestellte Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Im Anhörungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde eine Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen angeregt. In allen Fällen, in denen nach den landespflegerischen Vorgaben der Antragsunterlagen (z.B. Seite 57 der Planunterlage 3.2.3) vor Beginn von Bauarbeiten eine Begehung durch eine fachkundige Person zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden muss, sollten über die Ergebnisse Dokumentationen (Ergebnisberichte) erstellt und auch der Unteren Naturschutzbehörde zugeleitet werden. Diese Anregung hat die Planfeststellungsbehörde aufgegriffen und eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (Ziffer I.3.1.4.5 sowie III.1.1 dieses Beschlusses).

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (vgl. Ziffer II.3.6 dieses Beschlusses). Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (vgl. Ziffer 6 der festgestellten Planunterlage 3.2.2).

## **II.3.6 Naturschutz- und Landespflege**

### **II.3.6.1 Allgemeines / naturschutzfachliche Optimierungsgebote / Planungsleitsätze**

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Zu den im LBP vorgesehenen Maßnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

### **II.3.6.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Diese sind in Tabelle 5-1 des LBP – Planunterlage 3.3.3 dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt in den Maßnahmeblättern S1 bis S 10 des LBP.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Mit der Neuregelung stellt das BNatSchG Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Die wichtigsten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in der Bewertung der Umweltauswirkungen (Ziffer II.3.3.2 dieses Beschlusses) im Rahmen der einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Vorgesehen sind als Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen jeweils für Ausgleichs-, E-Maßnahmen für Ersatzmaßnahmen):

- Gehölzanzpflanzungen (Maßnahmen E 15, E 19, E 20, E 21, A 22),
- die Neuanlage von Laubwald (Maßnahmen E 19, E 20 und E 21),
- die Anlage und Entwicklung eines Feldgehölzes (A 22),
- Einzelbaumpflanzungen (E 15),
- Entwicklung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände auf den Abgrabungsflächen und Böschungsbereichen (A 11, A12),

- Anlage einer Senke und eines Altarm-Gewässers (A 13)
- Entsiegelung von bisher befestigten Flächen (A 14)
- Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (E 234)

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei in der festgestellten Unterlage 3.2.2 ab Seite 119 ff im Einzelnen dargestellt. Aus den jeweiligen Maßnahmeblättern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und der erforderliche Unterhaltungszeitraum, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen sind. Diese Unterhaltungsmaßnahmen und Zeiträume werden mit der Feststellung der Planunterlage 3.2.2 (LBP) für die Antragstellerin verbindlich. In der Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.4.3 wurden die Festlegungen ergänzt. Der Antragstellerin wurde aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. der NKompVZVO vorzulegen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.4.3).

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Vorrangig werden Flächen für Kompensation genutzt, die abgegraben werden, d.h. ohnehin für die technische Planung beansprucht werden müssen. Z.T. kann ein Ausgleich durch Entsiegelung erreicht werden. Landwirtschaftliche Fläche wird vor allem für den walddrechtlichen Ausgleich nach § 8 NWaldLG sowie für kohärenzsichernde Maßnahmen nach § 34 BNatSchG beansprucht. Für diese Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht. Darüber hinaus handelt es sich um Flächen, die bereits im Eigentum der Antragstellerin und auf denen keine besonders fruchtbaren Böden betroffen sind.

### **II.3.6.3 Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie Befreiung gemäß § 67 Abs.1 i. V. m. § 30 Abs.1 BNatSchG**

Gemäß § 30 Abs.1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotoptypen vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragen sind.

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für folgende gesetzlich geschützten Biotope erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können: für 420 m<sup>2</sup> wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch in unter-

schiedlicher Ausprägung, für 8660 m<sup>2</sup> Uferstaudenfluren der Stromtäler in unterschiedlicher Ausprägung sowie 17.200m<sup>2</sup> halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte unterschiedlicher Ausprägung. Für diese Biotop ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 15 BNatSchG möglich.

Für die auf Seite 104 der Planunterlage 3.2.2 genannten gesetzlich geschützten Biotop ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich. Ein Ausgleich scheitert hier überwiegend daran, dass die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Überschwemmungsgebiet durch ihre abflusshemmende Wirkung dem Ziel der Maßnahme – dem Hochwasserschutz – zuwider liefe. Ersatzpflanzungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfüllen dann jedoch nicht wieder die Biotopvoraussetzungen, da diese autotypische Biotop nur im Überschwemmungsgebiet zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop gehören. Für diese Beeinträchtigungen setzt dieser Beschluss entsprechende Ersatzmaßnahmen fest. Die Erteilung einer Ausnahme setzt jedoch die Ausgleichsmöglichkeit voraus.

Für die festgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen wird für diese gesetzlich geschützten Biotop hiermit auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG erteilt. Es können überwiegende Gründe des Allgemeinwohls als Voraussetzung für eine Befreiung angeführt werden. Hier greifen dieselben Allgemeinwohlgründe wie bei § 34 Abs. 3 BNatSchG. Allen voran ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung Celles durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation für mehrere tausend Einwohnerinnen und Einwohner zu nennen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer II.3.4.2 verwiesen.

### **II.3.7 Waldrechtliche Belange**

Für die Durchführung des Vorhabens muss etwa 7.860 m<sup>2</sup> Wald beseitigt werden. Die Ermittlung der Flächengröße ergibt sich aus Ziffer 9 der Planunterlage 3.2.2. Der Karte 1 in der Planunterlage 3.1 ist zu entnehmen, bei welchen Flächen es sich um Wald im Sinne von § 2 NWaldLG handelt. Einige baumbestandene Flächen erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 2 NWaldLG und bleiben daher unberücksichtigt. Die genaue Lage der umzuwandelnden Waldflächen ist der Abbildung 2-1 auf S. 110 der Planunterlage 3.2.2 zu entnehmen. Weiterhin wird Bezug genommen auf Tab. 4 in Ziffer II.3.3.5 dieses Beschlusses, in der die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen dargestellt ist. Hier sind sämtliche Umwandlungsbestände im Einzelnen aufgeführt.

Die dauerhafte Entfernung von Gehölzen im Bereich von Waldbiotop stellt eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 NWaldLG dar. Grundsätzlich darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde umgewandelt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG kann die Waldbehörde die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und diese Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den § 8 Abs. 4 und 5 S. 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 S. 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung der in dieser Ziffer genannten Waldfunktionen überwiegen.

Die Entfernung des Waldes ist erforderlich, um die festgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen.

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung bzw. der Erhaltung der vorhandenen Waldfunktionen ist dem gegenüber zu stellen. Die waldrechtliche Bedeutung des Waldes ergibt sich aus seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion (§ 8 Abs. 3 NWaldLG). Diese lässt sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft,

Verbraucherschutz und Landesentwicklung (RdErl. d. ML ) vom 02.01.2013 ermitteln. Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Der zu bewertende Wald wurde entsprechend den Vorgaben in Ziffer 2.1 des genannten Runderrlasses vom 02.01.2013 bezüglich der drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis WS 4) eingruppiert, wobei Wertstufe 1 eine unterdurchschnittliche Wertigkeit und Wertstufe 4 eine herausragende Wertigkeit bedeutet. Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldfunktionen sind gemäß Runderlass zu addieren und die Summe durch drei zu dividieren, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Alle Waldflächen im Stadtbereich haben für die umliegende Wohnnutzung eine besondere Bedeutung für das Lokalklima sowie den Lärm- und Immissionsschutz (Temperaturausgleich, Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffabgabe, Filterung von Staub und Geräuschen). Außerdem haben die hier vorhandenen Waldgesellschaften eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die Biotopvernetzung und stellen besonders seltene Waldtypen dar. Daher ist die Bedeutung dieser Waldbereiche für die Schutzfunktionen als überdurchschnittlich zu bewerten. Die Nutz- und Erholungsfunktion können dagegen nur als unterdurchschnittlich eingestuft werden. Diese Einschätzung wird von der unteren Waldbehörde des Landkreises Celle (vgl. Stellungnahme vom 11.03.2013 unter Ziffer III.1.2) sowie vom Forstamtes Fuhrberg (vgl. Stellungnahme vom 21.03.2013 unter Ziffer III.1.6) geteilt.

Nach dem Erlass ergibt sich folgende Rechnung:

- Nutzfunktion unterdurchschnittlich = 1
- Schutzfunktion überdurchschnittlich = 3
- Erholungsfunktion unterdurchschnittlich = 1

Daraus folgt als Wertigkeit entsprechend Ziffer 2.1 des Erlasses:  $(1 + 3 + 1) : 3 = 1,67$ . Ein gewisser Aufschlag ergibt sich dadurch, dass es sich um einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop handelt, so dass der Wald in der Summe als von durchschnittlicher Bedeutung einzustufen ist.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist dem öffentlichen Belang Hochwasserschutz eine herausragende Bedeutung zuzuordnen. Dieses öffentliche Interesse erkennt die Planfeststellungsbehörde auch für die vorgesehene Umwandlung der 0,52 ha (= 5.200 m<sup>2</sup>) großen Waldfläche am nordwestlichen Ende der Speicherstraße an, wo der Hochwasserschutz durch eine ca. 1 m hohe Geländeaufhöhung sichergestellt werden soll.

Die für den Wald im Bereich der Speicherstraße vorhandenen Planungsalternativen hat die Planfeststellungsbehörde beurteilt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die weniger in den Waldbestand eingreifenden Varianten aus anderen Gründen nicht zumutbar sind. Es waren bei der Variantenbeurteilung auch Kostengesichtspunkte, Eigentümerbelange und zeitliche Aspekte bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu wird im Einzelnen auf Ziffer III.1.2 (Stellungnahme des Landkreises Celle) sowie Ziffer III.1.6 (Stellungnahme des Forstamtes Fuhrberg) dieses Beschlusses Bezug genommen.

Demgegenüber ist bei der Bewertung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes und der Waldfunktionen einzustellen, dass der umzuwandelnde Wald nur eine durchschnittliche Bedeutung hat.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlung vorliegen, sind nach § 8 Abs. 3 S. 1 NWaldLG auch die festgesetzten Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

gen. § 8 NWaldLG setzt einen Rahmen zur Kompensation von Waldumwandlungen. Eine Waldumwandlung soll nach § 8 Abs. 4 NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Ergänzend sind die Regelungen in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 02.01.2013) heranzuziehen.

Der in den planfestgestellten Unterlagen ermittelte Ersatzaufforstungsumfang deckt sich mit den Vorgaben des o.g. Runderlasses. Wie oben dargestellt, ist für den zu beseitigenden Wald eine Wertigkeit von 1,67 zugrunde zu legen.

Bei einer Wertigkeit < 2 ergibt sich nach Pkt. 2.1.2 des o.g. Erlasses eine Kompensationshöhe von 1,0 bis 1,2. Ein darüber hinausgehender Zuschlag für eine Sondersituation ist im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt. Es handelt sich zwar überwiegend um gesetzlich geschützte Biotope, diese haben aber wegen ihrer Kleinflächigkeit und des vergleichsweise geringen Alters sowie der gestörten Krautschicht keine herausragende Wertigkeit für den Naturschutz und deren Regenerationsfähigkeit ist in fast allen Beständen vergleichsweise gut (Pionierwälder sowie jüngere Auenwälder, nur 20 m<sup>2</sup> mit alten Eichenwäldern). Insofern ist ein Zuschlag von 0,2 auf die Grundkompensationshöhe von 1:1 ausreichend.

Der Erlass führt unter Pkt. 3 aus, dass für Planfeststellungsverfahren für Vorhaben des Bundes und des Landes Ersatzaufforstungen im Flächenverhältnis von 1:1 vorzusehen sind. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind naturschutzrechtlich zu kompensieren. Auch bei diesem Ansatz ergibt sich das Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1,2, wie der festgestellten Unterlage 3.2.2 zu entnehmen ist. Das in den Planunterlagen hergeleitete Ersatzaufforstungsverhältnis von etwa 1:1,2 ist somit nicht zu beanstanden und ausreichend hoch. Nach dem LBP sind mit den Maßnahmen E 19, E 20 und E 21 (Anlage von Laubwald) mit einem Gesamtumfang von ca. 9,7 ha (= 97.000 m<sup>2</sup>) Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Damit wird der waldrechtlich erforderliche Bedarf an Ersatzaufforstung abgedeckt.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor. Die Genehmigung zur Umwandlung wird gemäß § 75 Abs.1 Satz 1 2. HS. VwVfG von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Die festgestellten Planunterlagen sehen ausreichende Aufforstungsflächen vor, so dass darüber hinausgehende Nebenbestimmungen nicht erforderlich waren.

Im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen wurde in Ziffer II.3.3.5.2 dieses Beschlusses der Verlust des Waldes dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugeordnet (Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nur zulässig ist, wenn diese den Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange das öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen; daneben erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt).

### **II.3.8 Bodenschutz**

Auf der Abgrabungsfläche an der Speicherstraße im Unterstrom des Zusammenflusses von Aller-Nordarm und Mühlenaller ist eine aktenkundige Altablagerung vorhanden. Der planmäßige Umgang mit den vorgefundenen Belastungen ist in einem eigens aufgestellten Sanierungsplan erfasst (FUGRO 2012). Der Sanierungsplan „Hochwasserschutz für die Region Celle, Bodenumlagerung Speicherstraße 25“ wurde im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und dem Zweckverband Abfallwirtschaft

bereits aufgestellt. Da es sich um Maßnahmen der Stadt Celle handelt, um den Hochwasserschutz zu ermöglichen, wurde der Sanierungsplan gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG nicht für verbindlich erklärt.

Der Sanierungsplan ist in den Antragsunterlagen nur nachrichtlich erwähnt und ist nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung. Die festgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Speicherstraße dürfen erst umgesetzt werden, wenn die nach dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sind. Für den Fall, dass der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden kann, bleibt für diesen Bereich eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (vgl. Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.1.3).

Da neben den anstehenden Allersanden auch belastete Böden von den Abgrabungen erfasst werden, hat die Antragstellerin einen Bodenmanagement-Plan erstellt und mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde abgestimmt. Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen ein Konzept zum Bodenmanagement (Planunterlage 2.7) vorgelegt, in dem dargelegt wird, was beim Ausbau bzw. bei der Abgrabung des Bodens und beim Einbau sowie bei der Verwertung und Ablagerung des Bodens zu beachten ist. Die Anlage 2.7 gehört zu den planfestgestellten Unterlagen und die dort im Einzelnen in Ziffer 6 aufgeführten Punkte sind für das Bodenmanagement verbindlich. Auf die Verpflichtung zur Abstimmung der Maßnahmen mit den zuständigen Bodenschutz- und Abfallbehörden wird besonders hingewiesen.

### **II.3.9 Flächeninanspruchnahme**

Die Stadt Celle ist überwiegend bereits Eigentümerin der für die technischen Maßnahmen erforderlichen Flächen. Im Übrigen strebt sie die grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahmen auf Flächen Dritter an. Ausweislich des Grundstücksverzeichnisses (Planunterlage 2.11) ist seitens der Stadt Celle noch für keine der Flächen der Erwerb beantragt, sondern nur die dauerhafte Belastung. Möglicherweise ergeben sich aus den Verhandlungen mit den Eigentümern Tausch- oder Käuferfordernisse. Für wenige Flurstücke ist eine bauzeitliche Inanspruchnahme vorgesehen. Die Flächen zur Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen liegen im Vorhabensgebiet und weiter flussabwärts entlang der Aller.

Im Vorhabensgebiet selbst, der Allerinsel, dem linken Ufer der Mühlenaller und dem Bereich an der Speicherstraße ergibt sich für die Umsetzung der baulichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Bedarf an Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden, von insgesamt 19.345,40 m<sup>2</sup>

Von dieser Fläche werden 17.670,4 m<sup>2</sup> auf Dauer in Anspruch genommen. 1.675 m<sup>2</sup> werden bauzeitlich beschränkt zur Baudurchführung für Arbeitsstreifen, Baustraßen und Baueinrichtungsflächen benötigt. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert bzw. in Absprache mit dem Eigentümer hergerichtet.

65.917 m<sup>2</sup> sowohl dauerhaft als auch vorübergehend benötigter Fläche im Vorhabensgebiet befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.

Die außerhalb des Vorhabensgebietes liegenden Flächen (Kompensationsflächen) in einer Gesamtgröße von 53.076 m<sup>2</sup>, welche zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E 19, E 20, E 21, A 22 und E 23 benötigt werden, befinden sich ebenfalls bereits im Eigentum der Maßnahmenträgerin.

Der Gesamtflächenbedarf ergibt sich danach wie folgt:

<b>Maßnahmenbezogener Flächenbedarf</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
zu erwerbende bzw. dauerhaft zu sichernde Fläche im Vorhabensgebiet	17.670,4 m <sup>2</sup>
bauzeitlich beschränkt in Anspruch zu nehmende Fläche im Vorhabensgebiet	1.675 m <sup>2</sup>
Eigentumsflächen der Maßnahmenträgerin im Vorhabensgebiet	65.917 m <sup>2</sup>
Eigentumsflächen der Maßnahmenträgerin außerhalb des Vorhabensgebietes	53.076 m <sup>2</sup>
<b>Flächenbedarf insgesamt</b>	<b><u>138.338,4 m<sup>2</sup></u></b>

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Bei der Variantenwahl hat die Antragstellerin die Minimierung von Eigentumsbetroffenheit soweit wie zumutbar aufgegriffen (vgl. auch II.3.7 sowie III.1.2). Weitere zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind weder vorgetragen worden noch erkennbar. Dies beruht darauf, dass in den vorliegenden engen städtischen Verhältnissen die privaten Grundstücke teilweise sehr nah an das Gewässer heranreichen. Daher wird die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen in dem aus den Planunterlagen hervorgehenden Umfang auch auf Grundstücken (private Grundstücke) erforderlich, welche sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Grundstücksbelastung rechnen müssen, mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Auf die Ausführungen unter Ziffer I.3.3.3 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

### **III. Stellungnahmen und Einwendungen**

#### **III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

##### **III.1.1 Stadt Celle**

(Stellungnahme vom 06.03.2013)

Die Stadt weist daraufhin, dass es sinnvoll wäre, die nach den Antragsunterlagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehenen Begehungen jeweils zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

Der Antragstellerin wird mit der Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.4.5 aufgegeben, in allen Fällen, in denen nach den landespflegerischen Vorgaben der festgestellten Planunterlagen (z.B. Seite 57 der Planunterlage 3.2.3) vor Beginn von Bauarbeiten eine Begehung durch eine fachkundige Person zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

durchgeführt werden muss, über die Ergebnisse Dokumentationen (Ergebnisberichte) zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

Die Stadt bittet darum, in den Beschluss den Hinweis aufzunehmen, dass die Verbote nach § 39 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen der Nds. Artenschutz-Ausnahme-Verordnung - NArtAusnVO – unberührt bleiben und neben den Vorgaben der Maßnahmenblätter zu beachten sind. Es ergäben sich aus dieser Verordnung weitergehende Anforderungen z.B. in Hinblick auf zulässige Unterhaltungszeiträume. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis in Ziffer I.3.3.6 aufgenommen.

Die Stadt weist daraufhin, dass die für die punktuellen Einleitungen der Binnenentwässerung erforderlichen Erlaubnisse gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Es wird hierzu auf die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3.1.2.2 verwiesen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

### III.1.2 Landkreis Celle

(Stellungnahme vom 11.03.2013)

Seitens der Stadt Celle bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, da negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger gemäß Erläuterungsbericht nicht zu erwarten sind.

Aus waldbehördlicher Sicht wurde ein gesondertes Kapitel zum Waldrecht gefordert, aus dem sich ergibt, welche Flächen umgewandelt werden sollen und wo und in welcher Größe und Form der Ersatz stattfindet.

Dieser Punkt wurde im Erörterungstermin für erledigt erklärt, da in der festgestellten Planunterlage 3.2.2 in Ziffer 9 ein gesondertes Kapitel „Waldrechtliche Belange“ enthalten ist. Die waldrechtlich relevanten Informationen gehen aus diesem Kapitel in dem erforderlichen Umfang hervor. Darüber hinaus ist auch der Karte 1 der Antragsunterlage 3.1 zu entnehmen, bei welchen Flächen es sich um Wald im Sinne von § 2 NWaldLG handelt.

Der Landkreis weist darauf hin, dass eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG u. a. nur dann zulässig sei, wenn Belange der Allgemeinheit die Waldumwandlung erfordern.

Für die vorgesehene Umwandlung der Waldfläche am nordwestlichen Ende der Speicherstraße (WPB/WPE 40) seien die zugrunde liegenden Allgemeinbelange nicht genannt. Es müsse dargelegt werden, weshalb der Hochwasserschutz an dieser Stelle durch eine flächige Geländeaufhöhung um rd. 1 m erfolgen soll anstatt durch einen flächenschonenderen Deich (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 1.4.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es zur Erreichung des Hochwasserschutzes zumutbare Alternativen zu der flächigen Aufhöhung mit einem Waldverlust von ca. 5.300 m<sup>2</sup> gibt, die die Inanspruchnahme von Wald vermeiden oder zumindestens verringern. Der Antragstellerin wurde aufgegeben, drei verschiedene Varianten zeichnerisch darzustellen und näher zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 02.10.2013 ist die Antragstellerin dieser Forderung nachgekommen und hat folgende Varianten dargestellt:

- Variante 1: Bau eines Erddeiches  
Hierfür ergibt sich bei Beachtung der DIN 19712 (Flussdeiche) ein Flächenbedarf von ca. 3.100 m<sup>2</sup>. Die Kosten der Variante 1 liegen bei ca. 40.000 €.
- Variante 2: „Westliche Mauer“ - Bau einer Hochwasserschutzwand in der Trasse des Erddeiches  
Diese Lösung erfordert eine ca. 80 m lange Mauer und beansprucht einschließlich Verteidigungsstreifen ca. 300 m<sup>2</sup> Waldfläche. Die Kosten der Variante 2 liegen bei 136.000 €
- Variante 3: „Östliche Mauer“ - Bau einer Hochwasserschutzwand entlang der Bebauung mit dann außendeichs liegender Waldfläche  
Diese Variante erfordert eine Hochwasserschutzmauer mit ca. 133 m Länge und nimmt nur 16 m<sup>2</sup> Waldfläche in Anspruch. Die Kosten der Variante 3 liegen bei 226.000 €

Die Varianten 1 bis 3 waren der festgestellten Variante mit einer flächigen Aufhöhung gegenüber zu stellen:

- Festgestellte Variante: Diese Variante sieht eine flächige Aufhöhung vor mit einem Verlust von Wald auf ca. 5.300 m<sup>2</sup> bei einem Kostenaufwand gleich der Variante 1 von etwa 40.000 €.

Im Vergleich zur planfestgestellten Variante (flächenhafte Aufhöhung) verbliebe bei Variante 1 eine Waldfläche von ca. 2.200 m<sup>2</sup>. Die verbleibende Fläche wäre noch als Wald i.S.d. NWaldLG anzusehen, allerdings kann sich bei dieser Flächengröße nur noch bedingt ein walddtypisches Binnenklima einstellen. Die Kosten der Variante 1 entsprechen in etwa den Kosten der festgestellten Lösung. Im Hinblick auf den künftigen Unterhaltungsaufwand schneidet die Deichlösung schlechter ab, da für die aufgehöhte Fläche keinerlei Unterhaltung erforderlich ist.

Mit Variante 2 könnte eine Waldfläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> erhalten werden. Bei zugrunde zu legenden Kosten in Höhe von 1.700 € pro laufenden Meter Mauer ist diese Variante mit ca. 136.000 € mehr als drei Mal so teuer wie die gewählte Variante. Im Hinblick auf den künftigen Unterhaltungsaufwand schneidet die Variante 2 ebenfalls schlechter ab, da für eine Mauer Unterhaltungsaufwand anfällt, für eine Aufhöhung dagegen nicht.

Die Variante 3 schneidet in Bezug auf den Belang „Wald“ am günstigsten ab, da nur 16 m<sup>2</sup> Waldfläche beansprucht werden. Die Kosten für die Variante liegen bei ca. 226.000 €. Auch schneidet die Variante 3, wie die Varianten 1 und 2, beim Unterhaltungsaufwand schlechter ab

Im Vergleich zu der festgestellten Lösung reduziert sich bei Varianten 1 bis 3 auch der naturschutzrechtliche Eingriffsumfang. Am günstigsten schneidet die Variante mit den geringsten Waldverlusten ab (Variante 3, östliche Mauer). Es folgen mit zunehmenden Waldverlusten die Varianten 2 (westliche Mauer) und 1 (Deich). Auch wenn sich die Waldverluste der Varianten 2 und 3 von der Flächengröße her nur vergleichsweise wenig unterscheiden, ist die Variante 3 (östliche Mauer) als deutlich günstiger einzustufen, weil nur diese Variante es ermöglicht, dass der Wald weiterhin dem Allerhochwasser ausgesetzt ist. Bei den Varianten 1 und 2 dagegen wird der verbleibende Wald vom Hochwasser abgeschnitten, so dass sein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG trotz des Erhalts der Vegetation verloren geht.

Weiterhin hat die Antragstellerin darauf verwiesen, dass bei der Variantenwahl auch Eigentümerbelange berücksichtigt werden müssten. Ein freihändiger Erwerb der für den Hochwasserschutz erforderlichen Flächen sei nur bei der beantragten Variante „Aufhöhung im Bereich Speicherstraße“ möglich. Die bisherigen Grunderwerbsverhandlungen hätten ergeben, dass der Eigentümer bereit sei, seine Flächen, auf denen Abgrabungen für den Hochwasserschutz erfolgen sollen, freiwillig abzugeben, wenn der Hochwasserschutz auf seinen Flächen im Bereich Speicherstraße in Form der Aufhöhung hergestellt wird. Ein zwangsweiser Zugriff auf diese privaten Flächen solle vermieden werden. Darüber hinaus würde ein Rechtsstreit die Realisierung des Hochwasserschutzes unkalkulierbar verzögern. Es müsse im Bereich des dritten Planfeststellungsabschnittes nahezu das gesamte Flurstück 1/12 der Flur 16, Gemarkung Celle (7.109 qm), und ein Teilstück (690 qm) aus dem Flurstück 1/11 der Flur 16, Gemarkung Celle, für Abgrabungen aufgekauft werden. Das restliche Flurstück 1/11 solle dann weitestgehend aus dem überschüssigem Boden aus der Baumaßnahme selbst als „Hochwasserschutzmaßnahme“ aufgehöhht werden. Diese Hochwasserschutzmaßnahme mit ortsnaher Verwendung des anfallenden Bodens sei darüber hinaus auch besonders wirtschaftlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Hochwasserschutz technisch auch mit Varianten herzustellen wäre, die deutlich weniger in Waldstrukturen eingreifen als die planfestgestellte. Allerdings ist es zulässig, dass die Antragstellerin die Varianten 2 und 3 mit drei- bis mehr als fünffachen Kosten als zu teuer ausgeschlossen hat. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin im Übrigen die Eigentümerbelange und die möglichst schnelle Realisierung des Hochwasserschutzes mit hohem Gewicht berücksichtigt hat und somit die kostengleiche Variante 1 verworfen hat. Bei der Ausübung des Planungsermessens ist schließlich auch die Wertigkeit des zu beseitigenden Waldes von Gewicht. In Ziffer II.3.7 dieses Beschlusses ist detailliert dargelegt, dass der zu beseitigende Wald nur eine durchschnittliche Wertigkeit hat, mithin keine besonders wertvollen Waldstrukturen betroffen werden. Die beantragte Variante im Bereich der Speicherstraße konnte deshalb ohne Änderungen festgestellt werden. Den Bedenken des Landkreises wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

Die untere Waldbehörde hat darüber hinaus beanstandet, dass die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen nicht ausreichend seien. Der Gutachter der Antragstellerin hat die Berechnung der Aufforstungsfläche anhand der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 02.01.2013) erläutert. Die Vertreterin des Landkreises hat daraufhin mit E-Mail vom 04.06.13 ihre Bedenken für erledigt erklärt.

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Ersatzaufforstungsmaßnahmen grundsätzlich als waldrechtlicher Ersatz anrechenbar seien. Allerdings handele es sich bei den Maßnahmen E 19 und E 21 um derart kleine Flächen, dass diese keinen Wald mit eigenem Naturhaushalt entwickeln können. Sie seien als Ersatz für verloren gehenden Wald daher nur geeignet, wenn sie Anschluss an bereits vorhandenen Wald erhalten. Es ist zutreffend, dass die Flächen E 19 und E 21 für sich betrachtet zu klein sind für eine Waldentwicklung (vgl. Abb. 6-1 der festgestellten Planunterlage 3.2.2 auf S. 69). Sie schließen jedoch direkt an Aufforstungsflächen an, die der Kompensation von Eingriffen aus dem 2. Planfeststellungsabschnitt zum Hochwasserschutz in der Region Celle dienen. Die Maßnahmen E 19 und E 21 grenzen direkt an die planfestgestellten Maßnahmen A 1 (Entwicklung von Hartholz-Auwald) aus dem 2. Planfeststellungsabschnitt an (vgl. die Darstellung in der mit Beschluss vom 14.07.2011 verbindlich festgestellten Anlage VI-Karte 2). Die Maßnahme E 21 grenzt zusätzlich an einen beste-

henden Eichen-Mischwald. Auch direkt südlich von E 19 wurde aus einem anderen Projekt bereits eine Aufforstung umgesetzt, so dass sich eine arrondierte neue Waldfläche mit dem Ziel Hartholzauwald ergibt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese verbalen Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss für ausreichend. Eine darüberhinausgehende Überarbeitung der Planunterlagen und Ergänzung um einen Plan aller Ersatzflächen aus den verschiedenen Planfeststellungsabschnitten wird nicht für erforderlich gehalten.

Die noch aufrecht erhaltenen Bedenken werden zurückgewiesen.

### **III.1.3 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg**

(Stellungnahme vom 18.03.2013)

Das Forstamt Fuhrberg hat mit Ausnahme des Hinweises, dass ein gesondertes Waldkapitel fehle, die gleichen Punkte gerügt wie die untere Waldbehörde des Landkreises Celle.

Mit E-Mail vom 03.06.13 wurden die Bedenken zur Wertigkeit und zur Größe der Aufforstungsfläche für erledigt erklärt.

Zu den weiteren Bedenken wird auf die Ausführungen in Ziffer II.3.7 (Waldrechtliche Belange) sowie III.1.2 (Stellungnahme des Landkreises Celle) Bezug genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### **III.1.4 Gemeinde Wietze**

(Stellungnahme vom 11.03.2013)

Die Gemeinde bittet darum, bei der Umsetzung der Maßnahmen darauf zu achten, dass keine schädlichen Auswirkungen auf ihr Gebiet entstehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dieses unter Beachtung der Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, und der sonstigen gesetzlichen Regelungen gewährleistet.

### **III.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)**

(Stellungnahme vom 22.01.2012)

Das LAVES bittet, sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Aller gelangen.

Der Schutz der in der Aller lebenden Fische und anderen aquatischen Organismen ist über die Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes in der Nebenbestimmung in Ziffer 1.3.1.1.2 und die in der Tab. 5 -1 der Antragsunterlagen (LBP) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewährleistet.

Das LAVES weist außerdem darauf hin, dass der geplante, bei Mittelwasser mit der Aller in Verbindung stehende "Altarm" gemäß § 18 Abs.1 Nds. FischG zum Fischereibe-

zirk Aller II gehören wird, Als Fischereiberechtigter eines Fischereibezirkes gelte gemäß § 24 Abs. 2 Nds. FischG die jeweilige Fischereigenossenschaft, in diesem Fall die Fischereigenossenschaft Aller II.

Die Fischereigenossenschaft wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

### **III.1.6 Wasser – und Schifffahrtsamt Verden (WSA)**

(Stellungnahme vom 08.03.2013)

Das WSA weist darauf hin, dass im Planungsgebiet im Nordarm und in der Mühlenaller sich jeweils 7 Kabel-, Rohrleitungs- bzw. Schmutzwasserdüker befinden. Bisher vorhandene und geforderte Mindestüberdeckungen seien zu beachten.

Zu der Forderung wird auf die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3.1.3.1 verwiesen

Das WSA weist darauf hin, dass die Gewässerunterhaltung an beiden Ufern des Aller-Nordarmes, sowie auch an der Sohle vom Südufer aus durchgeführt werden müsse. Dazu sei teilweise der Einsatz von schwerem Gerät erforderlich. Diese Unterhaltungsarbeiten müssten auch nach Fertigstellung der Abgrabungen uneingeschränkt möglich sein. U.a. müssten die Uferrehnen über entsprechend befahrbare Zuwegungen erreichbar sein. Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht werde davon ausgegangen, dass die Abflachungen erst bei einem Wasserstand von rd. 1 m über Mittelwasser überflutet werden, so dass bis zu diesem Wasserstand die Befahrbarkeit der abgeflachten Bereiche für die Unterhaltung möglich ist.

Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin die Notwendigkeit von Zufahrtsmöglichkeiten zu den Abgrabungsflächen anerkannt. Sie hat darauf hingewiesen, dass auch sie selbst zur Unterhaltung der Abgrabungsflächen verpflichtet sei.

Nach der beantragten Planung sind vier befestigte Rampen am Aller-Nordarm zur Erreichbarkeit der dortigen Abgrabungsflächen vorgesehen. Eine weitere Rampe ist am Ostufer der Aller vorgesehen. Damit ist die Erreichbarkeit der Aller-Ufer zu Zwecken der Gewässerunterhaltung sichergestellt. Zur Nutzung dieser Rampen durch das WSA ergeht die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.1.3.2, in der auch geregelt ist, dass die Antragstellerin die Zuwegungen so zu unterhalten hat, dass das WSA die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durchführen kann.

Das WSA verweist auf das hydraulisch-sedimentologische Gutachten der Hochschule Magdeburg-Stendal von 2009. In diesem wird festgestellt, dass sich die Fließverhältnisse der Aller durch die Vorlandabgrabungen erheblich verändern werden. Die Fließgeschwindigkeiten verringern sich deutlich. Das Sedimenttransportvermögen der Aller vermindert sich. Während und nach den Bauarbeiten sind morphologische Veränderungen zu erwarten. Die Gefahr von Sedimentationen als Folge der Hochwasserschutzmaßnahmen werde durch die Uferrehnen zwar reduziert, aber nicht wieder auf den Status quo zurückgeführt.

Das WSA fordert den Abschluss einer Vereinbarung zur künftigen Unterhaltung und Kostenaufteilung. Der zukünftige Ablauf bei den Unterhaltungsbaggerungen hinsichtlich der Feststellung der Notwendigkeit (Peilungen), des Umfangs und der Festlegung, wer die Arbeiten durchführt, sowie die Schlüsselung der Kosten (quantitative Zuordnung) müssten aus dem Ergebnis eines Sediment-Monitorings abgeleitet werden.

Die Antragstellerin hat zur Klärung der Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Sedimentation bereits im 2. Planfeststellungsabschnitt die Durchführung eines Monitorings veranlasst. Der am 14.12.2010 an die Hochschule Magdeburg-Stendal, Institut für Wasserwirtschaft und Ökotechnologie, im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erteilte Auftrag umfasst auch den Aller-Nordarm. Das nach dem Auftrag vorgesehene Monitoring-Programm ist zunächst für fünf Jahre festgelegt. Ziel des Programmes ist es, die Maßnahmen im Hinblick auf die hydraulisch-sedimentologischen Auswirkungen in der Aller zu optimieren. Darüber hinaus soll für die verbleibenden Sedimentablagerungen in der Aller ein Verteilungsschlüssel erarbeitet werden, der eine quantitative Zuordnung der Sedimentablagerungen entsprechend ihrer Entstehungsursache ermöglicht.

Die beauftragte Hochschule Magdeburg-Stendal hat im Rahmen der Untersuchungen seit dem 14.12.2010 Wasserspiegellagen eingemessen, die Vermessung von Sohlentopografien in der Aller und in der Flutmulde vorgenommen und Messungen zur Bestimmung von Geschiebe- und Suspensionstransport durchgeführt. Darüber hinaus wurde ein zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Sedimenttransportmodell aufgebaut, das mit den Untersuchungsergebnissen kalibriert wird und als Prognoseinstrument für die morphologischen Veränderungen in der Aller eingesetzt werden soll. Im Ergebnis der bereits durchgeführten Untersuchungen wurde in einem Abstimmungsgespräch mit dem WSA am 03.06.2013 einvernehmlich festgestellt, dass die Untersuchungsergebnisse noch nicht ausreichend seien, um abschließende Beurteilungen für Planungsoptimierungen vornehmen zu können. Dies gilt auch für die hier vom WSA geforderte quantitative Zuordnung der Sedimentablagerungen entsprechend ihrer Entstehungsursache. In dem Termin wurde vereinbart, das Monitoringprogramm fortzuführen.

Die Antragstellerin hat schriftlich zugesagt, eine Vereinbarung zur Unterhaltung sowie zur Schlüsselung der Unterhaltungskosten mit dem WSA abzuschließen. Im Beschluss zum zweiten Planfeststellungsabschnitt von der Fuhsemündung bis zur Allerinsel vom 14.07.2011 wurde der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung Ziffer II.1.20 der Abschluss einer solchen Vereinbarung für diesen Planungsabschnitt aufgegeben.

Als Fazit ist somit festzuhalten, dass das WSA einen erhöhten Unterhaltungsaufwand auch in diesem 3. Planfeststellungsabschnitt haben wird. Der Antragstellerin wird mit diesem Beschluss aufgegeben, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Abschnitt verursachten, die Schifffahrt behindernden Auskolkungen, Verlandungen oder andere Beeinträchtigungen auf ihre Kosten zu beseitigen bzw. die Kosten einer Beseitigung zu tragen. Über die künftige Unterhaltung und Kostenaufteilung ist eine Vereinbarung mit dem WSA zu schließen. Bis zum Abschluss einer endgültigen Vereinbarung haben sich beide Seiten einvernehmlich über eine vorläufige Regelung zur Unterhaltung sowie Kostenschlüsselung zu verständigen. Es ergeht hierzu die Nebenbestimmung Ziffer 1.3.1.3.3.

Das WSA weist darauf hin, dass in dem Abschnitt von Stat. 1+130 bis Stat. 1+320 auf dem rechten Ufer eine Abflachung ohne Rehne vorgesehen sei. Die Uferlinie müsse mit HW-Baken kenntlich gemacht werden. Im Übrigen fehle in den Unterlagen ein Schnitt für diesen Bereich

Die Antragstellerin sagt das Aufstellen der Baken sowie eine Abstimmung vor der Bauausführung zu. Auf die Zusage in Ziffer 1.3.2.1 wird verwiesen.

Die Spundwandtrasse berührt im Abschnitt Aller-km 0,740 – 0,900 die zur Böschungssicherung vorhandene Holzpfahlreihe des WSA. Das WSA schlägt vor, die Holzpfähle durch die neue Hochwasserschutzmauer zu ersetzen. Die Anschlussbereiche müssten in Abstimmung mit dem WSA, Außenbezirk Oldau, entsprechend angepasst werden. Die Antragstellerin sagt dies zu. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen

Das WSA fordert, die Profilstreifen, Kilometersteine, Schifffahrtszeichen usw., die aufgrund der Uferabflachungen entfernt werden, in Abstimmung mit dem WSA wieder neu zu setzen.

Die Antragstellerin kommt der Forderung nach. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.3 wird verwiesen

Das WSA bittet darum, die mit den Hochwasserschutzmaßnahmen neu hergestellte Topografie für die Fortschreibung der Digitalen Bundeswasserstraßenkarte im Maßstab 1:2000 (DBWK2) als dgn- bzw. dxf-file zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich müssten die neuen Geländehöhen als Koordinatentripel zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragstellerin kommt der Bitte nach. Auf die Zusage I.3.2.4 wird verwiesen

Infolge der Hochwasserschutzmaßnahmen (insbesondere im 2. Abschnitt) werde die Abflusskurve des Pegels Celle im Hochwasserast verändert (abgeflacht). Das WSA bittet darum, alle im hydraulischen Modell ermittelten Wasserstandswerte für den Pegel Celle zur Verfügung zu stellen, damit die Abflusskurve entsprechend angepasst werden kann.

Die Antragstellerin kommt der Bitte nach. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.5 wird verwiesen

Das WSA beanstandet, dass zu den Hochwasserschutzmaßnahmen ein Unterhaltungskonzept fehlt. Infolge von Hochwasserereignissen werde es nicht nur zur Sedimentation in der Aller sondern auch auf den Vorländern kommen. Dadurch würden sukzessive die vertieften Bereiche wieder aufgehöhht. Damit die Hochwasserschutzmaßnahme dauerhaft wirksam bleibt, müssten diese Anlandungen auf den Vorländern wieder entfernt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Bauwerksverzeichnis, Anlage 2.10. Danach wird die Unterhaltung sämtlicher Hochwasserschutzanlagen von der Stadt Celle als Ausbauträgerin übernommen. Zur Freihaltung der herzustellenden Hochwasserabflussquerschnitte werden Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Ziffer 1.6 des Erläuterungsberichtes legt zur beabsichtigten Unterhaltung fest, dass Sandablagerungen auf den Abgrabungsflächen zu entfernen sind, sobald diese ein abflussrelevantes Maß überschreiten. Als abflussrelevant sind Ablagerungen anzusehen, soweit sie flächig eine Stärke von 30 cm überschreiten. Bei punktuellen Ablagerungen gilt ein Maß von 50 cm.

Die genannten Planunterlagen sind Teil der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Pläne, die dargelegte Verfahrensweise ist dadurch verbindlich. Zusätzlicher Auflagen bedarf es nicht.

Das WSA bietet der Antragstellerin den Aller-Nordarm zur Unterhaltung an. Eine Übernahme der Unterhaltung des Aller-Nordarms ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

### **III.1.7 Stadtwerke Celle GmbH und SVO Energie GmbH, jetzt Celle-Uelzen Netz GmbH**

(Stellungnahme vom 16.01.2013)

Seitens der Stadtwerke Celle GmbH werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die Celle-Uelzen Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Bereich der vorgesehenen Hochwasserschutzmauer fünf Mittelspannungssysteme befinden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der vorgesehenen Bodenabgrabung diverse Kreuzungen und parallel verlaufende Mittelspannungskabel. Den Hinweisen wird durch die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.5 Rechnung getragen.

### **III.1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen**

(Stellungnahme vom 20.02.2013)

Das Unternehmen weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom GmbH befinden. Es sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggfs. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten. Mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung müssten der Telekom die endgültigen Ausbaupläne zugesandt werden. Eine rechtzeitige Abstimmung vor Beginn der Arbeiten ist erforderlich.

Zu den Forderungen des Unternehmens wird auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.6 verwiesen.

### **III.1.9 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Hannover**

(Stellungnahme vom 23.01.2013)

Das Unternehmen verweist darauf, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befinden, deren Lage aus den übersandten Bestandsplänen ersichtlich ist. Die Bestandspläne wurden an die Antragstellerin weitergeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag der Antragstellerin erforderlich, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Den Hinweisen wird mit der Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.5.7 Rechnung getragen

### **III.1.10 NLWKN - Betriebsstelle Süd / GB I**

(Stellungnahme vom 14.02.2013)

Die freizuhaltenden notwendigen Hochwasserabflussquerschnitte werden als Teil der Hochwasserschutzanlagen angesehen. Notwendige Unterhaltungsarbeiten am Abflussprofil beim Überschreiten eines abflussrelevanten Maßes von Ablagerungen seien durch die Stadt Celle als Ausbauträgerin zu erbringen. Eine zukünftige Unterhaltungs-

pflicht oder mögliche Kostenbeteiligung an den Unterhaltungsarbeiten wird seitens des NLWKN -Betriebsstelle Süd- ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Süd, Geschäftsbereich I, beginnt erst oberhalb der Rathsmühle. Bei hohen Abflüssen wirken sich die Abgrabungen im Oberwasser den Wasserspiegel senkend aus. Unzureichende Unterhaltung im Unterwasser führt damit hier nicht zu einer Verschlechterung der heutigen Verhältnisse. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Antragstellerin unter Ziffer 1.6 des Erläuterungsberichtes verwiesen.

### **III.1.11 NLWKN - Betriebsstelle Verden / GB III**

(Stellungnahme vom 21.02.2013)

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Aller. Während der Bauzeit seien die Bestimmungen des § 116 NWG i.V.m. § 78 WHG einzuhalten.

Gemäß § 78 WHG sind insbesondere Maßnahmen des Gewässerausbaus und des Hochwasserschutzes von den besonderen Schutzvorschriften ausgenommen. Bei Gewässerausbaumaßnahmen –wie die beantragten Maßnahmen- sind jedoch die § 67 ff WHG zu beachten. § 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Lage innerhalb des festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist in den Planunterlagen berücksichtigt. Auf die Ausführungen zu Belangen der Wasserwirtschaft im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer II.3.2 wird verwiesen.

## **III.2 Einwendung**

Im Verfahren wurde eine Einwendung erhoben. Aus Datenschutzgründen wurde der Name des Einwenders anonymisiert. Die Einwendung wird unter der Bezeichnung „Einwendung 1“ im Beschluss abgearbeitet. Dies wird dem Einwender bei Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

### **Einwendung 1**

(Einwendung vom 18.03.2012)

Die Einwendung wurde mit E-Mail vom 18.03.2013 an die Stadt Celle erhoben. Einwendungen in Planfeststellungsverfahren sind gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG grundsätzlich schriftlich zu erheben. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen. Zu Schriftlichkeit gehört, dass Name und Anschrift erkennbar sind. Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt in der Regel

die Schriftform nicht (amtlicher Leitsatz: VGH München: Beschluss vom 15.04.2009 - 8 ZB 08.3146). Einwendungen, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, sind grundsätzlich unbeachtlich. Die E-Mail vom 18.03.2013 konnte daher nicht als förmliche Einwendung gewertet werden. Die Einwendung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Inhaltlich hat sich die Planfeststellungsbehörde dennoch mit den Argumenten auseinander gesetzt.

Der Einwender regt an, die Spundwand-Variante auf dem nördlichen Teil des Schützenplatzes in Gänze zu errichten und damit die flächenintensive Aufschüttung zu vermeiden. Dadurch könne eine erhebliche Fläche für den Schützenplatz und als Parkfläche erhalten werden. Ein zusätzlicher Effekt der Spundwand-Variante sei im Lärmschutz für den Bremer Weg zu sehen, der bei der Gewichtung der Mehrkosten berücksichtigt werden müsse. Es müsse auch geprüft werden, ob eine Spundwand nicht auch städtebauliche Vorteile hat.

Hierzu hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass Hochwasserschutzmauern wesentlich teurer seien als Deiche in Erdbauweise. Vorteile der Spundwand in lärmtechnischer Hinsicht seien nicht erkennbar, weil Deich und Spundwand die gleiche Höhe haben müssten. Außerdem würden die Hochwasserschutzmaßnahmen keine lärmtechnischen Vorkehrungen erfordern. Die Stadt Celle habe die gewählte Variante als Grundlage für die weiteren städtischen Planungen bestimmt. Deshalb werde dem Vorschlag nicht gefolgt.

Bedenken städtebaulicher Natur wurden gegen die festgestellte Planung nicht vorgebracht. Diese Ausübung des Planungsermessens ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

### **III.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

#### **III.3.1 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.**

(Stellungnahme vom 20.03.2013)

Der Verband weist darauf hin, dass die Schöpfwerke, gerade auch das Schöpfwerk am Magnusgraben, über keine geeigneten Vorrichtungen verfügen, die das Eindringen und damit letale Schädigungen von Fischen durch den Pumpenbetrieb ausschließen. Weder der 50-mm-Rechen am Schöpfwerk Magnusgraben, noch die dortige als „gering“ und somit als unbedenklich ausgewiesene Anströmgeschwindigkeit entsprächen den Anforderungen an Fischschutzanlagen nach dem Stand von Technik und Wissenschaft.

Der Planung zum Betrieb von Schöpfwerken müsse der aktuelle Wissensstand bzw. aktuelle Stand der Technik zu Grunde gelegt werden (v. a. DWA- M 509, 2010, DWA-Themen 2005). Dies gelte insbesondere für das große Schöpfwerk am Magnusgraben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, sind Vorkehrungen zu einem erweiterten Fischschutz nur bezüglich des Schöpfwerkes am Magnusgraben zu prüfen, da alle weiteren Schöpfwerke das Wasser aus Kanalhaltungen und Dränzuleitungen fördern, in denen kein Fischbestand zu erwarten ist

Die zur Argumentation benannten Publikationen beziehen sich in erster Linie auf Anlagen mit überwiegend kontinuierlicher Wasserentnahme, wie dies z.B. bei Wasserkraftanlagen der Fall ist. Im Gegensatz dazu geht das Schöpfwerk am Magnusgraben nur

temporär in Betrieb, wenn im außergewöhnlichen Hochwasserfall die natürliche Vorflut nicht mehr gegeben ist. Dies ist, wie von der Antragstellerin dargelegt, nach der Dauertabelle des Pegels Celle im Mittel an rund drei Tagen pro Jahr zu erwarten. In der weit überwiegenden Zeit ist danach das Schöpfwerk am Magnusgraben geöffnet, ein freier Fischwechsel möglich und eine Schädigung von Fischen ausgeschlossen.

Um dem Fischschutz am Schöpfwerk Magnusgraben trotz der kurzen Einsatzzeiten Rechnung zu tragen, hat die Antragstellerin vorgesehen, die Pumpenkammer bis zum Betrieb des Schöpfwerkes mit einem Schütz zu verschließen und so eine Ansammlung von Fischen in der Pumpenkammer zu verhindern (vgl. Ziffer 1.4.4 des Erläuterungsberichts; festgestellte Planunterlage 1 ). Die auf 0,5 m/s begrenzte Anströmgeschwindigkeit am Rechen führt zusätzlich dazu, dass Fische, die sich bei Inbetriebnahme in der Nähe des Schöpfwerkes befinden, nicht in die Pumpenkammer „gesogen“ werden, sondern sich aus eigener Kraft von dem als Barriere wahrgenommenen Rechen entfernen können.

Weiterhin ist ein zeitliches Zusammentreffen gezielter Abwanderungen diadromer Fische mit den sehr begrenzten Betriebszeiten unwahrscheinlich, zumal der Magnusgraben als künstliches Gewässer oberstrom des Schöpfwerkes nur eine rd. 240 m lange Fließstrecke bis zu einem unüberwindbaren Wehr aufweist.

Auch das Dezernat Binnenfischerei des LAVES hat zu den Planungen Stellung genommen und keine erweiterten Maßnahmen zum Fischschutz gefordert.

Der vom Verband geforderte Rechen mit einem Stababstand von 15 mm würde erhöhte Investitionen in die Anlagentechnik und erhöhte Betriebskosten durch Unterhaltungsmehraufwand für die Antragstellerin bedeuten. Die Forderung nach einem erweiterten Fischschutz wird hier als nicht verhältnismäßig zurückgewiesen.

Der Verband empfiehlt darüber hinaus, die geplante Senke bei km 0+500 und den Altarm bei km 0+370 so zu profilieren, dass bei ablaufenden Hochwasser keine Fischfallen entstehen, z. B. durch eine gleichmäßig zur Aller hin abfallende Geländegestaltung, die ein sicheres Entweichen von Fischen aus diesen Bereichen in den Hauptstrom ermöglicht.

Die Senke bei Stat. 0+500 ist nach Darlegung der Antragstellerin in Abstimmung mit der Landschaftsplanung bewusst so geplant, dass sie bei Niedrigwasser trocken fallen kann (s. Planunterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 19). Eine dauerhafte Anbindung an die Aller ist nicht vorgesehen. Eine solche Anbindung würde nach Einschätzung der Antragstellerin in Bezug auf die dauerhafte Aufrechterhaltung voraussichtlich einen hohen Unterhaltungsaufwand verursachen, um der zu erwartenden Verlandung entgegen zu wirken. Eine solche Unterhaltung ist weder aus landschaftsplanerischer noch wassertechnischer Sicht erforderlich. Dass die Senke damit eine Fischfalle darstellen kann, ist hinzunehmen, zumal natürlicherweise in der Flusslandschaft vorkommende Senken eine solche Gefahr ebenfalls mit sich bringen. Der Altarm wird an den Allernordarm angeschlossen, allerdings ist auch hier vor dem Hintergrund der Kompensationsziele und des Unterhaltungsaufwandes ein Erhalt des Ausbaustandes nicht zwingend erforderlich.

Weiterhin fordert der Landessportfischerverband an allen Einleitungen von Oberflächenwasser (Regenwasser aus Verkehrsflächen / versiegelten Flächen) Ölabscheider

und ggf. Sedimentfänge einzubauen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Aller vermindern bzw. verhindern.

Auf die Aussagen der Antragstellerin in Kap. 1.4.4 des Erläuterungsberichtes und die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.2.2 und den Hinweis unter Ziffer I.3.3.2 wird Bezug genommen. Die Anforderungen zur Vorbehandlung sind von der Unteren Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festzulegen. Die Einleitungserlaubnisse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit lediglich geprüft, ob grundsätzliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit bestehen. Solche Bedenken sind weder vorgetragen worden noch erkennbar.

### **III.3.2 BUND Landesverbands Niedersachsen; Niedersächsischer Heimatbund (NHB); Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGWV)** (Stellungnahme vom 17.03.2013)

Die Stellungnahme des BUND wurde auch im Namen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) sowie des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins abgegeben. In den folgenden Ausführungen wird der Lesbarkeit wegen jeweils nur der BUND genannt.

Der BUND trägt vor, dass natürliche und renaturierte Auen einen nicht zu unterschätzenden Hochwasserschutz darstellen. Je größer die Wasserspeicher, desto geringer sei die Gefahr, dass Regen zu schnell in die Flüsse gelangt. Er weist darauf hin, dass große Teile des Plangebietes "Allerinsel" durch Verordnung vom 01.10.2002 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind. Somit sei dort eine Bebauung nicht zulässig. Dieses versuche die Planung mit den vorliegenden Unterlagen zu verschleiern. Letztlich solle durch die Hochwasserschutzmaßnahme im 3. Bauabschnitt Bebauungsfläche auf der Allerinsel gesichert bzw. durch entsprechende Erhöhung und Abgrabungen neu geschaffen werden. Die Grundsatzregelung, Überschwemmungsgebiete von Bauungen freizuhalten, müsse auch bei dieser Planung eingehalten werden. Statt des erwarteten Hochwasserschutzprogramms in Fortsetzung der beiden bereits planfestgestellten Abschnitte stelle der Erläuterungsbericht Maßnahmen vor, die nach Auffassung des BUND mehr der Baureifmachung der Allerinsel als dem Hochwasserschutz dienen. Rechtlich sei es nicht zulässig, ein gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet einer Bebauung zuzuführen. Ihre bauleitplanerische Erschließung sei nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ausdrücklich verboten. Ausnahmegründe i.S.d. § 78 Abs. 2 WHG lägen nicht vor. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet müsse im Bereich der Allerinsel erhalten bleiben und der Retentionsraum in diesem Bereich auch künftig zur Verfügung stehen. Die bisherigen Retentionsflächen der Allerinsel seien unabhängig hiervon ortsnah auszugleichen (§ 77 WHG).

Diese Bedenken greifen nicht durch. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass die Stadt Celle mit dem Projekt Allerinsel in das Programm "Stadtumbau - West" aufgenommen wurde und für die Zukunft die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Allerinsel anstrebt. Gegenstand dieses Verfahrens ist jedoch nicht ein Bebauungsplan zur Wohnbebauung der Allerinsel, sondern ein Hochwasserschutz für die derzeit auf der Allerinsel vorhandene Bebauung. Weitere Gesichtspunkte hat die Planfeststellungsbehörde zur Begründung der Planrechtfertigung nicht herangezogen. Ob in der Zukunft ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, hat für die Beurteilung in diesem wasserrechtlichen Verfahren keine Bedeutung.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen die Planrechtfertigung hinreichend dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens ge-

prüft, ob sich zumutbare Varianten aufdrängen, die im Hinblick auf das Abflussgeschehen oder den Verlust an Retentionsraum deutlich besser zu beurteilen sind. Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall. Die allermeisten künftig durch Hochwasserschutzmaßnahmen geschützten Bereiche sind nicht als natürliche Rückhalteflächen i. S. d. §§ 67, 68 Abs. 3 Nr. 1 und 77 WHG anzusehen. Bebaute Flächen und Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben den Charakter als natürliche Rückhalteflächen verloren. Dies wurde in Ziffer II.3.2 dieses Beschlusses mit Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen begründet.

Es ist zutreffend, dass Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich den strengen Restriktionen des § 78 Abs. 1 WHG unterliegen. § 78 WHG findet jedoch aufgrund von § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG vorliegend keine Anwendung, da es sich um Gewässerausbaumaßnahmen handelt, die dem Hochwasserschutz dienen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass es sich auch bei den vorgesehenen Aufhöhungen im Planungsbereich um Maßnahmen des Hochwasserschutzes, und nicht um Baumaßnahmen i. S. d. § 78 Abs. 1 WHG handelt. Soweit der BUND bauliche Maßnahmen der letzten Jahre benennt, die zu einem Retentionsraumverlust geführt hätten, ist darauf hinzuweisen, dass alle nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG fallenden Maßnahmen dem Regime des § 78 WHG unterliegen. Zulässig sind danach nur Maßnahmen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rückhaltung haben bzw. die ausgelösten Verluste von Rückhalteraum in jeder Hinsicht gleichwertig ersetzen. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung unter Ziffer II.3.2 Bezug genommen.

Der BUND trägt vor, dass sich Auenschutz nicht erreichen lasse, indem die vorhandene Auenvegetation entfernt wird. Wenn dieser Bereich um ca. 2 m abgegraben wird, werde eine strukturelle Verarmung die Folge sein - auch dann, wenn 4m-breite Rehen stehenbleiben würden. Er weist darauf hin, dass Weichholzauenwald einschließlich der ihr angegliederten Weidenbüsche als prioritärer Lebensraumtyp 91E0 die natürliche Vegetation in einer Aue sei.

Die Antragstellerin hat überzeugend dargelegt, dass eine solche strukturelle Verarmung durch die Abgrabung gerade nicht verursacht wird. Das heute nur bei starken Hochwässern überflutete Gelände wird zukünftig weitaus häufiger überflutet und somit werden ökologische Verhältnisse geschaffen, die weitaus besser auentypische Biotopentwicklungen ermöglichen als es gegenwärtig der Fall ist. Die Aue wird in Folge der Maßnahme wieder besser an das Gewässer angeschlossen.

Der Gutachter der Antragstellerin weist zutreffend darauf hin, dass Weichholzauenwälder nicht der natürlichen Vegetation der Alleraue entsprechen. Entsprechende Waldtypen kommen natürlicherweise nur an Gewässern mit deutlich höherer Auendynamik als an der Aller vor, beispielsweise an der Elbe. An der Aller stellen Weichholzauenwälder nur temporäre Sukzessionsstadien dar. Potenziell natürlich sind dagegen an der Aller Hartholzauenwälder und in manchen Bereichen auch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Abweichend von der Auffassung des BUND ist Weidengebüsch nach den Kartierhinweisen der Fachbehörde für Naturschutz für sich betrachtet nicht dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 zuzuordnen.

Der BUND kritisiert, dass Alternativen zu der beantragten Planung nicht hinreichend geprüft wurden. Nach Auffassung des BUND schränkt der Deichbau am Allernordarm den abflusswirksamen Querschnitt der Aller an wichtigen Punkten (z.B. unterhalb des Wehres Celle) ein. Durch diesen Verbau verschlechterte sich die Abflusskapazität des Hauptquerschnittes und die o.g. Abgrabungen werden notwendig.

Die geprüften Varianten, die auf eine Schaffung größerer Retentionsräume oder auf eine verbesserte Rückhaltung innerhalb des Einzugsgebietes abzielen, sind ausreichend in Ziffer 1.3.1 des Erläuterungsberichtes behandelt. Im Anhörungsverfahren hat die Antragstellerin darüber hinaus eine Alternative im Bereich der Allerinsel in Form eines objektnahen Schutzes näher untersucht. Die vom BUND angeregte Verlagerung der Abgrabungen in das Innere der Allerinsel, um dort einen Feuchtpark anzulegen, ist nicht geeignet, den Zweck der Planung zu erreichen, da hierdurch die erforderlichen Wasserstandsabsenkungen nicht zu erzielen sind.

Eine schonendere Böschungslösung im Bereich der Fa. Conmetal ist nach Darlegung der Antragstellerin nicht möglich, da die Anlieferung für den Betrieb über die vorhandene Parkplatzfläche auch zukünftig zur Querseite der vorhandenen Lieferrampe erfolgen muss.

Die Ausübung des Planungsermessens ist nach Auffassung der Planstellungsbehörde nicht zu beanstanden. Varianten, die öffentliche oder private Belange eindeutig besser berücksichtigen, drängen sich nicht auf und wurden auch im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen.

Der BUND trägt vor, dass die geplanten Schutzmaßnahmen ohne ein Wehr am Einlauf des Magnusgrabens quasi nutzlos seien.

Das Sielbauwerk am Magnusgraben ist Bestandteil des Antrages. Das Schützenwehr an der Blumlage ist bereits vorhanden.

Die Hochwassergefahren für die Innenstadt Celle sind aus Sicht des BUND extrem überzeichnet. Seit 1946 habe es zwei größere Hochwasserereignisse in den Jahren 1981 und 2003 gegeben. Beide Hochwasserereignisse hätten aber auch den Grenzwert für maßgebliche Schadensentwicklung (vermutlich ca. 250m<sup>3</sup>/sec am Pegel Celle) nicht erreicht. Die historische Innenstadt sei noch nie betroffen und könne durch wesentlich einfachere und wahrscheinlich kostengünstigere Hochwasserschutzmaßnahmen wirkungsvoll geschützt werden. Ein angenommener Schaden von 30 Mio. € sei erkennbar überzogen dargestellt und damit auch die Kosten-Nutzen-Analyse (aus 2002). Im Übrigen müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen auch die Varianten des mobilen Hochwasserschutz durch mobile Wände oder Systeme wie „self-closing-waterdams“ geprüft werden.

Die genannten Hochwässer von 1946, 1981 und 2003 zählen zu den in Tab. 1.2.2 des Erläuterungsberichtes aufgelisteten extremen Hochwasserereignissen an der Aller. Das Bemessungshochwasser (HQ100) übersteigt jedoch mit einem Abfluss von 316 m<sup>3</sup>/s den höchsten Abfluss der genannten Hochwässer mit 260 m<sup>3</sup>/s (1946) deutlich.

Nach der DIN 19712 -Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern-Ausgabe 2013-01- sind die Bemessungsgrundlagen für einen Hochwasserschutz am Schutzziel auszurichten. Die Tabelle 2 der Ziffer 6.2 der DIN 19712 gibt Anhaltswerte für die zugrunde zu legende Eintrittswahrscheinlichkeit. Für geschlossene Siedlungen ist es danach angemessen, der Planung ein 100-jährliches Ereignis für die Ermittlung des Bemessungswasserstands zugrunde zu legen. Anhand unterschiedlicher Varianten hat die Antragstellerin daher untersucht, wie das Schutzziel, sämtliche Wohnbebauungen sowie alle gewerblichen und industriellen Einrichtungen vor Überflutung infolge eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ =BHQ) zu schützen, erreicht werden kann. Die Bemessung ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

Der mobile Hochwasserschutz ist aus sicherheitstechnischen und logistischen Gründen nur dort angezeigt, wo überwiegende Gründe andere Lösungen nicht zulassen (vgl. DIN 19712). Im Regelfall sind linienförmige planmäßige mobile Hochwasser-

schutzsysteme nicht überströmungssicher, nicht sicher gegen außergewöhnliche Stoßbelastungen und Eisdruck und können deshalb in solchen Fällen spontan teilweise oder vollständig versagen. In diesem Fall entstehen innerhalb kurzer Zeit im Nahbereich der Schadensstelle hohe - auch Personen gefährdende - hydraulische Belastungen. Linienförmige vollständig mobile Hochwasserschutzsysteme stellen demnach bei gleichem Schutzziel keinen gleichwertigen Hochwasserschutz im Vergleich zu ortsfesten Hochwasserschutzanlagen, wie Deichen oder Mauern, dar. Zu dem wesentlich erhöhten Versagensrisiko wird bei Systemen wie dem „self-closing-waterdam“ auch das Schutzziel durch den fehlenden Schutz gegen Unterströmung nicht erreicht.

Der BUND geht davon aus, dass die Häufigkeit einer Überflutung der Vorlandbereiche erheblich zunehmen wird. Es werde dann zu einem Sedimenteintrag auf die Vorländer kommen, die dann wesentlich öfter mit schadstoffhaltigen Allersedimenten belastet werden.

Es ist Status quo, dass sich Z 3-Böden im Überflutungsgebiet befinden. Nach den festgestellten Plänen werden Z 3-Böden aus dem Untersuchungsgebiet entfernt, was zur Verbesserung der Bodenqualität führen wird. Auf die Ausführungen zum geplanten Bodenmanagement in Ziffer II.3.8 dieses Beschlusses sowie im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, S. 19/20) wird Bezug genommen. Böden, die neu eingebaut werden, haben eine Bewertung von Z 0\* und Z1.

Die Planungen berücksichtigen die erforderlich werdenden Unterhaltungsarbeiten, wozu auch die Beseitigung von übermäßigen Sedimentablagerungen zählt (s. Planunterlage 1, S. 28 des Erläuterungsberichts).

Der BUND kritisiert, dass der Sanierungsplan nicht Gegenstand dieser Planfeststellung ist. Er fordert, dem Bauherrn besondere Pflichten gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung, Abfallrecht und Bodenschutzrecht sowie die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplans aufzugeben.

Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass der Sanierungsplan „Hochwasserschutz für die Region Celle, Bodenumlagerung Speicherstraße 25“ vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens aufgestellt wurde. Die Aufstellung erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde und stellt dadurch die Einhaltung der Anforderungen an den Bodenschutz sicher. Der Sanierungsplan ist in den Antragsunterlagen nur nachrichtlich erwähnt und ist nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung. Durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss wurde sichergestellt, dass die Baumaßnahmen im Bereich der Speicherstraße erst umgesetzt werden, wenn die nach dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sind. Für den Fall, dass der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden kann, bleibt für diesen Bereich eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (vgl. Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.1.3).

Die festgestellte Planunterlage 2.7 stellt das Bodenmanagement nachvollziehbar dar und enthält in Ziffer 6 Vorgaben zum Bodenmanagement. Hier ist auch bereits die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplans vorgesehen sowie weitere Vorgaben aus dem Bodenschutz- und Abfallrecht. Durch die Planfeststellung werden diese Vorhaben für die Antragstellerin verbindlich. Auf Ziffer II.3.8 wird Bezug genommen.

Der BUND weist darauf hin, dass die Abgrabungen im FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ [Meldenummer 3021 -331, Code Nr. DE 3021-301] stattfinden sollen und es zu erheblichen FFH-Beeinträchtigungen kommen werde. Dieses Natura 2000 Gebiet sei der bedeutendste Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Der BUND fordert, dass die sensiblen FFH-Flächen unangetastet blei-

ben. Die Antragsunterlagen bagatellisierten die Auswirkungen. Es sei eine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Der Umfang der Betroffenheit der für die Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes ist in der Unterlage 3.2.1 umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Vorbelastungen durch Tierställe waren im vorliegenden Fall nicht relevant, da der Betrieb dieser Tierställe Stickstoffemissionen verursacht, während von den hier zu betrachtenden Hochwasserschutzmaßnahmen keine Stickstoffemissionen ausgehen. Insofern bestehen in dieser Beziehung auch keine kumulativen Wirkungen.

Der Unterlage 3.2.1 ist zu entnehmen, dass Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vorhabensbedingt erheblich beeinträchtigt werden. Das geforderte Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG wurde durchgeführt. Der allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4 dieses Beschlusses ist zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegen und die Ausnahme über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt wird.

Dem Vorwurf der Bagatellisierung der Auswirkungen in Bezug auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0 ist der Gutachter der Antragstellerin entgegen getreten. Weidengebüsche entsprechen für sich betrachtet nach den Kartieranleitungen der Fachbehörde für Naturschutz nicht dem Lebensraumtyp 91E0. Nur Vorkommen im Komplex mit Weiden-Auwäldern wären diesem Lebensraumtyp zuzurechnen. Solche Komplexe traten im Untersuchungsgebiet aber nicht auf. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Die vorhabensbedingte Betroffenheit von Fischotter und Biber ist in der Unterlage 3.2.1 sachgerecht und vollständig dargestellt. Es besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung. Auch die zuständige Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme keine abweichende Aussage getroffen

Der BUND weist auf sieben Eichen mit einem potentiellen Lebensraum für den Hirschkäfer hin.

Diese Bäume sind von den festgestellten Maßnahmen nicht betroffen.

Kumulative Effekte sind bei der Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ausreichend berücksichtigt. Eine Summation der Negativeinflüsse aus allen drei Planfeststellungsabschnitten zum Hochwasserschutz Celle ist nicht darzustellen, weil die Beeinträchtigungen in den ersten beiden Abschnitten jeweils für sich erheblich waren und durch geeignete kohärenzsichernde Maßnahmen vollständig kompensiert wurden.

Der BUND beanstandet die Untersuchung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Insbesondere fehle eine Erfassung von Wildbienen und von Amphibien. Hierzu hat der Gutachter der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass ein Bedarf für entsprechende Erhebungen, nicht vorhanden ist, da relevante Laichhabitats für Amphibien im Betrachtungsraum nicht existieren, ebenso keine Habitats bedeutsamer Bienenvorkommen, die nicht auch schon aufgrund der Biotopausstattung als wertvoll erkannt werden. Somit wird der Untersuchungsrahmen für ausreichend erachtet.

Die Betroffenheit besonders geschützter Arten, die nicht auch europäisch geschützt sind, löst aber nach § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da die Eingriffsregelung sachgerecht bearbeitet wurde. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass es nicht zumutbar ist, für jede nur besonders geschützte Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az.: 9 A 14.07). Antragsteller müssen nicht ein lückenloses Arteninventar erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rück-

schlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Jagdhabitats unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen, sofern die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen beachtet werden. Die zahlreichen, vom BUND aufgelisteten Arten, die nach dem Vortrag betroffen sein sollen, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich beeinträchtigt. Die Betrachtung der einzelnen Arten erfolgte nach allgemein üblichen Standards und unter Berücksichtigung des Standes des Wissens zu den jeweiligen Arten.

Die Bedenken des BUND greifen nicht und werden zurückgewiesen. Ergänzend wird auf die allgemeine Begründung Bezug genommen.

#### **IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es besteht ein enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse an dem Vorhaben. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden.

Angesichts dieser weit überwiegenden dringenden öffentlichen Interessen am Hochwasserschutz muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solcher öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind. Gemäß den Ausführungen zur Planrechtfertigung dient das Vorhaben den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und damit in herausgehobener Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich zum überwiegenden Teil, aber nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Derzeit ist offen, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die ausweislich dieses Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also insofern eine Enteignung erforderlich wird.

Die Voraussetzungen des § 71 WHG liegen daher vor, so dass hiermit die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt wird.

Gleichwohl wird informatorisch auf Folgendes hingewiesen: Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit den betroffenen Grundstückseigentümern, soweit noch nicht geschehen, notarielle Verträge über den Zugriff auf die jeweiligen Grundstücksteile abgeschlossen werden können. Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine einvernehmliche Lösung möglich. Im Falle einer Nichteinigung wäre ein Enteignungsverfahren auch für eine bloße Belastung des betroffenen Grundstücks mit einem Recht durchzuführen, sofern dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreichen würde (§ 8 Abs. 1 S. 2 NEG). Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festsetzung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung.

## V. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Stadt Celle in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist und sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist und kein planerischer Torso erzeugt wird.

Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998 - 1 BvR 1084/92). Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen für Siedlungsbereiche angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen auch für die Ortslage Celle zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf. Eine annehmbare Alternativlösung, die den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspreche und betroffene öffentliche Belange oder privates Grundeigentum bzw. sonstige private Rechte nicht bzw. in geringerem Umfang beeinträchtigen würde, ohne dabei andere Privatinteressen nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange erheblich zu beeinträchtigen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen.

Varianten im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und den ortsnahen Hochwasserschutz wurden einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist die Zulassungsbehörde überzeugt, dass die beantragte Variante vorzugswürdig ist.

Die Sachverhalte, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten, wurden ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Maßnahme zurückstehen.

Nebenbestimmungen wurden festgesetzt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, erster Halbsatz i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 VwVfG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerausbau zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen z. B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Vorhabenträgerin zumutbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen. Die Maßnahme erweist sich damit als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind. In ihrer Gesamtheit überwiegen die durch das Vorhaben betroffenen und diesem entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Hochwasserschutzes.

## VI. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Stadt Celle trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP ([www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de)) oder über die unter [www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) veröffentlichten Kommunikationswege erhoben werden.

### Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Wiens

**Anhang****Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
GefahrstoffVO	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
Habitat-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NArtAusnVO	Niedersächsische Artenschutz – Ausnahmeverordnung – vom 20.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 17/2012 S. 289) – VORIS 28100 –
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)

---

NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
RdErl. d. ML	Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 02.01.2013 – (Nds. MBl. Nr. 2/2013 S. 35) – VORIS 79100 – Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG
Signaturgesetz	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
Sprengstoffgesetz	Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011 (BGBl. I S. 70)